Zeitschrift: Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz

Band: 16/1902 (1904)

Rubrik: Allgemeiner Jahresbericht über das Unterrichtswesen in der Schweiz im Jahre 1902

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Erster Teil.

Allgemeiner Jahresbericht

über das

Unterrichtswesen in der Schweiz

im Jahre 1902.

Erster Abschnitt.

Das Bundesgesetz

betreffend

die Unterstützung der öffentlichen Primarschule vom 25. Juni 1903

und

die von den Kantonen auf Grund dieses Gesetzes vorgenommene Verteilung der Primarschulsubvention des Bundes für das Jahr 1903.

Die einleitende Arbeit des Jahrbuches des Unterrichtswesens für das Jahr 1901 hat in einläßlicher Weise den „Kampf um die eidgenössische Schulsubvention" zur Darstellung gebracht.[1]) Im Laufe des Jahres 1903 ist dann aus den Beratungen der eidgenössischen Räte das Bundesgesetz hervorgegangen, das die Unterstützung der öffentlichen staatlichen Primarschule möglich gemacht hat.

Das Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule vom 25. Juni 1903 hat folgenden Wortlaut:

„Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, in Ausführung des Art. 27bis der Bundesverfassung; nach Einsicht der Botschaften des Bundesrates vom 18. Juni 1901 und 11. Dezember 1902,

beschließt:

Art. 1. Den Kantonen werden zur Unterstützung in der Erfüllung der ihnen auf dem Gebiete des Primarunterrichtes obliegenden Pflichten Beiträge geleistet.

[1]) Vergleiche Jahrbuch 1901, Seite 1—51.

Art. 2. Die Bundesbeiträge dürfen nur für die öffentliche staatliche Primarschule mit Einschluß der Ergänzungs- und obligatorischen Fortbildungsschule verwendet werden, und zwar ausschließlich für die folgenden Zwecke:

1. Errichtung neuer Lehrstellen;
2. Bau und wesentlicher Umbau von Schulhäusern;
3. Errichtung von Turnhallen, Anlage von Turnplätzen und Anschaffung von Turngeräten;
4. Ausbildung von Lehrkräften; Bau von Lehrerseminarien;
5. Aufbesserung von Lehrerbesoldungen, sowie Aussetzung und Erhöhung von Ruhegehalten;
6. Beschaffung von Schulmobiliar und allgemeinen Lehrmitteln;
7. Abgabe von Schulmaterialien und obligatorischen Lehrmitteln an die Schulkinder, unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen;
8. Nachhülfe bei Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder;
9. Erziehung schwachsinniger Kinder in den Jahren der Schulpflicht.

Art. 3. Die Beiträge des Bundes dürfen keine Verminderung der durchschnittlichen ordentlichen Leistungen der Kantone für die Primarschule (Staats- und Gemeindeausgaben zusammengerechnet) in den dem Jahre 1903 unmittelbar vorangehenden fünf Jahren zur Folge haben.

Art. 4. Als Grundlage zur Bestimmung der Jahresbeiträge für die Kantone wird die Wohnbevölkerung derselben nach der eidgenössischen Volkszählung angenommen.

Der Einheitssatz zur Berechnung des Jahresbeitrages beträgt für jeden Kanton sechzig Rappen auf den Kopf der Wohnbevölkerung.

In Berücksichtigung der besondern Schwierigkeiten ihrer Lage wird den Kantonen Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Appenzell I.-Rh., Graubünden, Tessin und Wallis eine Zulage von 20 Rappen auf den Kopf der Wohnbevölkerung gewährt.

Art. 5. Die Organisation, Leitung und Beaufsichtigung des Primarschulwesens bleibt Sache der Kantone, vorbehalten die Bestimmungen des Art. 27 der Bundesverfassung.

Art. 6. Dem Ermessen der Kantone ist es anheimgestellt, für welchen oder welche der in Art. 2 genannten Zwecke sie den Bundesbeitrag bestimmen wollen.

Die Verwendung des Bundesbeitrages zur Ansammlung von Fonds und die Übertragung eines Subventionskredites auf ein folgendes Jahr sind unzulässig.

Die Ausrichtung der Subventionen, mit Einschluß derjenigen für das Jahr 1903, erfolgt auf Grundlage der von den Kantonen einzureichenden Rechnungsausweise je im folgenden Jahre, nach deren Genehmigung durch den Bundesrat.

Art. 7. Der Bundesrat erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 8. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Am 7. Juli 1903 hat der Bundesrat die Veröffentlichung des Gesetzes beschlossen. Am 6. Oktober ist die Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen und das Gesetz sofort in Kraft erklärt worden.

Der auf Grund von Art. 4 des vorstehenden Bundesgesetzes berechnete Bundesbeitrag an die schweizerische Primarschule beträgt:

Kantone	Wohnbevölkerung auf 1. Dez. 1900	Jahresbeitrag per Einwohner Cts.	Total des Beitrages Fr.
1. Zürich	431,036	60	258,621. 60
2. Bern	589,433	60	353,659. 80
3. Luzern	146,519	60	87,911. 40
4. Uri	19,700	80	15,760. —
5. Schwyz	55,385	80	44,308. —
6. Obwalden	15,260	80	12,208. —
7. Nidwalden	13,070	80	10,456. —
8. Glarus	32,349	60	19,409. 40
9. Zug	25,093	60	15,055. 80
10. Freiburg	127,951	60	76,770. 60
11. Solothurn	100,762	60	60,457. 20
12. Baselstadt	112,227	60	67,336. 20
13. Baselland	68,497	60	41,098. 20
14. Schaffhausen	41,514	60	24,908. 40
15. Appenzell A.-Rh.	55,281	60	33,168. 60
16. Appenzell I.-Rh.	13,499	80	10,799. 20
17. St. Gallen	250,185	60	150,171. —
18. Graubünden	104,520	80	83,616. —
19. Aargau	206,498	60	123,898. 80
20. Thurgau	113,221	60	67,932. 60
21. Tessin	138,638	80	110,910. 40
22. Waadt	281,379	60	168,827. 40
23. Wallis	114,438	80	91,550. 40
24. Neuenburg	126,279	60	75,767. 40
25. Genf	132,609	60	79,565. 40
Schweiz	3,315,443		2,084,167. 80

Zum Gesetz sind folgende Bemerkungen zu machen:

I. Der äußere Umfang der Primarschulpflicht nach Art. 2.

Das Gesetz hat die Unterstützung der öffentlichen staatlichen Primarschule zum Zweck. Den Begriff derselben umschreibt Art. 2 dahin, daß sie auch die „Ergänzungsschule“ und die „obligatorische Fortbildungsschule“ umfasse. Trotz dieser nähern Ausführung ist bei einer eingehenden Betrachtung der kantonalen Schulorganisationen oft nicht ohne weiteres sicher, wohin gewisse Schulgruppen zu zählen sind, und es wird deshalb zur Abklärung über den Begriff der Primarschule beitragen, wenn wir in kurzen Zügen zu zeichnen versuchen, welche Stellung die Primarschule zwischen den Kleinkinderschulen, den Fortbildungs- und Sekundarschulen im Schulorganismus der Kantone einnimmt.

a. Im allgemeinen.[1])

1. Kleinkinderschulen und Kindergärten. Die Schulanstalten, die für die vorschulpflichtigen Kinder in der Schweiz bestehen,

[1]) Nach dem VIII. Band der schweiz. Schulstatistik 1894/95.

sind die Kleinkinderschulen und Kindergärten. Sie sind im wesentlichen nach Fröbelschen Grundsätzen geführt.

Es ist mit Bezug auf die Anstalten dieser Stufe folgendes zu konstatieren:

1. Während die Kindergärten der deutschen Schweiz den Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen und in andern Schulfächern aus dem Programm ausschließen, bilden diese Fächer einen wesentlichen Bestandteil im Lehrplan der „écoles enfantines" der französischen Schweiz. Letztern Anstalten wird als besonderer Zweck in der betreffenden Gesetzgebung ausdrücklich die „Vorbereitung auf die Primarschule" zugewiesen; ja sie bilden einen integrierenden Bestandteil in der Primarschulorganisation.

2. Aus dieser Zweckbestimmung erklärt sich die verschiedene Stellung, welche diesen Anstalten in der Schulorganisation der Kantone zugewiesen ist: in der Westschweiz (Waadt, Neuenburg und Genf) hat der Staat gemäß den betreffenden kantonalen Gesetzen die Verpflichtung zur Gründung von Kleinkinderschulen wenn möglich und nötig in jeder Gemeinde; in der übrigen Schweiz ist die Errichtung solcher Anstalten ins Ermessen von Gemeinden, Korporationen und Privaten gestellt. Eine besondere Stellung nimmt in dieser Beziehung der Kanton Baselstadt ein, der gemäß seiner bezüglichen Gesetzgebung vom Jahre 1895 die Errichtung von Kleinkinderanstalten auf Staatskosten übernommen hat, immerhin unter Gewährleistung der privaten Institute, die er eventuell zu unterstützen berechtigt ist.

* * *

2. Primarschulen. In der deutschen Schweiz umfaßt die Primarschule in der Regel eine sechs- bis acht-, eventuell neunjährige Alltagsschulpflicht, oft gefolgt von 1—3 Jahren Repetier-, Ergänzungs-, Wiederholungs- oder Übungsschule. Im Kanton Baselstadt heißt die zweite Hälfte der obligatorischen Primarschule (4.—8. Schuljahr) Sekundarschule; im Kanton Genf werden als Unterabteilungen des Primarunterrichtes genannt die écoles enfantines, écoles primaires und écoles complémentaires. Im Kanton Wallis werden die Volks- oder Primarschulen mit den Wiederholungsschulen (Fortbildungsschulen) zusammengenommen; im Kanton Neuenburg werden durch das Primarschulgesetz in Art. 6 als établissements publics d'instruction primaire genannt: l'école enfantine, l'école primaire, l'école complémentaire (letztere eine Art Rekrutenvorkurs); dieselben Unterrichtsstufen werden auch durch das waadtländische Primarschulgesetz aufgestellt.

In allen Kantonen der Schweiz ist der Unterricht in den Handarbeiten der Mädchen oder in den weiblichen Arbeiten ein Unterrichtsfach der allgemeinen Volksschule. Er hat auf der ganzen Stufe der Primarschule unbedingtes Heimat-

recht erlangt, so daß für denselben das faktische Obligatorium auf dem Gebiete der Schweiz vorhanden ist, auch wenn einzelne Gesetzgebungen dasselbe nicht ausdrücklich aussprechen, sondern die Einführung des Faches bloß empfehlen, bezw. ins Ermessen der Gemeinden stellen.

Es ist das letztere der Fall in den Kantonen Uri, Obwalden, Appenzell I.-Rh., zum Teil auch im Kanton Wallis; alle übrigen 21 Kantone und Halbkantone reihen die weiblichen Arbeiten ausdrücklich unter die obligatorischen Unterrichtsfächer der Primarschule ein.

In einer größern Anzahl von Kantonen bildet der Unterricht in der Haushaltungskunde gesetzlich einen integrierenden Bestandteil des Faches der weiblichen Arbeiten (Zürich, Freiburg, Solothurn, Appenzell I.-Rh., Aargau).

In andern Kantonen tritt dieses Fach mit besondern Unterrichtsstunden zum Arbeitsunterricht hinzu (Tessin, Waadt, Neuenburg, Genf). In den übrigen 15 Kantonen wird dieses Wissensgebietes im Lehrplan für die Mädchen keine Erwähnung getan.

In einigen Kantonen ist insbesondere in gemischten Schulen den Mädchen das nämliche Arbeitspensum wie den Knaben zugewiesen. Zu diesem hinzu tritt sodann für sie noch der Unterricht in den weiblichen Arbeiten (Zürich, Bern, Nidwalden, Glarus, Freiburg, Solothurn, Appenzell I.-Rh.).

Andere Kantone haben es mit Rücksicht auf die Frage der Überbürdung nicht als rationell betrachtet, den Mädchen eine größere Stundenzahl zuzumuten als den Knaben und sind auf den Ausweg verfallen, die Mädchen von einigen Fächern ganz, oder wenigstens teilweise von einigen Stunden zu dispensieren und zwar:

	Kantone:
Vom Turnen	Uri, Schaffhausen (gem. Klassen), Aargau, [1]) Wallis.
Von Turnen und Sprache	Tessin.
Von Zeichnen und Turnen	Luzern.
Von einzelnen sonst den obligatorischen Fächern gewidmeten Stunden	Schaffhausen, Thurgau.
Vom Besuch der Übungsschule (VIII. und IX. Schuljahr) für einen Nachmittag . . .	Appenzell A.-Rh.
Von denjenigen Fächern, welche vorzugsweise den Bildungsgang der Knaben berücksichtigen	St. Gallen, Aargau.

Keine Bestimmungen über die Frage der Dispenserteilung sind uns aus den Kantonen Schwyz, Obwalden, Zug, Baselland und unbestimmte aus Graubünden, Waadt, Neuenburg und Genf bekannt.

[1]) Für die sechs obern Gemeindeschulklassen und die Fortbildungsschule, eventuell Dispensation von der geometrischen Formenlehre und von einer Rechnungsstunde (in der sechsten Klasse).

Baselstadt hat die Geschlechtertrennung durchgeführt und für die Mädchen ein besonderes, von demjenigen der Knaben etwas verschiedenes Lehrziel aufgestellt.

* * *

Das Fortbildungsschulwesen. Je nach der Schulorganisation der einzelnen Kantone erreicht der Besuch der obligatorischen öffentlichen Primarschule für die Schüler mit dem 14.—16. Altersjahr sein Ende. Überall ist das Gefühl vorhanden, daß das in der Primarschule erworbene Wissen nach Absolvierung der allgemeinen Schulpflicht der Erweiterung, oder doch wenigstens der Auffrischung bedarf, wenn es nicht bis zum Eintritt ins praktische Leben, bezw. bis zur bürgerlichen Volljährigkeit vollständig oder doch zum großen Teil verloren gehen soll. Von dieser Erwägung ausgehend, haben nun alle Kantone ohne Ausnahme der heranwachsenden Jugend in der Zeit zwischen der Beendigung der Primarschulpflicht und dem Eintritt in das bürgerliche oder praktische Leben Gelegenheit geboten, ihre in der Volksschule erworbenen Kenntnisse in der einen oder andern Richtung zu erweitern, zu vertiefen oder doch wenigstens aufzufrischen. Der Weg, auf dem die einzelnen Kantone dies Ziel zu erreichen bestrebt sind, ist ein sehr verschiedener und demgemäß das Fortbildungsschulwesen in wechselnder Weise organisiert.

Einige Kantone stellen als direkten Zweck ihres Fortbildungsschulwesens die Vorbereitung auf die pädagogischen Rekrutenprüfungen in den Vordergrund und verlegen den bezüglichen Unterricht in die 1 bis 3 der Rekrutenaushebung vorangehenden Winterhalbjahre. Sie messen diesem Unterricht eine solche Bedeutung bei, daß sie die sogenannten Rekrutenvorkurse obligatorisch erklärt haben. Es sind folgende Kantone: Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Zug, Freiburg, Appenzell I.-Rh., Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg. Fakultativ besteht diese Institution in den Kantonen Bern, Solothurn, Baselstadt, Baselland.

Keine direkte Vorbereitung für die Rekrutenprüfungen besteht in den Kantonen Zürich, Glarus, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Genf. In diesen Kantonen ist die genannte Aufgabe in gewissem Sinne den sogenannten Fortbildungsschulen zugewiesen, welche in einzelnen Kantonen obligatorisch eingeführt sind (Freiburg [Wiederholungsschule], Solothurn, Baselland, Schaffhausen, Appenzell I.-Rh., Aargau, Thurgau, Waadt, Wallis), zum Teil als fakultative Einrichtung bestehen (Zürich, Bern, Appenzell A. Rh., St. Gallen, Graubünden, Thurgau [neben der obligatorischen Fortbildungsschule], Genf). Für die Fortbildungsschulen ist in einzelnen Kantonen die gesetzliche Möglichkeit geschaffen, die Fortbildungsschule durch Gemeinde-

beschluß für die Schüler der betreffenden Gemeinde obligatorisch erklären zu lassen (z. B. Bern, Appenzell A.-Rh.[1]), St. Gallen).

In einigen Kantonen mit obligatorischer Fortbildungsschule bestehen neben diesen noch fakultative Fortbildungsschulen, welche aber regelmäßig über den Zweck der erstern hinaus das gewerbliche, industrielle, landwirtschaftliche oder sonst ein beruflich-praktisches Moment berücksichtigen.

Der Ausdruck „Fortbildungsschule" ist in einer größern Zahl der deutschschweizerischen Kantone zu einem terminus technicus geworden, d. h. er hat im Sprachgebrauch eine spezifische Bedeutung erlangt. Er wird für Schulanstalten gebraucht, die über den Rahmen der eigentlichen Primarschulpflicht hinausgehen und daher regelmäßig Schüler aufnehmen, die je nach den Kantonen ihr 14., 15. oder 16. Altersjahr zurückgelegt haben. Im fernern ist ihre Schulzeit beinahe ausnahmslos auf Winterkurse beschränkt und übersteigt in der Regel nicht 3—6 Unterrichtsstunden per Woche. Mit dieser kurzen Unterrichtszeit erscheint es als selbstverständlich gegeben, daß auf dieser Schulstufe nur das Wesentliche aus dem Pensum der Primarschule aufgefrischt werden kann unter Berücksichtigung insbesondere derjenigen Kenntnisse, welche für das praktische Leben besondern Wert haben. So umfaßt denn das Programm dieser Schulen regelmäßig die Fächer Sprache, Rechnen, Schreiben, Vaterlandskunde.

Indem für diese Art von Anstalten der Name Fortbildungsschule gewählt wird, ist sofort zu bemerken, daß demselben im gegenwärtigen Augenblick noch nicht allgemein schweizerische Bedeutung zukommt und daß er daher noch näher präzisiert werden muß.

1. Unter diesen Begriff fallen außer den Fortbildungsschulen der ost- und nordschweizerischen Kantone die folgenden Schulgruppen: die freiwilligen sogenannten Abendrepetierschulen des Kantons Graubünden, die Bürgerschule des Kantons Aargau, die corsi di ripetizione des Kantons Tessin, die Wiederholungskurse der Kantone Wallis und Freiburg, die Ecoles complémentaires der Kantone Waadt und Neuenburg — sofern man diese Institution in den beiden letztgenannten Kantonen nicht unter die Rekrutenvorkurse einreihen will. Die „Ecole complémentaire" des Kantons Genf ist keine eigentliche Fortbildungsschule, sondern bildet einen integrierenden Bestandteil der Primarschule und steht auf gleicher Stufe, wie in den Kantonen der Ost-, Mittel- und Zentralschweiz die Ergänzungsschule (Zürich, St. Gallen), die Repetierschule (Glarus, Zug, Baselland, Appenzell I.-Rh.), „Fortbildungsschule" (Luzern, Obwalden), Übungsschule (Appenzell A.-Rh.), Repetitionskurs (Uri), Cours de répétition (Neuenburg), Wiederholungsschule (Nidwalden).

[1]) In diesem Kanton besteht nun die Fortbildungsschule in allen Gemeinden als obligatorische Institution.

Die genannte genferische Institution umfaßt also nur Schüler des primarschulpflichtigen Alters, für die in den Oberklassen eine reduzierte Zahl wöchentlicher Unterrichtsstunden vorgesehen ist, und welche regelmäßig auf 1—2 Halbtage per Woche verlegt werden.

2. Nicht unter den Begriff der Fortbildungsschule im obigen Sinne fallen die in den Kantonen Aargau, Graubünden, Wallis, Luzern sogenannten „Fortbildungsschulen“:

In den Kantonen Graubünden, Wallis und Aargau sind es fakultative Schulen mit täglichem Unterricht, und zwar in den zwei ersten Kantonen Sekundarschulen, im Kanton Aargau eine Oberstufe der Primarschule mit erweitertem Lehrplan, also in gewissem Sinne ein Mittelding zwischen Sekundarschule, bezw. der im Kanton Aargau bestehenden Bezirksschule und der Gemeindeschule. Die Fortbildungsschule in den Kantonen Luzern und Obwalden hat ganz den Charakter einer gewöhnlichen Ergänzungs- oder Repetierschule mit geringer wöchentlichen Stundenzahl und ist ein integrierender Bestandteil der obligatorischen Volksschule in den genannten Kantonen.

Es ist schon aus den vorstehenden Ausführungen zu ersehen, daß es nicht immer leicht hält, eine genaue Scheidung zwischen den Fortbildungsschulen im eigentlichen Sinne und den Rekrutenvorschulen zu treffen.

Das Sekundarschulwesen. (Sekundarschulen [écoles secondaires], Bezirksschulen, Realschulen, „Fortbildungsschulen“, Regionalschulen, Scuole maggiori etc.) Die Sekundarschule hat den Zweck, über den Rahmen der allgemeinen öffentlichen Primarschule hinaus in alltäglichem Unterrichte des Schülers die in den vorhergegangenen Klassen der Primarschule gewonnenen Kenntnisse und Fertigkeiten zu befestigen und zu erweitern und hat daher den Charakter einer gehobenen Volksschule. Sie geht, mit Ausnahme des Kantons Baselstadt, wo sie in obligatorischer Weise die vier obern Schuljahre der Primarschule vollständig ersetzt, parallel mit einigen Schuljahren oder einem „degré“ der Oberstufe der Primarschule der betreffenden Kantone. Zwei Kantone haben die Sekundarschule für die Schüler einer bestimmten Altersstufe als obligatorische Institution erklärt, nämlich die Kantone Baselstadt und Genf, letzterer Kanton allerdings unter gewissen Einschränkungen.

In den übrigen Kantonen ist sie für die Schüler eine fakultative Institution und kann von denselben an Stelle der obern Klassen der Primarschule besucht werden. Sie bildet also mit Rücksicht auf ihren Zweck der Vermittlung eines bestimmten höhern Maßes allgemeiner Bildung einen besonders gepflegten Bifurkationszweig der Primarschule.

Es ist selbstverständlich, daß sie sich in ihrer Organisation an die Primarschule anschmiegt, da ja ihre Tätigkeit auf den

Resultaten derselben fortzubauen hat. So erklärt sich denn schon aus dieser Tatsache allein die Erscheinung, daß das Sekundarschulwesen in den verschiedenen Kantonen in allen seinen Beziehungen eine außerordentliche Mannigfaltigkeit und dieselbe bunte Musterkarte aufweist, wie das Primarschulwesen.

Diese Mannigfaltigkeit zeigt sich im Zweck der Schule, im Eintrittsalter der Schüler, in der Zahl der Kurse, in der Erhebung von Schulgeld, in den Anforderungen an das Lehrpersonal, in der Bestreitung der Ausgaben etc. Schon die verschiedene Bezeichnung in den Kantonen weist auf die Stellung der Sekundarschule im betreffenden kantonalen Schulorganismus, auf den Zweck, den Charakter hin.

Den Namen Sekundarschule (écoles secondaires) trägt diese Schulstufe in den Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Glarus, Zug, Baselstadt, Thurgau, Waadt, Neuenburg und Genf (in letzterm Kanton sind außer den écoles secondaires rurales hier auch die écoles professionnelles und écoles secondaires et ménagères zu berücksichtigen); im Kanton Freiburg heißt sie auch Regionalschule (école régionale); Bezirksschule in den Kantonen Solothurn, Baselland, Aargau; Realschule in den Kantonen Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh., St. Gallen; Fortbildungsschule in den Kantonen Graubünden und Wallis; der Kanton Tessin endlich nennt seine Sekundarschule scuola maggiore.

Es ist von Interesse, zu verfolgen, welche Stellung einige Kantone ihren Sekundarschulen oder sekundarschulähnlichen Gebilden im betreffenden Schulorganismus anweisen. Im Kanton Luzern werden die ausgebildeteren vierklassigen Sekundarschulen Münster, Sursee, Willisau unter die Mittelschulen eingereiht und so genannt, trotzdem sie in der Organisation und in ihrem Lehrplan im wesentlichen nicht weiter gehen als die Bezirksschulen des Kantons Aargau und ausgebildete fünf- bis sechskursige Sekundarschulen im Kanton Bern, denen der Charakter von Progymnasien ganz wohl vindiziert werden kann. In gleicher Weise reiht der Kanton Glarus seine höhere Stadtschule und der Kanton Waadt seine entwickelteren Sekundarschulen unter die Mittelschulen ein. Letzterer bezeichnet sie mit dem Namen collèges communaux.

Nach der Ansicht des Verfassers gehören zu den Sekundarschulen eigentlich auch die erweiterten, bezw. gemeinsamen Oberschulen auf der Primarstufe im Kanton Bern, sodann auch die sogenannten Fortbildungsschulen im Kanton Aargau und die Regionalschulen (écoles régionales) im Kanton Freiburg, die außer der Muttersprache auch eine Fremdsprache (im Aargau und im deutschen Kantonsteil von Bern und Freiburg Französisch,

im französischen Berner Jura und französischen Teil des Kantons Freiburg Deutsch) in den Lehrplan aufgenommen haben. Dieser letztere steht in nichts hinter den Anforderungen zurück, welche in einigen andern Kantonen an die sogenannten Sekundarschulen gestellt werden. Zudem sind die Anforderungen, welche an die Fortbildungsschullehrer im Kanton Aargau und an die Lehrer erweiterter Oberschulen im Kanton Bern gestellt werden, weitergehende, als die Prüfungsanforderungen an die Primarlehrer in den genannten Kantonen. Demgemäß ist die Besoldung der betreffenden Lehrer eine nicht unerheblich höhere als diejenige der Primarlehrer.

Eine allgemeine Bemerkung kann mit Bezug auf das Sekundarschulwesen noch gemacht werden: Jede Anstalt betreibt außer der Muttersprache der Schüler mindestens noch eine weitere Sprache. Es ist dies, abgesehen von den tiefgreifenden organisatorischen Verschiedenheiten der einzelnen Anstalten, ein gemeinsames Kennzeichen der Sekundarschule, neben der für sie bestehenden täglichen Unterrichtszeit.

Der Unterricht in mindestens einer zweiten Sprache bildet übrigens auch das hauptsächlichste äußere Merkmal gegenüber der Primarschule.

An diesem Orte darf zwar darauf aufmerksam gemacht werden, daß in einigen Kantonen Unterricht in einer zweiten Sprache schon in der Primarschule erteilt wird — abgesehen von den bereits oben behandelten aargauischen Fortbildungsschulen und erweiterten bernischen Oberschulen auf der Primarschulstufe — nämlich in den Kantonen Luzern, Graubünden, Neuenburg und Genf.

So bestimmt der luzernische Primarschullehrplan: „An Jahresschulen kann in der sechsten Klasse mit Einwilligung des Erziehungsrates auch die französische Sprache als fakultatives Lehrfach eingeführt werden.“

Im Kanton Graubünden beginnt der Unterricht im Deutschen an romanischen Schulen in der vierten eventuell fünften Klasse der Primarschule.

Im Kanton Neuenburg haben die Primarschulkommissionen die Freiheit, auf der obern Stufe (degré supérieur), bezw. für die Schüler, welche wenigstens 12 Jahre alt sind, den Unterricht im Deutschen obligatorisch einzuführen.

Im Kanton Genf ist im fünften und sechsten Jahreskurse der Primarschule der Unterricht im Deutschen mit wöchentlich je drei Stunden eingesetzt.

Die Mittelschulen, Berufsschulen aller Art und die Hochschulen können hier übergangen werden.

* * *

b. Die Zahl der obligatorischen Schulstunden.

Es ist in der nachfolgenden Zusammenstellung die Lösung der schwierigen Aufgabe unternommen worden, die obligatorische Primarschulpflicht der einzelnen Kantone durch die Zahl der Schulstunden in einer kurzen Übersicht zur Darstellung zu bringen. Diese Zahlen sind berechnet worden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und zum Teil auf Grund der Ergebnisse der letzten schweizerischen Schulstatistik. Sie enthalten im allgemeinen die Minimalzahlen, die sich für den kantonalen Durchschnitt etwas erhöhen dürften. Gar nicht berücksichtigt worden ist hier das Absenzenwesen; in vielen Kantonen besteht aber zwischen der Zahl der faktischen und der möglichen Präsenzen der Schüler ein sehr großer Unterschied. Wer über die Organisation und die faktischen Verhältnisse der Primarschule weitergehende Auskunft wünscht, sei auf den VIII. Band der schweizerischen Schulstatistik und die einleitende Arbeit des Unterrichtsjahrbuches pro 1897 verwiesen.

Kanton Zürich.

I.	Schuljahr:	43	Wochen	à	20	Std.	= 860	Std.
II.	„	43	„	à	22	„	= 946	„
III.	„	43	„	à	24	„	= 1032	„
IV., V. und VI.	„	43	„	à	30	„	= 3870	„
VII. und VIII.	„	43	„	„	33	„	= 2838	„
							9546	Std.

Anmerkung: Durch Beschluß der Schulgemeinde kann im Sommerhalbjahr der wöchentliche Unterricht in der siebenten und achten Klasse auf acht Stunden, die auf zwei Vormittage zu verlegen sind, beschränkt werden. In diesem Falle soll das Winterhalbjahr mindestens 23 Wochen umfassen.

Von 5283 Schülern der VII. und VIII. Klasse im Schuljahre 1902/03 besuchen 3531 Ganzjahralltagschulen und 1752 Winteralltagschulen.

Kanton Bern.

Neunjährige Schulzeit.

I.—III.	Schuljahr:	Im Minimum	800	Std.	=	2400	Std.
IV.—IX.	„	„ „	900	„	=	5400	„
						7800	Std.

Achtjährige Schulzeit.

						Std.		Std.
I. und II.	Schuljahr:	Im Minimum	40	Wochen	mit	900	=	1800
III.—VII.	„	„ „	40	„	„	1100	=	5500
VIII.	„	„ „	40	„	„	900	=	900
								8200

Anmerkungen: 1. Die Gemeinden sind berechtigt, anstatt der Oberklassen oder neben denselben eine erweiterte Oberschule

zu errichten mit einer Schulzeit von wenigstens 36 Wochen zu 24—33 Stunden.

2. Jede Gemeinde kann die nötige Zahl von Fortbildungsschulen errichten. Wenn eine Gemeinde die Errichtung einer Fortbildungsschule beschlossen hat, so ist dieselbe für alle innerhalb dieser Gemeinde wohnenden Jünglinge, welche in dem von der Gemeinde bestimmten Alter stehen, obligatorisch. Die Schulzeit dauert mindestens zwei Jahre zu mindestens 60 Stunden.

Nach dem Bericht der Erziehungsdirektion über das Schuljahr 1902/03 bestehen obligatorische Fortbildungsschulen in der großen Mehrzahl der Gemeinden, im ganzen 395 Schulen mit 495 Kursen.

Kanton Luzern.[1])

a. Primarschule.

I. Schuljahr:	40	Wochen	à $25^1/_2$	Std.	= 1020	Std.
II. und III. „	40	„	à 26	„	= 2080	„
IV. „	40	„	à $28^1/_2$	„	= 1140	„
V. und VI. „	40	„	à 29	„	= 2320	„

b. Wiederholungsschule. 15. und 16. Altersjahr.

Zwei Kurse mit je 180 Stunden . . . . . = 360 „

c. Rekrutenschule.

Zwei Kurse mit je 40 Stunden . . . . . = 80 „

7000 Std.

Anmerkung: Die letzten zwei Jahre der Primarschule können jedoch für Schulen mit landwirtschaftlicher Bevölkerung bei guten Leistungen und unter Zustimmung des Erziehungsrates bis auf 36 Wochen reduziert werden.

Kanton Uri.

a. Primarschule.

I.—VI. Schuljahr: Im Minimum 30 Wochen à 18 Std. = 3240 Std.

b. Repetitionskurs.

VII. und VIII. Schuljahr: Mindestens 60 Std. jährlich = 120 „

c. Obligatorische Fortbildungsschule.

Vom zurückgelegten 16. Jahre an 3 Jahre mit je 40 Std. = 120 „

3480 Std.

Kanton Schwyz.

a. Alltagschule.

I. Schuljahr:	42	Wochen	à 15	Std.	= 630	Std.
II. „	42	„	à 20	„	= 840	„
III. und IV. „	42	„	à 25	„	= 1100	„
V., VI. und VII. „	42	„	à 30	„	= 3780	„

b. Rekrutenschulen.

2 Jahreskurse vom 17. Altersjahr an mit je mindestens 40 Std. . . . . = 80 „

6430 Std.

[1]) Lehrplan vom 17. April 1900.

Anmerkung: Bei nur halbtägigem Schulbesuch sollen auf jedes Kind wenigstens 15 Unterrichtsstunden fallen. Abweichungen von diesen normalen Stundenzahlen kann der Erziehungsrat gestatten.

Kanton Unterwalden ob dem Wald.

a. Primarschule.

I.—VI. Schuljahr: Mindestens 42 Wochen à 20 Std. im Minimum	=	5040 Std.
b. Fortbildungsschule.		
VII. und VIII. Schuljahr: Jährlich 120 Std. . . .	=	240 „
c. Rekrutenkurs	=	40 „
		5320 Std.

Anmerkungen: 1. Nur mit besonderer Bewilligung des Erziehungsrates und bei genügenden Gründen dürfen Halbtagsschulen, die dann mindestens 18 wöchentliche Unterrichtsstunden aufweisen müssen, gehalten werden.

2. Die Fortbildungsschule kann durch einen weitern obligatorischen Winterhalbjahreskurs ersetzt werden.

Kanton Unterwalden nid dem Wald.

a. Alltagschule.

I.—VI. Schuljahr: 42 Wochen à 27 Std.	=	6804 Std.
b. Wiederholungsschule (für Knaben):		
VII. und VIII. Schuljahr à 96 Std.	=	192 „
c. Rekrutenkurs	=	48 „
		7044 Std.

Anmerkungen: 1. Es steht den Ortsbehörden frei, je nach Umständen für die zwei ersten Schulkurse die Schulzeit auf vier Stunden per Tag zu beschränken.

2. Wo besondere lokale Verhältnisse es notwendig machen, kann mit Bewilligung des Erziehungsrates die Abhaltung der Sommerhalbtagsschulen gestattet werden. In denselben ist wenigstens $2^1/_2$ Stunden Vormittagsschule zu halten.

Kanton Glarus.

a. Alltagschule.

I. und II. Schuljahr:	46	Wochen	à 22	Std. . .	= 2024 Std.
III. „	46	„	à 27	„ . .	= 1242 „
IV.—VII. „	46	„	à 33	„ . .	= 6072 „
b. Repetierschule.					
VIII. und IX. Schuljahr:	46	„	à 6	„ . .	= 552 „
					9890 Std.

Anmerkung: Wo die Verhältnisse die Abhaltung von Halbtagschulen notwendig machen, dürfen solche, jedoch nur unter

ausdrücklicher Genehmigung des Regierungsrates, beibehalten werden. Der Ausfall der gesetzlichen Schulzeit hierbei ist durch Verlängerung der Schulpflicht um einen vollen Jahreskurs zu ersetzen. Es bestehen übrigens im Kanton keine Halbtagschulen mehr.

Kanton Zug.

a. Primarschule.

I. Schuljahr:		42	Wochen	à 18	Std.	=	756	Std.
II. „		42	„	à 20	„	=	940	„
III. „		42	„	à 21	„	=	882	„
IV. u. V. „		42	„	à 26	„	=	2184	„
VI. „		42	„	à 27	„	=	1134	„
VII. „	Sommer	17	„	à 21	„	=	357	„
	Winter	25	„	à 28	„	=	700	„

b. Bürgerschule.

Von dem am 31. Dezember zurückgelegten 17. Altersjahre an zwei Winterkurse von Anfang November bis Ende März 22 Wochen à 3 Stunden . . . = 132 „

6985 Std.

Kanton Freiburg.

a. Primarschule.

Unterstufe.	I. u. II. Schuljahr:	42	Wochen	à 25	Std.	=	2100	Std.
Mittelstufe.	III. u. IV. „	42	„	à 30	„	=	2520	„
Oberstufe.	V. u. VI. „	42	„	à 30	à	=	2520	„

b. Wiederholungs- und Fortbildungsschulen.

Obligatorisch für alle aus der Primarschule entlassenen Schüler bis sie die eidgenössische Rekrutenprüfung gemacht haben.

Mindestens drei Winterkurse von Anfang November bis Anfang März mit wöchentlich 3 oder 4 Std. = 18 Wochen à 4 Std. . . . . = 216 Std.

c. Wiederholungskurs.

In den den Rekrutenprüfungen vorausgehenden 14 Tagen findet ein Wiederholungskurs von mindestens zehn Lektionen an zehn aufeinanderfolgenden Tagen statt. Sie beschäftigen sich ausschließlich mit dem Programm dieser Prüfungen . . . . . = 10 Std.

7366 Std.

Anmerkungen: 1. Urlaubsbewilligungen für die Alpzeit im Sommer werden vom Inspektor unter folgenden Bedingungen erteilt:

a. wenn der Schüler sein dreizehntes Jahr erreicht hat;

b. wenn derselbe in der Oberschule ist, eine befriedigende Prüfung bestanden und die Durchschnittsnote mittelmäßig für die obligatorischen Fächer erthalten hat. Ein in dieser Weise beurlaubter Schüler kann angehalten werden, die

Schule noch während eines fernern Wintersemesters zu besuchen, nachdem er das zur Entlassung vorgeschriebene Alter erreicht und sofern es der Inspektor für nötig erachtet.

2. Diejenigen Schüler, deren ganze Familien während des Sommers die hohe Alpenregion bewohnen, sind während dieses Aufenthaltes vom Schulbesuch befreit.

3. An den Landschulen ist es gestattet, im Sommerhalbjahr für die Schüler der Oberstufe täglich nur einmal Schule zu halten und zwar des Vormittags wenigstens drei Stunden.

4. In den Landgemeinden werden die Ferien so verteilt, daß die Schüler der Oberschule während des Sommersemesters wenigstens 73 Halbtage und die Schüler der Mittel- und Unterschule wenigstens 150 Halbtage Schule halten.

In den Alpgemeinden dürfen die Ferien zwölf aufeinanderfolgende Wochen betragen. In diesem Falle muß den Schülern der Unterschule während dieser Zeit drei Wochen Schule gehalten werden. Im Falle der Unmöglichkeit können diese drei Wochen Schule zu Anfang oder zu Ende der Ferien gehalten werden, je nach Umständen.

5. Die kirchliche Behörde jeder Pfarrei verfügt ferner während sechs Monaten über die zur Vorbereitung der Kinder auf die Firmung und die erste Kommunion nötige Stundenzahl. Diese Stundenzahl wird im Einverständnis mit der Orts- und kirchlichen Behörde festgesetzt; sie darf selbst in den größten Pfarreien zwei halbe Tage wöchentlich nicht übersteigen. Außerdem wird für die unmittelbare Vorbereitung der Kinder auf diese beiden Feste eine Woche Ferien vorbehalten.

Kanton Solothurn.

a. Primarschule.

	Sommer.			Winter.				
	Wochen		Std.	Wochen		Std.		Std.
I. u. II. Schuljahr:	20	à	24	24	à	24	=	2112
III. u. IV. „	20	à	24	24	à	30	=	2400
V. u. VIII. „	20	à	12	24	à	30	=	3840

b. Fortbildungsschule.

3 Jahreskurse im Anschluß an die Primarschule November bis und mit März: 21 Wochen à 4 Stunden = 252

8604

Anmerkung: Die Primarschulpflicht beträgt für die Mädchen nur sieben Jahre. Im achten Schuljahre sind sie nur zum Besuch der Arbeitsschule verpflichtet.

Kanton Baselstadt.

a. Primarschule.

	Knaben.					Mädchen.				
	Wochen		Std.		Std.	Wochen		Std.		Std.
I. Schuljahr:	44	à	20	=	880	44	à	22	=	968
II. „	44	à	22	=	968	44	à	24	=	1056
III. „	44	à	26	=	1144	44	à	25	=	1100
IV. „	44	à	26	=	1144	44	à	26	=	1144
b. Sekundarschule.										
V. Schuljahr:	44	à	29	=	1276	44	à	30	=	1320
VI. „	44	à	30	=	1320	44	à	30	=	1320
VII. „	44	à	30	=	1320	44	à	30	=	1320
VIII. „	44	à	30	=	1320	44	à	30	=	1320
					9372					9548

Kanton Baselland.

a. Primarschule. Std.

I.—VI. Schuljahr: 44 Wochen à 25 Std. . . . . = 6600

b. Repetierschule.

VII.—IX. Schuljahr: 44 Wochen à 6 Std. . . . . = 792

c. Fortbildungsschule (17. und 18. Altersjahr).

2 Jahreskurse, 1. Nov. bis Ende Febr.: 17 Wochen à 4 Std. = 136

7528

Anmerkung: Außer der gewöhnlichen Schulzeit soll wöchentlich Singschule gehalten werden zur genauen Einübung religiöser und vaterländischer Lieder. An dieser Singschule können teilnehmen, neben den Schülern der Gemeindeschulen, Knaben und Mädchen bis wenigstens nach vollendetem 16. Altersjahre.

Kanton Schaffhausen.

a. Elementarschule. — Acht ganze Schuljahre.

Unterstufe.	I.—III. Schuljahr:	42	Wochen	à	24	Std.	=	3024	Std.
Mittelstufe.	IV.—VI. „	42	„	à	30	„	=	3780	„
Oberstufe.	VII. u. VIII. „	42	„	à	33	„	=	2772	„
								9576	Std.

Sechs ganze und drei teilweise Schuljahre.

						Std.		Std.
Unterstufe.	I. u. II. Schulj.:	42	Wochen	. .	à	20	=	1680
	III. „	42	„	. .	à	24	=	1008
Mittelstufe.	IV. „	42	„	. .	à	26	=	1092
	V. „	42	„	. .	à	30	=	1260
							Übertrag	5040

		Sommer Wochen		Sommer Std.	Winter Wochen		Winter Std.	Std.
								Übertrag 5040
VI.	„	20	à	24;	22	à	30	= 1140
Oberstufe. VII. u. VIII.	„	20	à	7;	22	à	33	= 1742
IX.	„		—		13	à	12	= 156
								8078

b. Fortbildungsschule.

2 Winterkurse von 13 Wochen à 4 Std. . . . . = 104

8182

Anmerkungen: 1. Das Schuljahr beginnt nicht vor dem ersten Montag im April und nicht nach dem ersten Montag im Mai. Die Sommerschule dauert bis in den Oktober hinein, die Winterschule vom Anfang November bis zur zweiten Hälfte März.

2. Für das neunte Schuljahr wird die Winterschule auf die Zeit von Anfang November bis Lichtmeß beschränkt.

3. Die Fortbildungsschule ist nur obligatorisch für Knaben, welche nicht acht volle Schuljahre durchgemacht haben.

Kanton Appenzell A.-Rh.

a. Alltagschule. Std.

I.—VII. Schuljahr: Sommer: 22 Wochen à 20 Std. } = 6356
Winter: 26 „ à 18 „ }

b. Übungsschule.

VIII. u. IX. Schuljahr: Sommer: 22 Wochen à 6 Std. } = 680
Winter: 26 „ à 8 „ }

c. Fortbildungsschule.

2 Jahreskurse à 60 Std. . . . . = 120

7156

Anmerkungen: 1. Die Gemeinden sind ermächtigt, die vorgeschriebenen zwei Jahre Übungsschule durch ein achtes Alltagschuljahr zu ersetzen.

2. Für die Fortbildungsschulen besteht nur das Gemeindeobligatorium; trotzdem sind solche in allen Gemeinden eingeführt.

Kanton Appenzell I.-Rh.[1])

a. Alltagschule. Std.

I.—VII. Schuljahr: Sommer: 18 Wochen à 15 Std. } = 5614
Winter: 24 „ à 10 „ }

b. Fortbildungsschule.

3 Jahreskurse: 20 Wochen à 4 Std. . . . . = 240

5854

[1]) Siehe Nachtrag zur Schulordnung (vom 4. Februar 1902), Beilage I pag. 20.

Kanton St. Gallen.

a. Alltagschule.

I. Schuljahr:	42	Wochen	à 18	Std.	=	756	Std.
II. „	42	„	à 20	„	=	840	„
III. „	42	„	à 24	„	=	1008	„
IV.—VII. „	42	„	à 27	„	=	4536	„

b. Ergänzungsschule.

VIII. u. IX. Schuljahr:	42	Wochen	à 6	Std.	=	504	„
						7644	Std.

Anmerkungen: 1. Obige Stundenverteilung ist das gesetzliche Minimum einer Gesamtschule; die Stunden für weibliche Arbeiten sind darin nicht inbegriffen. Wo die Verhältnisse es gestatten, beträgt das Maximum der wöchentlichen Stundenzahl der Alltagschule 33 Stunden.

2. An den Gesamtjahrschulen (1902 : 364) erhalten sämtliche Kurse das ganze Jahr hindurch am Vor- und Nachmittag Unterricht. Daneben bestehen aber noch folgende Schulen:

In den Dreivierteljahrschulen (1902 : 61) wird während vollen 39 Wochen in sämtlichen Kursen Schule gehalten.

In der teilweisen Jahrschule (1902 : 65) wird nur an mehreren Klassen der Unterricht voll erteilt; die übrigen Klassen haben Halbtag- oder Halbjahrschule.

In den Halbtagjahrschulen (1902 : 55) erhalten sämtliche Klassen in zwei Abteilungen das ganze Jahr hindurch Unterricht, die eine Abteilung jedoch nur vormittags, die andere nachmittags.

Geteilte Jahrschulen (1902 : 9) sind solche, an denen die Schule in zwei Abteilungen geteilt und jeder derselben während eines halben Jahres Unterricht erteilt wird.

An den Halbjahrschulen (1902 : 40) darf die Unterrichtszeit nicht weniger als 26 Wochen betragen. Sie beginnen mit der ersten vollen Woche im Mai oder November. Mit diesen sind Repetierschulen verbunden, welche vier Wochen nach dem Schluß der ersteren beginnen und vier Wochen vor dem Wiederbeginn derselben enden. Zum Besuche derselben sind alle Kinder verpflichtet, welche nur eine Halbjahrschule besucht haben.

In 28 meist größern Gemeinden ist (1902) die Ergänzungsschule durch einen achten Jahreskurs oder zwei Winterhalbjahrkurse ersetzt.

Kanton Graubünden.

Volksschule.

			Im Minimum				
I. u. II. Schuljahr:	24	Wochen	à 28	Std.	=	1344	Std.
III.—VIII. „	24	„	à 33	„	=	4752	„
						6096	Std.

Anmerkungen: 1. Je nach der Dauer und Verteilung der Schulzeit unterscheidet das Gesetz: Winterschulen, Jahresschulen und Sommerschulen.

2. Ausnahmsweise ist der Kleine Rat ermächtigt, die Dauer der Winterschule bei 22 Wochen zu belassen, jedoch nur für Gemeinden, die entweder Sommerschulen haben oder die Schulpflicht auf das 16. Jahr ausdehnen.

Im Jahre 1901 hatten von 490 Schulabteilungen 15 eine Schuldauer von 22, 275 eine Dauer von 24, 115 eine Dauer von 25—28, 54 eine Dauer von 30—35 und 31 eine Dauer von 40 bis 42 Wochen.

Kanton Aargau.

a. Gemeindeschulen.

	Sommer		Winter			
	Wochen		Wochen			Std.
I. Schuljahr:	18 à	15 Std.	24 à	18 Std.	=	702
II. „	18 à	18 „	24 à	21 „	=	828
III. u. IV. „	18 à	18 „	24 à	24 „	=	1800
V. u. VI. „	18 à	21 „	24 à	27 „	=	2052
VII. u. VIII. „	18 à	18 „	24 à	27 „	=	1944

b. Bürgerschule.

3 Winterkurse von Anfang November bis Ende März zu je 80 Stunden 240

7566

Kanton Thurgau.

a. Alltagschule.

	Sommer		Winter			
	Wochen	Std.	Wochen	Std.		Std.
I. Schuljahr:	21	à 18	20	à 20	=	778
II.—VI. „	21	à 27	20	à 30	=	5835
VII.—IX. „	21	à 4	20	à 30	=	2052

b. Gesangschule.

V.—IX. Schuljahr wöchentlich je 1 Stunde . . . . = 205

c. Fortbildungsschule.

Vom zurückgelegten 15. Altersjahre an 3 Winterkurse von je 13 Wochen zu 4 Stunden . . . . . = 156

9026

Anmerkungen: 1. Die Mädchen sind, jedoch mit Ausnahme der Gesang- und Arbeitschule, nach beendigtem achten Schuljahre aus der Schule zu entlassen und haben dann noch während weiterer zwei Jahre die Gesang- und Arbeitschule zu besuchen.

2. Von der IV. Klasse an haben die Mädchen in den allgemein bildenden Fächern drei Stunden weniger als die Knaben, also 24 resp. 27, statt 27 resp. 30. Dafür haben sie dann wöchentlich 6 Arbeitschulstunden.

Kanton Tessin.

a. Primarschule.

		Std.
I.—VIII. Schuljahr:	Im Durchschnitt (genau $31^1/_2$ W.) 32 Wochen à 28 Stunden . . .	= 7168
b. Wiederholungsschule.		
Minimum 180, Maximum 240 Std.		= 240
		7308

Anmerkungen. 1. Die gewöhnliche Schulzeit beträgt 9—10 Monate. Es kann aber auch eine geringere jährliche Schulzeit durch das Departement gestattet werden; keinesfalls darf sie aber weniger als 6 Monate betragen. An den 578 Schulabteilungen des Jahres 1901/02 betrug die effektive Schulzeit von

6	Monate	an	238	Schulabteilungen.
7	„	„	25	„
8	„	„	49	„
9	„	„	70	„
10	„	„	196	„

Kanton Waadt.

a. Primarschule.

						Std.
Unterstufe.	7.— 9.	Altersjahr:	44	Wochen	à 28 Std.	= 2464
Mittelstufe.	9.—12.	„	44	„	à 33 „	= 4356
Oberstufe.	12.-15. resp. 16.	„	44	„	à 33 „	= 4356
b. Fortbildungsschulen (für Knaben).						
15.—19. Altersjahr: 1. Dez. bis 1. März (13 W. à 3 Std.)						= 156
						11332

Anmerkungen. 1. Die Schulpflicht dauert bis zum 15. April des Jahres, in welchem ein Kind sein 16. Altersjahr zurücklegt; doch haben die Gemeindebehörden das Recht, die Schulpflicht am 15. April des Jahres aufhören zu lassen, in welchem ein Kind das 15. Altersjahr zurücklegt. Hiefür haben sich indessen im Schuljahr 1894/95 von den 388 Schulgemeinden nur 69 entschieden.

2. Die Schulkommissionen sind ermächtigt, für Schüler von 12 Jahren, deren Bildungsstand und Verhältnisse es rechtfertigen, folgende Ausnahmen zu gestatten:

1. die genannten Schüler vom Nachmittagsunterricht während der Zeit vom 15. April bis 1. Juni zu befreien;
2. außerdem die Zeit vom 1. Juni bis 1. November im ganzen als Ferienzeit zu erklären mit der Verpflichtung, daß während dieser Zeit doch mindestens 84 Unterrichtsstunden erteilt werden.

3. Für die Schüler der Oberstufe im Alter von 14—16 Jahren bestehen in den industriellen Orten Abendkurse (classes du soir). Der Unterricht findet allabendlich, den Samstag ausgenommen, während zwei Stunden genau nach dem Programm der Oberstufe statt.

4. Besondere Maßnahmen können mit Bezug auf die Schulzeit der Bergschulen getroffen werden.

5. Vom Besuch der Fortbildungsschule sind dispensiert:

a. diejenigen, welche eine Sekundar- oder Mittelschule besuchen oder eine diesen Institutionen durch das Erziehungsdepartement gleich erachtete Schule;

b. diejenigen, die durch Krankheit oder Gebrechlichkeit zu einem erfolgreichen Besuch nicht qualifiziert sind.

Weitere Dispensationen infolge außergewöhnlicher Umstände kann das Erziehungsdepartement gewähren.

Kanton Wallis.

	Wochen	Std.		Std.
a. Primarschule.				
1. u. 2. Gruppe resp. I. u. II. Schuljahr:	26	à 21	=	1092
3.—8. Gruppe resp. III.—VIII. Schuljahr:	26	à 30	=	4680
b. Wiederholungskurse.				
Vom 15.—20. Altersjahr (4 oder 5 Jahre?) Während 17 Wochen (1. November bis 1. März) 3 mal wöchentlich 2 Stunden			=	510
c. Vorbereitungsschulen für Rekruten.				
30 „Unterrichte“ von je 2 Stunden			=	60
				6342

Anmerkungen. Die Primarschulen werden nach ihrer Schulzeit in drei Stufen eingeteilt. Die erste oder unterste Stufe umfaßt im allgemeinen die kleinen Gebirgs- und Sektionsschulen, die von einem Lehrer gehalten werden und deren Dauer das gesetzliche Minimum von sechs Monaten nicht leicht überschreitet. In der zweiten oder mittleren Stufe sind hauptsächlich die Gesamtschulen mit einer mehr als sechsmonatlichen Schulzeit, sodann die getrennten Schulen enthalten, welche nicht über das Minimum von sechs Monaten hinausgehen. Die dritte und oberste Stufe umfaßt alle getrennten Schulen mit mehr als sechsmonatlicher Schulzeit.

Schulen der letztern Art bestehen nur in den größern Ortschaften.

Kanton Neuenburg.

a. Primarschule.						
Unterstufe.	I. Schuljahr:	44 Wochen	à 24 Std.	=	1056 Std.
„	II. „	44 „	à 26 „	=	1144 „
Mittelstufe. III. u. IV.	„	44 „	à 28 „	=	2464 „
Oberstufe. V. u. VI.	„	44 „	à 30 „	=	2640 „
b. Wiederholungskurse (cours de répétition).					
2 Winterkurse von 21 Wochen zu mindestens 6 Stunden				=	252 „
c. Rekrutenvorkurse (écoles complémentaires).					
21 Wochen, 1. Nov. bis 31. März à 4 Stunden				=	84 „
					7640 Std.

Anmerkungen: 1. Mit Rücksicht auf die landwirtschaftlichen Arbeiten können die Schulkommissionen vom Examen bis 1. November denjenigen Kindern, die das 12. Altersjahr zurückgelegt haben, Dispens vom Schulunterricht gewähren.

In der Regel sind diese Dispense vorübergehend. Indessen können Schüler, welche in ihrem letzten Schuljahr angelangt sind und welche eine genügende Bildung besitzen, vom Schulbesuch bis ersten November vollständig befreit werden.

Diejenigen Schüler, welche vorübergehende oder vollständige Dispense erhalten haben, sind verpflichtet, die Schule bis zum Schluß desjenigen Schuljahres zu besuchen, während welchem sie das 15. Altersjahr zurücklegen.

2. Die Schüler, welche das 13. Jahr zurückgelegt haben, können von dem gewöhnlichen Schulbesuch befreit werden, wenn sie sich ausweisen, daß sie eine genügende Primarschulbildung haben. Zu diesem Zweck haben sie eine besondere Prüfung zu bestehen; wenn sie dieselbe mit Erfolg bestanden haben, so erhalten sie ein Fähigkeitszeugnis (certificat d'études primaires).

3. Um zu den Wiederholungskursen zugelassen zu werden, muß der Schüler wenigstens ein Jahr den degré supérieur der Primarschule besucht haben; ferner muß er sich für das Fähigkeitszeugnis (certificat d'études primaires) gestellt haben und endlich muß er eine regelmäßige Arbeit betreiben. Ungenügend vorbereiteten Schülern wird der Zutritt zu diesen Kursen verweigert.

4. Die école complémentaire ist obligatorisch für alle 17- bis 19jährigen Jünglinge, welche bei der alljährlich im Monat November stattfindenden Prüfung eine Note 3 erhalten haben.

Kanton Genf.

a. Kleinkinderschule.

	Knaben.				Mädchen.			
	Wochen	Std.		Std.	Wochen	Std.		Std.
I. Schuljahr:	43	à 30	=	1290				
b. Primarschule.								
II. u. III. Schuljahr:	43	à 34	=	2924	43	à 33	=	2838
IV. u. V. „	43	à $31^5/_6$	=	2738	43	à $31^1/_2$	=	2710
VI. u. VII. „	43	à $31^1/_2$	=	2710	43	à 30	=	2580
c. Ergänzungsschule.								
VIII. u. IX. Schuljahr:	40	à 18	=	1440				1440
				11102				10858

Anmerkung. In den Landgemeinden erhalten die über 13 Jahre alten Schulkinder, die das Pensum des siebenten Schuljahres noch nicht absolviert haben, den Ergänzungsunterricht in der Primarschule.

II. Die Bestimmungen betreffend die Verteilung der Bundessubvention (Art. 3 und 6).

Für die Verteilung der Bundessubvention ist im wesentlichen maßgebend Art. 6 des vorliegenden Gesetzes. Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen, wie sie Art. 7 vorschreibt, sind zurzeit (Februar 1904) noch nicht erlassen.

Der Bundesbeitrag ist zum erstenmal fällig für das Jahr 1903 und auszahlbar nach Neujahr 1904 auf Grundlage der von den Kantonen einzureichenden und durch den Bundesrat zu genehmigenden Rechnungsausweise. Über die bezüglichen Ausgaben mußte demnach nach Anleitung von Art. 2 des Subventionsgesetzes noch während des Rechnungsjahres 1903 Beschluß gefaßt werden.

Das Gesetz stellt bezüglich der Verteilung folgende Grundsätze auf:

1. Dem Ermessen der Kantone ist die Zweckbestimmung für die Verwendung der Bundesbeiträge nach Art. 2 zugewiesen.

2. Die Verwendung des Bundesbeitrages zur Ansammlung von Fonds und die Übertragung eines Subventionskredites auf ein folgendes Jahr ist unzulässig.

3. Die Bundessubvention darf nur zu Ausgaben für das Primarschulwesen verwendet werden, soweit sie über das Mittel der ordentlichen Leistungen der Kantone für die Primarschule in den Jahren 1898—1902 hinausgehen.

Über diese Grundsätze ist nun kurz noch folgendes zu sagen:

Ad 1. Die Kompetenz der Kantone.

In verschiedenen Kantonen ist bei der Frage der Verwendung der Bundessubvention auch die Seite berührt worden, ob es sich nicht empfehlen würde, einen gewissen Teil des Subventionsbeitrages zur freien Verfügung der Gemeinden aushinzugeben.

Nun bestimmt Art. 6 ausdrücklich, daß es dem Ermessen der Kantone anheimgestellt ist, für welchen oder welche der in Art. 2 genannten Zwecke sie den Bundesbeitrag bestimmen wollen. Dieser Bestimmung wird nachgelebt, wenn die zuständigen kantonalen Behörden, sei es nun je nach den Kantonen Erziehungsdirektion, Erziehungsrat, Regierungsrat, in letzter Linie der Kantonsrat, Große Rat oder Landrat, dessen Entscheid nicht zu umgehen ist, über die Verwendung der Subvention verfügen. Diese Behörden repräsentieren die kantonale Hoheit. Liegt die Befugnis zur schließlichen Entscheidung bei diesen Behörden, so hat der Bund die nötige Gewähr, daß die Bundesbeiträge gesetzesgemäß verwendet werden. Anders ist es, wenn man den Gemeinden den Entscheid über die Verwendung der Subvention überläßt. Die Verwendung nach gewissen allgemeinen Gesichtspunkten ist damit völlig ausgeschlossen, denn jede Gemeinde verfügt nur nach ihrem Ermessen; der Kanton hat sich seiner gesetzlichen Ent-

scheidungsbefugnis begeben. Indem ein Kanton dies tut und seine Rechte an die Gemeinden delegiert, geht er über den Rahmen des Bundesgesetzes hinaus. Mit guten Gründen ist in Art. 6 das „Ermessen der Kantone“ aufgenommen worden. Man war sich klar, daß die Subvention des Bundes beinahe wirkungslos in tausend kleinen Kanälen verrinnen würde, wenn nicht die Vertreter der Kantone den Entscheid über die schließliche Zweckbestimmung der Bundesmittel in der Hand behalten. Die Aushingabe der Subvention an die Gemeinden mit der Maßgabe, daß jene gemäß Art. 2 des Bundesgesetzes zu verwenden seien, ist unseres Erachtens unzulässig. Denn gemäß den Intentionen des Gesetzgebers soll die Bundessubvention in der Hauptsache für neue, noch nicht festgelegte Leistungen für das Schulwesen der Kantone verwendet werden; Art. 2 ist ja in den einzelnen Zweckbestimmungen derart gefaßt, daß ausdrücklich kantonale Mehrleistungen gefordert werden. Die Schulsubvention will es möglich machen, Postulaten Rechnung zu tragen, welche innerlich durchaus berechtigt sind, welchen aber mit Rücksicht auf die finanziellen Verhältnisse der Kantone bis anhin kein Genüge geleistet werden konnte.

Die Subvention kann nur dann eine richtige und wirksame Verwendung finden, wenn sie nicht in zu viele kleine Teile zerlegt, sondern in größern und ausgibigen Beträgen abgeführt wird. Die Zersplitterung ist nicht vom guten, sie würde eine Verschleuderung ohne sichtbaren Erfolg bedeuten; für weniger bedeutende Ausgaben sollen nach wie vor Kantone und Gemeinden aufkommen. Eine richtige Kontrolle darüber, ob die Bundessubvention die gesetzlich vorgeschriebene Verwendung gefunden habe, ist nur dann möglich und richtig durchführbar, wenn die kantonalen Behörden endgültig über die Subvention entscheiden.

Unter diesen Umständen wäre es begreiflich, wenn die Bundesbehörden früher oder später gegen die direkte Auslieferung der Subvention an die Gemeinden Einsprache erheben und sie in der Folge als nicht der Absicht des Gesetzes entsprechend für unzulässig erklären würden.

Ad 2. Die Ansammlung von Fonds und die Übertragung eines Subventionskredites.

Durch Lemma 2 von Art. 6 ist die Verwendung des Bundesbeitrages zur Ansammlung von Fonds und die Übertragung eines Subventionskredites auf ein folgendes Jahr als unzulässig erklärt. Damit wird den Kantonen die Pflicht aufgelegt, die Subvention für die laufenden Bedürfnisse zu verwenden.

Durch eine Notiz am Protokoll des Nationalrates ist übrigens ausdrücklich vorgemerkt worden, daß jene Bestimmung nicht auf die Unterstützungskassen der Lehrerschaft Anwendung finde, sondern daß die Bundessubvention zur Anlegung und Äufnung solcher Kassen Verwendung finden dürfe.

Ad 3. Die Bundesleistungen als Mittel zur Förderung der finanziellen Anstrengungen der Kantone für das Primarschulwesen.

Art. 3 bestimmt, daß die Beiträge des Bundes keine Verminderung der durchschnittlichen ordentlichen Leistungen der Kantone für die Primarschule (Staats- und Gemeindeausgaben zusammengerechnet) in den dem Jahre 1903 unmittelbar vorangehenden fünf Jahren zur Folge haben dürfen.

Die Aufstellung des Ausgabendurchschnittes der fünf Jahre von 1898—1902 wollte der Tatsache Rechnung tragen, daß im letzten halben Jahrzehnt die Aufwendungen beinahe aller, insbesondere aber der industriellen und Städtekantone für das Schulwesen außerordentlich große waren. Ein Bundesgesetz für die Primarschulsubvention konnte daher nicht ohne weiteres den bei der Förderung des industriellen, gewerblichen und hauswirtschaftlichen Bildungswesens anerkannten und konsequent durchgeführten Grundsatz in Anwendung bringen, daß sich der Bund für die neuen Aufwendungen auf den genannten Gebieten jeweilen mit einem Beitrag von im Maximum 50 % der Leistungen von Kantonen, Gemeinden, Korporationen und Privaten einstelle. Eine solche Bestimmung wäre sehr drückend gewesen und hätte viele Kantone stark in Anspruch genommen, so daß sie den Neuanforderungen nicht hätten entsprechen können. Denn die allerorts erlassenen Spezialschulgesetze waren kaum durchgeführt oder erst in der Durchführung begriffen, und beanspruchten die Steuermittel der Kantone und Gemeinden sehr stark. Unter diesen Umständen hatte die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren in ihrer Eingabe an die eidgenössischen Behörden gewünscht, daß diesen kurz skizzierten Tatsachen durch eine besondere Bestimmung im Bundesgesetze Rechnung getragen werden möchte. Nachdem sie ursprünglich den Durchschnitt der letzten 10 Jahre als Basis in Aussicht genommen hatte, einigte sie sich schließlich auf den Durchschnitt der letzten fünf Jahre.

Die Fassung, wie sie nun ins Bundesgesetz aufgenommen ist und die den Durchschnitt der Jahre 1898—1902 ausdrücklich als Basis nennt, dürfte wohl mehr transitorischen Charakter haben; sie trägt auch den Keim für eine Änderung des Gesetzes in absehbarer Zeit in sich, neben andern Bestimmungen, die eine Modifikation desselben als wünschenswert erscheinen lassen, wie Art. 6, Lemma 3, der statt des vom Bundesrat zu genehmigenden Budgets für die Auszahlung der Bundessubvention die Vorlegung der Rechnungsausweise verlangt.

Art. 3 war, wollte man der Bundessubvention überhaupt die Wege ebnen, abgesehen von andern Kompromißbestimmungen des Gesetzes, eine Notwendigkeit. Denn die Kantone bedurften die Subvention für ein etwelches finanzielles Ausruhen für einige Jahre; die Ausgaben für die Schule durften nicht in einer zu raschen

Progression anwachsen, die in einem Mißverhältnis zur Zunahme der steuerlichen Leistungsfähigkeit gestanden hätte.

Die bisherige Entwicklung der Schulausgabenbudgets sämtlicher Kantone läßt der bestimmten Hoffnung Raum, daß dieses Ausruhen nur da eintreten wird, wo es bei Ausbleiben der Subvention wegen Überlastung des Staatsbudgets zu einem Erlahmen und Stillstand gekommen wäre.

Im einzelnen ist nun bezüglich der Feststellung der Ausgabensummen folgendes zu sagen:

Die Staatsausgaben sind an Hand der Staatsrechnungen leicht zu eruieren, dagegen hat man sich bei Aufstellung von Art. 3 nicht genügend klar gemacht, wie schwer es sein wird, eine zuverlässige Statistik der Primarschulausgaben der Gemeinden zu erhalten. In einer ganzen Reihe von Kantonen sind dieselben nicht genau auszuscheiden. Das wird ohne weiteres nur in der Ost- und Nordschweiz der Fall sein können, wo ökonomisch selbständige „Primarschulgemeinden" bestehen. Schwieriger gestaltet sich die Sache in der romanischen Schweiz, wo die Gemeindeorganisation im allgemeinen eine andere, mehr zentralisierte ist. Will der Bund eine zuverlässige Kontrolle einführen, so wird es für ihn nicht zu umgehen sein, Grundsätze darüber aufzustellen, welche Posten bei der Feststellung der ordentlichen Leistungen in Betracht fallen und welche auszuschließen sind. Als ordentliche Leistungen dürften alle diejenigen zu betrachten sein, welche die Leistungsfähigkeit des ordentlichen Schulbetriebs zu erhalten oder zu erhöhen geeignet sind und während einer ganzen Reihe von Jahren regelmäßig oder dann doch periodisch in den Rechnungen wiederkehren.

Im Vorbeigehen sollen einige Punkte kurz berührt werden, welche bei der Durchsicht der kantonalen Rechnungsstellung sich aufdrängen.

1. In erster Linie dürfen die Staatsbeiträge für das Primarschulwesen, die an die Gemeinden abgeführt werden und allerdings durch die Gemeindekassen gehen, nicht in das Verzeichnis der Gemeindeausgaben aufgenommen werden. Als letztere können wohl nur solche Ausgaben gelten, die aus Steuermitteln, aus Erträgnissen von Liegenschaften, Stiftungen und Fonds etc., die unter der Verwaltung der Gemeinden stehen, bestritten werden. Auf jeden Fall müssen Beiträge aus Staatsmitteln völlig auf der Seite bleiben.

2. Die Akzidenzien der Primarlehrer (Wohnung, Holz und Land), die in vielen Kantonen zur Besoldung hinzu in natura bewilligt werden, sind zu schätzen und bei der Berechnung der Gemeindeleistungen mit zu berücksichtigen. Nach den Aufstellungen im VII. Bande der Schulstatistik von 1894/95 erreichten sie für die ganze Schweiz den Betrag von beinahe einer Million.

3. Bei der Feststellung der Ausgabensummen dürfen Posten wie „Kapitalanlagen" und „Leistungen für Separatfonds", die bei-

spielsweise in den Schulbetriebsrechnungen der Gemeinden des Kantons St. Gallen komparieren, nicht berücksichtigt werden.

4. Die Ausgaben für Schulhausbauten und Hauptreparaturen, die in den Staatsrechnungen regelmäßig und ebenso in den Gemeinderechnungen mit den Amortisationsquoten und Zinsbeträgen komparieren, sind vom Standpunkt des ganzen Kantons aus angesehen als „ordentliche" Leistungen einzureihen, wenn auch gesagt werden muß, daß sie für die einzelnen Gemeinden ganz außerordentliche Aufwendungen darstellen und in einzelnen, insbesondere kleineren Kantonen den Durchschnitt der Ausgaben in einer Weise beeinflussen, die über das normale Maß hinausgeht.

5. Eine gewisse Quote der Ausgaben für die allgemeinen kantonalen und Gemeindeschulbehörden in den einzelnen Jahren muß bei der Berechnung der Durchschnittssumme herbeigezogen werden; bildet ja doch die Aufsicht und Leitung des Primarschulwesens einen Hauptteil ihrer Tätigkeit.

Mit der Feststellung des Durchschnittes der gesamten ordentlichen Staats- und Gemeindeausgaben ist die Basis gewonnen, um dem in Art. 3 ausgesprochenen Grundsatz gerecht werden zu können. Die Beiträge des Bundes dürfen keine Verminderung der durchschnittlichen ordentlichen Leistungen zur Folge haben. Die künftige gesamte Aufwendung von Staat und Gemeinden in einem Kanton muß den fünfjährigen Durchschnitt mindestens um den Betrag der Bundessubvention übersteigen. Darin liegt nun die Aufforderung — und sie entspricht völlig der Tendenz des Gesetzes — den Bundesbeitrag für neue Leistungen auf dem Gebiete des Primarschulwesens zu verwenden. Die über den fünfjährigen Durchschnitt der Primarschulausgaben gesetzlich geforderte Mehrleistung darf nun ausschließlich nur nach Maßgabe der in Art. 2 bezeichneten Zwecke Verwendung finden.

In Art. 2 ist dem Gedanken der Förderung der Primarschule nach verschiedenen Richtungen deutlich Ausdruck gegeben. Er spricht von neuen Lehrstellen, Neu- und Umbau von Schulhäusern, Lehrerseminarien und Turnhallen, Anlage von Turnplätzen, Anschaffung von Turngeräten, Schulmobiliar, Schulmaterial, allgemeinen und individuellen Lehrmitteln, Aufbesserung von Lehrerbesoldungen, Erhöhung von Ruhegehalten, und wo solche nicht bestehen, zur Aussetzung von solchen, Nachhülfe bei der Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder, Erziehung schwachsinniger schulpflichtiger Kinder.

Dieser Wortlaut im einzelnen zeigt, daß der Zweck des Gesetzes die energische Förderung der Primarschule in den Kantonen ist und daß es logischerweise im Rahmen obiger Ausführungen ausgeschlossen ist, bisherige Leistungen der Kantone und Gemeinden auf die Schultern des Bundes abzuladen.

III. Die Ausgaben des Staates und der Gemeinden für das Primarschulwesen in den Jahren 1898—1902.

Art. 3 des Bundesgesetzes lautet:

„Die Beiträge des Bundes dürfen keine Verminderung der durchschnittlichen ordentlichen Leistungen der Kantone für die Primarschule (Staats- und Gemeindeausgaben zusammengerechnet) in den dem Jahre 1903 unmittelbar vorangehenden fünf Jahren zur Folge haben."

Das Ergebnis

Leistungen für das

I. Ausgaben des Staates.

Kantone	1898 Fr.	1899 Fr.	1900 Fr.	1901 Fr.	1902 Fr.
1. Zürich	1,629,605	1,769,789	1,988,133	2,100,854	2,071,770
2. Bern	1,779,252	1,808,407	1,831,482	1,866,422	1,897,597
3. Luzern	318,755	357,466	384,826	393,728	401,262
4. Uri	12,041	12,845	18,772	18,242	18,629
5. Schwyz	44,887	44,887	44,887	37,280	39,300
6. Obwalden	3,562	3,562	3,562	3,562	3,562
7. Nidwalden	10,527	10,527	10,527	10,527	10,527
8. Glarus	12,050	12,050	12,175	12,450	12,550
Defizitdeckung	43,898	43,065	54,298	52,588	56,676
9. Zug	29,769	41,066	49,219	57,757	36,803
10. Freiburg	165,030	163,185	168,180	183,738	183,448
11. Solothurn	180,733	237,364	241,048	244,625	247,692
12. Baselstadt	1,546,180	1,717,240	2,166,180	2,274,800	1,727,740
13. Baselland	190,200	197,597	201,645	209,202	203,781
14. Schaffhausen	130,573	140,948	144,925	133,393	133,393
15. Appenzell A.-Rh.	22,321	22,642	24,439	29,443	28,738
16. Appenzell I.-Rh.	Enthalten in den Angaben der Primarschulausgaben der Gemeinden.				
17. St. Gallen	286,790	286,790	286,790	286,790	286,790
18. Graubünden	192,902	188,276	201,088	246,211	259,365
19. Aargau	416,264	476,329	544,404	544,198	551,876
20. Thurgau	271,160	298,970	316,177	388,699	340,933
21. Tessin	234,706	234,706	218,185	232,287	234,435
22. Waadt	545,756	630,391	646,988	657,438	667,628
23. Wallis	72,501	76,818	77,877	78,629	81,713
24. Neuenburg	381,332	1)	2)	3)	4)
25. Genf	606,210	629,537	660,562	711,791	750,964
	9,127,004	9,387,457	10,296,369	10,774,294	10,247,172

I. Bemerkungen zu den Angaben über die Primarschulausgaben der Kantone.

Zürich: Bei den oben inbegriffenen Schulhausbaubeiträgen und den Ausgaben für das Arbeitsschulwesen ist es nicht leicht möglich auszuscheiden, welche Quote auf die Primar- und welche auf die Sekundarschule fällt. Die obigen Summen sind daher, weil sie nicht bloss „Primarschulausgaben" umfassen, etwas zu hoch.

Bern: Oben sind angeführt die „Primarschulausgaben i. e. S."

Dazu kommen für:	1898 Fr.	1899 Fr.	1900 Fr.	1901 Fr.	1902 Fr.
Lehrerbildungsanstalten	154,814	158,370	158,563	168,272	180,423
Taubstummenanstalten	32,776	34,698	33,497	35,492	35,049

Schwyz: Gemäss Beschluss des Kantonsrates vom 25. August 1895 überlässt der Kanton 90% des Alkoholmonopolbetreffnisses (100% minus „Alkoholzehntel") den Gemeinden zu Gemeindezwecken. Diese Summen werden auf das Schul- und Armenwesen gleichmässig verteilt. Die 90% des Alkoholmonopolbetreffnisses betragen:

1898 Fr.	1899 Fr.	1900 Fr.	1901 Fr.	1902 Fr.
89,774	89,774	89,774	74,559	78,602

Demzufolge sind die Kantone durch das eidgenössische Departement des Innern eingeladen worden, die Ausweise über die Primarschulausgaben im Jahrfünft 1898—1902 einzusenden. Sie sind nun von allen Kantonen dem genannten Departement übermittelt und auch dem Verfasser des Jahrbuches in verdankenswerter Weise zur Verfügung gestellt worden. Durch eine ganze Reihe von Anfragen bei den Erziehungsdirektionen konnte das Material noch vervollständigt werden.

ist folgendes:

Primarschulwesen.

	II. Ausgaben der Gemeinden.					Durchschnitt der Staats- und Gemeindeleistungen 1898—1902
	1898 Fr.	1899 Fr.	1900 Fr.	1901 Fr.	1902 Fr.	Fr.
1.	4,783,039	5,104,194	4,787,704	4,831,877	4,978,194	6,809,032
2.	2,371,464	za. 3,000,000[1])	3,579,253	za. 3,750,000[1])	za. 4,000,000	5,175,375
3.	428,702	468,128	524,815	573,511	568,179	883,875
4.	42,103	45,797	47,585	46,638	33,662	59,263
5.	146,114	150,941	156,109	157,763	158,225	196,079
6.	50,555	50,555	50,555	50,555	50,555	50,555
7.	29,169	31,649	31,355	33,805	33,223	42,373
8.	212,482	221,059	217,665	223,675	225,430	282,422
9.	92,005	114,789	122,149	112,402	93,808	149,953
10.	751,846	784,181	706,331	945,842	975,551	1,005,466
11.	407,053	419,341	435,415	453,246	475,081	664,806
12.	—	—	—	—	—	1,745,159
13.	424,200	504,687	466,564	421,946	373,894	638,743
14.	337,009	350,163	318,729	355,608	349,759	347,499
15.	310,647	329,583	360,318	375,792	372,869	375,359
16.	40,762	40,762	40,762	40,762	40,762	40,762
17.	1,853,635	1,853,635	1,853,635	1,853,635	1,853,635	2,140,425
18.	316,490	411,630	364,596	338,546	574,691	618,759
19.	971,074	1,001,797	996,972	1,062,910	1,116,240	1,536,415
20.	432,183	434,845	474,237	487,812	500,005	789,004
21.	299,034	330,060	32[illegible],308	341,907	353,341	560,794
22.	1,555,373	1,572,772	1,587,870	1,591,440	1,622,286	2,215,588
23.	279,491	291,702	283,888	298,912	304,023	371,039
24.	740,846	1,169,985[1])	1,178,276[2])	1,243,914[3])	1,310,069[4])	1,204,884
25.	365,733	379,910	445,130	479,305	505,392	1,106,907
	17,241,009	19,062,155	19,355,221	20,071,803	20,868,874	29,286,272

[1]) Schätzungsweise ermittelt.

Obwalden: Durchschnittliche ordentliche Staats- und Gemeindeausgaben von 1898—1902 aus Fondzinsen und Steuern: i. e. Sinne Fr. 34,012, Ernährung von Schulkindern Fr. 3442, Bekleidung Fr. 1116, Staat Fr. 3288, Total Fr. 41,858.

Nidwalden: Laut Schulgesetz vom 10. September 1879, Art. 5 unterstützt der Staat das Unterrichtswesen durch einen jährlichen Beitrag von Fr. 10,000 (mit Inbegriff der Zinsen des Kantonalschulfonds, wovon Fr. 7500 nach der Bevölkerung und Fr. 2500 nach den besonders dringenden Bedürfnissen der einzelnen Schulgemeinden unter Berücksichtigung der Steuerkraft und der Bevölkerungszahl verteilt werden. Der Staatsbeitrag von Fr. 2500 wurde seit Jahren teilweise für Baukonto der ärmeren Gemeinden verwendet: 1898: Fr. 1150, 1899: Fr. 1350, 1900: Fr. 1450, 1901: Fr. 1150, 1902: Fr. 1150.

Glarus: Die „Defizitsdeckung" im Sinne von § 62 des Schulgesetzes ist eine staatliche Beitragsleistung an die Ausgaben für die Schule, welche in den Schulrechnungen der Gemeinden verrechnet ist. Diese „Defizitdeckung" ist bei den Gemeindeausgaben nicht inbegriffen.

In der vorstehenden Tabelle ist mit vieler Mühe versucht worden, das weitschichtige aus den Kantonen eingelangte Material zusammenzufassen. Es ist nicht möglich geworden, damit ein vollständiges und einwandfreies Bild zu bieten, denn viele Kantone haben es in ihren Zusammenstellungen unterlassen, für jedes der fünf Jahre von 1898—1902 das Total der Staatsausgaben getrennt von den Gemeindeausgaben aufzuführen. Dagegen haben sie oft die viel weitergehende und mühsamere, zum Teil überflüssige Arbeit auf sich genommen, den fünfjährigen Durchschnitt der Primarschulausgaben, oft sogar für jede Gemeinde, zu berechnen. Das macht eine Überprüfung des Materials im einzelnen nicht ganz leicht. Dieser Einwand ist gegenüber den übrigens einläßlichen und gewissenhaften Angaben der Kantone Obwalden, Nidwalden, Appenzell-I.-Rh., St. Gallen, Tessin zu erheben. Die Durchsicht der der Tabelle beigefügten Anmerkungen und Erläuterungen ergibt eine bunte Manigfaltigkeit in der Zusammensetzung der Ausgabensummen. So bleiben in einem Kanton als „außerordentliche Ausgaben" Posten unberücksichtigt, die in

Freiburg: Staatsleistungen	1898 Fr.	1899 Fr.	1900 Fr.	1901 Fr.	1902 Fr.
Schulbauten	6,000	6,117	6,000	5,982	6,220
Allgemeine Ausgaben	5,179	5 113	7,023	5,532	3,898
Lehrer-Alterszulagen	24,290	25,280	26,330	27,090	27,160
Besoldungen für die Fortb.-Sch. (école de perf.)	62,727	62,430	63,434	75,758	76,542
Schulinspektoren	19,752	18,550	18,968	19,586	18,888
Lehrerwiederholungskurse	1,407	267	100	2,877	2,500
Lehrerkasse [1])	9,075	10,005	9,810	9,690	10,650
Schulausstellung, permanente	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
Taubstummenanstalt	3,000	3,000	3,000	3,000	3,000
Seminar Hauterive	28,000	28,000	28,000	28,000	28,000
Auswärtige Seminarstipendien	1,100	550	1,150	1,400	2,075
Mietzins für Hauterive	3,500	2,872	3,365	3,823	3,515
Total:	165,030	163,184	168,180	183,738	183,448

Baselstadt:	1898 Fr.	1899 Fr.	1900 Fr.	1901 Fr.	1902 Fr.
Ordentliche Ausgaben	1,009,500	1,051,650	1,106,560	1,146,930	1,208,430
Reinigg., Heizg., Abwartsdst., Wasser u. Licht	81,810	91,600	102,180	114,400	121,260
Vikariatskassen	8,870	9,040	9,250	10,790	9,430
Stipendien	3,140	2,830	2,570	2,870	3,150
Primarlehrerbildung	6,790	6,960	6,600	6,970	6,670
Fortbildungskurse	4,750	4,950	6,190	6,460	6,830
Schulbäder	4,500	4,460	5,000	5,010	9,180
Kinder- und Ferienhorte	11,170	12,890	14,300	14,890	17,230
Bauliches *	415,650	532,860	915,530	966,480	345,560
Total:	1,546,180	1,717,240	2,168,180	2,274,800	1,727,740

* Im Frühjahr 1903 sind drei neuerstellte Volksschulhäuser eröffnet worden, deren Kosten die Rechnungen der letzten Jahre in ungewöhnlichem Masse belastet haben, „sodass sie schlechterdings nicht als Norm dürfen angesehen werden."

Baselland: Inspektorat, Lehrerbesoldungen, Ruhegehalte, Arbeitsschulen, Fortbildungsschulen, Ausbildung von Lehrkräften, Beitrag an die Lehrerkassen; Beiträge aus dem Kirchen- und Schulgut an die Lehrerbesoldungen der reformierten Gemeinden.

Schaffhausen: Nicht inbegriffen die Ausgaben des Staates für die Aufsichtsbehörden (Erziehungsrat und Schulinspektorat) für Lehrerkonferenzen, Lehrerprüfungen, Lehrerfortbildungskurse, Stipendien an Lehramtskandidaten, Beitrag an die Lehrerunterstützungskasse, „weil sich diese Ausgaben nicht ausschliesslich auf die Elementarschulen, sondern auch auf die Realschulen und teilweise auf die Kantonsschule beziehen".

Appenzell a. Rh.: Primar-Ergänzungs- und obligatorische Fortbildungsschule): Erlös an Lehrmitteln aus dem Lehrmitteldepot und Rückzahlungen sind in Abzug gebracht; es sind also bloss die staatlichen Nettoausgaben aufgeführt. Beiträge („Prämien") an Schulhausbauten sind inbegriffen.

andern Kantonen in den Staats- und Gemeindeausgaben als „ordentliche“ komparieren; hie und da werden Posten bei Festsetzung der Staatsleistungen als „ordentliche“ Verwendungen bezeichnet, denen bei den Gemeindeausgaben diese Qualität nicht zugestanden wird. Das ist insbesondere der Fall mit den Ausgaben für Schulhausbauten, Schulfeste etc. Eine größere Zahl von Kantonen bezieht die Ausgaben für die Lehrerbildungsanstalten in die Primarschulausgaben ein, während andere dies nicht tun. Viele Kantone halten es auch nicht für nötig, die Ausgaben für die Schulaufsicht (kantonale, Bezirks- und Gemeindebehörden und Inspektorate etc.) und die Schulverwaltung im allgemeinen aufzunehmen; einige nehmen die Unterhaltskosten der Schulgebäude, deren Heizung, Beleuchtung, Bedienung etc. auf, auch die Amortisation und Verzinsung der Schulhausbauschulden, während andere Kantone diese Posten unberücksichtigt lassen.

Graubünden: Seminarausgaben (durchschnittlich ca. 42,000 Franken), Lehrerbesoldungen, Hülfskasse, Lehrerkonferenzen, Stipendien, Inspektion, Schulhausbauten, Lehrerkurse, „Fortbildungsschulen“, Herausgabe von Volksschulbüchern (Nettoertrag nach Abzug des Büchererlöses).

Thurgau: Inbegriffen Inspektorat (auch für die freiwilligen) Fortbildungsschulen; ferner Lehrmittel, Alterszulagen, Lehrerstiftung; in den Lehrmitteln sind inbegriffen diejenigen für die Sekundarschule, in den Alterszulagen diejenigen der Sekundar-, Seminar- und Kantonsschullehrer. Auch unter dem Titel Schulhausbauten sind Sekundarschulbauten inbegriffen. Die betreffenden Staatsauslagen, welche nicht für die Primarschule, sondern für andere Schulstufen verwendet werden, betragen jährlich Fr. 12,000—15,000, sodass die staatlichen Primarschulausgaben eventuell um diesen Betrag zu kürzen und dieselben in runder Summe auf zirka Fr. 310,000 anzusetzen wären.

Neuenburg: Inbegriffen Leistungen für Schulmaterialien, Lehrerbesoldungszulagen, Kosten der allgemeinen Verwaltung.

Waadt: Lehrerbesoldungen („Anciens subsides“, Dienstalterszulagen, Beiträge an die Gemeinden für Lehrerbesoldungen und Schulbauten, Ruhegehalte für die Volksschullehrer, Schulmaterialien und Lehrmittel, Fortbildungsschulen (cours complémentaires). Aufsichtskosten.

	1898 Fr.	1899 Fr.	1900 Fr.	1901 Fr.	1902 Fr.
Anciens subsides	14,611	14,611	14,611	14,611	14,611
Lehrerbesoldungszulagen	85,676	83,419	82,409	82,853	84,730
Beiträge an Lehrerbesoldungen	204,980	211,975	224,510	224,970	229,830
Beiträge an Schulbauten	62,995	69,770	79,955	70,090	70,000
Ruhegehalte der Lehrer	132,254	157,806	167,093	177,716	179,119
Schulmaterialien	42,483	46,299	37,872	46,553	48,443
Fortbildungsschule (Cours complémentaires)	—	36,687	33,740	34,411	33,552
Kosten der Aufsicht	2,757	6,824	6,798	6,324	7,333
Total:	545,756	630,391	646,988	657,438	667,628

Genf:

	1898 Fr.	1899 Fr.	1900 Fr.	1901 Fr.	1902 Fr.
Economat	90,870	104,731	86,949	91,039	90,737
Ecoles primaires	483,280	493,212	541,793	587,987	626,157
Caisse de prévoyance des instituteurs primaires	32,060	31,595	31,820	32,765	34,070
Total:	606,210	629,538	660,562	711,791	750,964

II. Bemerkungen zu den Angaben über die Primarschulausgaben der Gemeinden.

Zürich: Selbstverständlich nicht inbegriffen die Beiträge des Staates an die Gemeinden und die Beiträge an den Grundgehalt und die staatlichen Alterszulagen der Primarlehrerschaft der Städte Zürich und Winterthur, welche an die beiden Stadtkassen ausgerichtet und von diesen den Lehrern verabfolgt werden, während für alle übrigen Lehrer des Kantons die direkte Ausrichtung durch die Staatskasse erfolgt.

Bern: „Die Ausgaben der Gemeinden des Kantons für das Schulwesen belaufen sich im Jahre 1898 auf Fr. 2,371.464. In dieser Summe sind jedoch die Kosten des Unterhalts

Diese wenigen Beispiele, deren Zahl sich noch leicht vermehren ließe, mögen zeigen, daß von einer homogenen Zusammensetzung der Ausgabensummen keine Rede ist und daß sie daher unter sich nicht direkt vergleichbar sind. Sie können nur betrachtet werden als die Resultate eines Versuches, alles das, was für das schweizerische Primarschulwesen in den letzten Jahren ausgegeben worden ist, zahlenmäßig zusammenzustellen. Eine für Vergleichszwecke geeignete Übersicht wird später und erst dann aufgestellt werden können; wenn die Kantone an Hand eines einheitlichen Formulars in die Lage versetzt sind, ihre Angaben auf klar gestellte Fragen zu machen, eventuell könnten die vor-

für die Schulgebäude nicht inbegriffen" (Auskunft der Erziehungsdirektion vom 24. Februar 1904).

Der Ansatz für 1900 ist das Ergebnis einer im Jahre 1902 veranstalteten Spezialerhebung des kantonalen bernischen statistischen Bureau. Zum Teil sind auch Ausgaben für das Sekundarschulwesen inbegriffen.

Luzern: Auf Grund einer im Herbst 1903 vorgenommenen Spezialenquete haben sich folgende Summen ergeben:

1898	1899	1900	1901	1902
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
543,063	708,177	1,573,601	790,546	923,823

Hiervon sind in Abzug gebracht worden die Ausgaben für Neubauten und die vom Staat an einzelne Gemeinden statt direkt an deren Lehrer ausbezahlten Besoldungsbeträge.

Uri: „Bei Anfertigung der vorstehenden Zusammenstellung konnten wir uns nicht vollständig auf die in den Schulberichten enthaltenen Angaben stützen, weil letztere leider nicht überall zuverlässig sind" (Auskunft des Erziehungsrates vom 16. I. 1904).

Obwalden: Ausgaben für Bauten, Schulmobiliar etc. inbegriffen; ebenso die Naturalleistungen der Gemeinden. Siehe auch Bemerkungen bei Staatsausgaben.

Glarus: Abzüglich Ausgaben für Fortbildungs- und Sekundarschulen und ausserordentliche Schulausgaben.

Freiburg:		1898	1899	1900	1901	1902
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Besoldungen	*a*	475,726	476,925	487,598	567,848	580,466
	b	25,891	28,235	30,688	34,394	35,640
Allgem. u. indiv. Lehrmittel	*a*	54,696	60,960	59,807	55,175	59,638
	b	1,497	1,375	1,152	1,490	1,428
Schulbauten und Reparaturen	*a*	182,910	210,817	95,744	258,930	252,189
Mobiliar	*b*	1,982	3,842	17,372	6,402	3,669
Verschiedenes	*a*	72,907	74,458	77,195	95,917	118,598
	b	4,964	5,116	6,210	7,436	6,685
		820,573	852,728	775,766	1,027,582	1,058,313

a = Gemeindeausgaben; *b* = Ausgaben der öffentlichen freien Schulkreise (cercles scolaires publics).

Unter „Verschiedenes" sind aufgenommen die Ausgaben für Heizung, Verwaltung, Entschädigung der Schulkommissionen und Gemeindeverwalter (boursiers communaux) etc.

Von den „Gemeindeausgaben" sind, um doppelte Verrechnung zu verhüten, in Abzug zu bringen folgende Staatsleistungen an die Lehrerbesoldungen und die Schulbauten (siehe Staatsleistungen) von zusammen:

1898	1899	1900	1901	1902
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
68,727	68,547	69,435	81,740	82,762

Solothurn: Die Ausgaben der Gemeinden für Baukosten, wie Neubau, An- oder Umbau von Schulhäusern, Turnhallenbau, Anschaffung von Schulmobiliar und Turngeräten, Verzinsung der Schulhausbauschulden sind als ausserordentliche Ausgaben nicht inbegriffen.

Baselland: In der Eingabe an das eidgenössische Departement des Innern nicht inbegriffen die Ausgaben für den Bau neuer und für die Erweiterung bestehender Schulhäuser. Sie betrugen:

1898	1899	1900	1901	1902
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
148,534	216,500	164,227	93,785	57,729

„Als ausserordentliche Leistungen der Gemeinden sind anzuführen, die Lieferung des sogen. Kompetenzholzes, d. h. des Brennholzes für den persönlichen Bedarf der Lehrer und

handenen Daten durch ergänzende Anfragen noch vervollständigt werden. Erst dann dürfen sie als geeigneter für die Berechnung des fünfjährigen Durchschnittes betrachtet werden.

Im übrigen ist nach diesen Aussetzungen zu bemerken, daß die Primarschulausgaben sämtlicher Kantone in den letzten Jahren stets gewachsen sind, und wohl außer Frage steht, daß die Ausgaben im Jahre 1903 den fünfjährigen Durchschnitt von 1898 bis 1902 in den einzelnen Kantonen jeweilen um mehr als das Betreffnis der Bundessubvention übersteigen.

Von großem Vorteil ist, daß eine Reihe von Kantonen veranlaßt worden sind, besondere Erhebungen über die Schulausgaben der Gemeinden, die bei ihnen noch nicht gemacht wurden, zu veranstalten. Dadurch ist eine Grundlage geschaffen worden, von welcher aus es möglich sein wird, nach und nach die

für die Beheizung der Schullokale, die Gestattung unentgeltlicher Benützung von Amtswohnungen und von Pfrundland (Gärten, Äcker, Wiesen). All das sind Naturalleistungen der Gemeinden, deren Wert nicht erschöpfend und nicht genau in Geld angegeben werden kann. Der Wert der Brennholzlieferung ist zu Fr. 25,000 per Jahr geschätzt; derjenige der Benützung von Amtswohnungen zu Fr. 23,000, der Wert der Nutzung des Pfrundlandes zu Fr. 7000".

Appenzell I.-Rh: Die Gesamtausgabe beträgt in den Jahren 1898—1902 Fr. 203,812, durchschnittlich per Jahr also Fr. 40,762.

St. Gallen: In Abzug gebracht: Zurückerhaltene Kapitalien, Staatsbeitrag für Fonds, entlehntes Geld, Staatsbeiträge für laufende Rechnung, Pensionsbeitrag der Lehrer, für Fortbildungsschulen, Baukonto, Separatfonds z. B. für das Jahr 1903 Fr. 2,373,260. (Baukonto Fr. 316,500.) Vom Brutto-Ergebnis der Gemeinderechnungen von Fr. 4,374,526 verbleibt eine Nettoprimarschulausgabe pro **1903** von Fr. 2,001,265. (Durchschnitt der 5 früheren Jahre 1,853,635.)

Graubünden: Aus den Inspektoratstabellen entnommen die Angaben der Besoldungen der Primarlehrer und Arbeitslehrerinnen, ferner Gemeindeauslagen für Schulmaterialien, arme Schulkinder, Schulbauten. Weitere Angaben sind nur durch besondere weitere Erhebungen zu eruieren. Es sind nicht enthalten: „Ausgaben für die Schuldienerei, für Beheizung der Lokalitäten".

Thurgau. Die von den Gesamtausgaben der Gemeinden in Abzug gebrachten Sekundarschulausgaben sind nur approximativ ermittelt worden; in den Primarschulausgaben figurieren auch noch die Kosten der freiwilligen Fortbildungsschulen, die allerdings nicht von grossem Belang sind. Die Primarschulausgabe dürfte im Jahresdurchschnitt auf rund Fr. 460,000 anzusetzen sein.

	1898 Fr.	1899 Fr.	1900 Fr.	1901 Fr.	1902 Fr.
Waadt: Lehrerbesoldungen	1,511,747	1,527,645	1,548,230	1,551,708	1,575,323
Schulmaterial	43,626	45,127	39,640	39,732	46,963
	1,555,373	1,572,772	1,587,870	1,591,440	1,622,286

Tessin: Nach einer vom Erziehungsdepartement aufgenommenen Spezialenquete betragen die Gemeindeausgaben für die Primarschule:

	1898 Fr.	1899 Fr.	1900 Fr.	1901 Fr.	1902 Fr.
	382,960	413,986	409,234	425,832	437,267
Es sind in Abzug gebracht worden Staatsbeiträge an die Gemeinden im Durchschnitt der letzten fünf Jahre je	83,926	83,926	83,926	83,926	83,926
Somit reine Gemeindeausgaben . .	299,034	330,060	325,308	341,907	353,341

In den Ziffern sind die Ausgaben für die Schulbauten und Reparaturen nicht inbegriffen, sondern nur die gewöhnlichen Kosten des Unterhalts der Gebäulichkeiten und der von Schulbauten herrührenden Bauzinsen.

Genf: Gemeindeleistungen:					
Stadt Genf	138,658	146,150	173,716	179,836	192,541
Die 47 übrigen Gemeinden . .	227,074	233,760	271,414	299,469	312,851
	365,732	379,910	445,130	479,305	505,392

Übersicht der Schulausgaben der Gemeinden der Schweiz der Wahrheit immer näher zu bringen.

Im besonderen ist zu bemerken, daß Bern für das Jahr 1900 eine Erhebung veranstaltet hat; in der vorausgehenden Zusammenstellung ist die betreffende Summe eingesetzt; weitere Erhebungen für die übrigen Jahre sind im Gang; sie werden aber kaum vor Ende 1904 abgeschlossen werden können. Die für das Jahr 1898 eingesetzte Summe ist viel zu klein.

Einige Kantone — sie sind aus der Tabelle auf Seite 28 und 29 sofort herauszulesen — haben vollständige Angaben geliefert, doch dürften die vorstehenden Ausführungen u. a. auch dargetan haben, daß die aufgeführten Summen oft zu niedrig sind und daß daher auch die für die Schweiz berechnete Gesamtsumme der Primarschulausgaben unter der Wirklichkeit steht und einer Korrektur bedarf. Diese Korrektur ist soweit möglich versucht worden in der Darstellung der „finanziellen Schulverhältnisse der Kantone" im statistischen Teil des vorliegenden Jahrbuches, auf den anmit verwiesen wird.

IV. Die Verteilung des Bundesbeitrages für das Jahr 1903 durch die Kantone.

Die Beschlußfassung der Kantone über die Verwendung der Primarschulsubvention ist in den beiden letzten Monaten des Jahres 1903 und zu Beginn des Jahres 1904 erfolgt. Das bezügliche reichhaltige Material ist dem Redaktor des Jahrbuches durch die kantonalen Erziehungsdirektionen in verdankenswerter Weise zur Verfügung gestellt worden. Die nachfolgenden Mitteilungen sind zum Teil Auszüge aus demselben, zum Teil die wortgetreue Wiedergabe der Beschlüsse.

1. Kanton Zürich (Fr. 258,621. 60).

Für die Berechnung der dem Kanton Zürich zufallenden Bundessubvention kommt nach der letzten Volkszählung eine Wohnbevölkerung von 430,356 Seelen in Betracht; demnach beträgt die Bundessubvention zu 60 Rp. per Kopf der Bevölkerung im ganzen Fr. 258,621. 60.

Diese Bundessubvention soll nach dem Antrage des Erziehungsrates und des Regierungsrates in der Folge, d. h. vom 1. Mai 1904 an, für Erhöhung der Lehrerbesoldungen verwendet werden; ein bezüglicher Gesetzesentwurf ist von einer kantonsrätlichen Kommission vorberaten und ist am 1. März 1904 durch den Kantonsrat zu Ende beraten worden.

Die Bundessubvention für das Jahr 1903 wird für Ausrichtung von Beiträgen an Gemeinden für Schulhausbauten verwendet und zwar Fr. 150,000 für Beiträge, welche bereits im Jahr 1903 fällig

gewesen, welche aber mangels des nötigen Kredites nicht hatten ausgerichtet werden können, und der Rest für Beiträge, die zu Anfang des Jahres 1904 fällig werden.

Der Regierungsrat des Kantons Zürich bemerkt in seiner Eingabe an das eidgenössische Departement des Innern folgendes:

„Die Gesamtsumme der Beiträge an Schulhausbauten, zu welcher der Kanton gemäß den Bestimmungen der kantonalen Verordnung betreffend die Leistungen des Staates an das Volksschulwesen (vom 4. Oktober 1900) zurzeit verpflichtet ist, beträgt Fr. 584,000, welche Summe diesen außerordentlich hohen Betrag erreicht einerseits wegen der rückständigen Beiträge an drei Gemeinden (im Betrage von Fr. 150,000) und anderseits, weil die Subventionierung von 12 neuen Schulhäusern in Betracht kommt. Auch wenn das Besoldungsgesetz der Volksschullehrer auf Beginn des Schuljahres 1904/05 in Kraft tritt, werden wir uns genötigt sehen, einen Teil der Bundessubvention für das Jahr 1904 für Schulhausbauten zu verwenden, um unsern Verpflichtungen gegenüber den Gemeinden nachkommen zu können."

Dem Kantonsrate ist folgender Beschlussesantrag vorgelegt und von ihm in der Sitzung vom 28. Dezember 1903 angenommen worden.

1. Die Bundessubvention an das Primarschulwesen für das Jahr 1903 im Betrage von Fr. 258,621. 60, welche im Laufe des Monats Januar 1904 zur Ausrichtung gelangt, wird in die Staatsrechnung des Jahres 1903 eingesetzt; dieselbe wird verwendet wie folgt:

a. Fr. 150,000 für Ausrichtung rückständiger Beiträge an Schulhausbauten für das Jahr 1903,

b. Fr. 108,621. 60 für Schulhausbaubeiträge, welche zu Anfang des Jahres 1904 fällig sind.

2. Von der Bundessubvention für das Jahr 1904 werden Fr. 80,000 ebenfalls für die Ausrichtung von Beiträgen an Schulhausbauten verwendet; der Rest bleibt reserviert für die Erhöhung der Lehrerbesoldungen eventuell auf 1. Mai 1904 nach Annahme des Gesetzes betreffend die Besoldung der Volksschullehrer durch das Volk.

3. Der Kredit für Beiträge an Schulhausbauten für das Jahr 1904 wird von Fr. 400,000 auf Fr. 300,000 reduziert.

2. Kanton Bern (Fr. 353,659. 80).

Durch Großratsbeschluß ist auf den gemeinsamen Antrag der Spezialkommission und der Staatswirtschaftskommission hin am 25. November 1903 folgendes festgesetzt worden:

Der Anteil des Kantons Bern pro 1903 an der Bundessubvention für die Volksschule beträgt		Fr. 353,659. 80
Es wird davon Kenntnis genommen, daß durch Beschlüsse des Regierungsrates bereits verwendet worden sind:		
1. Für Zuschüsse an zwei Leibgedinge für ausgediente Lehrer	Fr. 900. —	
2. Beiträge an die vier Staatsseminarien für Lehrmittelanschaffungen u. dgl.	„ 29,127. —	
3. Zuschuß an das Seminar in Pruntrut zur Wiedereinführung des Externates an der obersten Klasse	„ 2,025. —	
4. Beiträge an 6 Lehrer für Teilnahme an Ferienkursen . .	„ 480. —	
5. Beitrag an die Taubstummenanstalt für Lehrmittelanschaffungen	„ 500. —	„ 33,032. —
Bleiben zur Verfügung:		Fr. 320,627. 80

Der Große Rat beschließt, den noch verbleibenden Rest der Bundessubvention an die Volksschule pro 1903 folgendermaßen zu verwenden:

1. Außerordentlicher Beitrag des Staates an die bernische Lehrerkasse pro 1903	Fr. 115,000. —
2. Zur Ausgleichung der Besoldungen der Primarlehrerinnen für die Arbeitschule, damit sie den einfachen Arbeitslehrerinnen gleichgestellt werden	„ 18,000. —
3. Zuschüsse an belastete Gemeinden, die im Jahre 1903 gemachten außerordentlichen Ausgaben für Schulhausbauten, Turnräume, Schulmobiliar und allgemeine Lehrmittel	„ 100,000. —
4. Für Speisung und Bekleidung armer Schulkinder	„ 30,000. —
5. Für den Bau einer Anstalt für Schwachsinnige in Burgdorf, einmaliger Beitrag . . .	„ 30,000. —
Übertrag	Fr. 293,000. —

* Wovon Fr. 5500 für Einführung der elektrischen Beleuchtung im Seminar Hofwil, Fr. 10,000 für Einrichtung der Zentralheizung in dieser Anstalt, Fr. 10,000 für Umbau und Erweiterung der Aborte daselbst.

Übertrag	Fr. 293,000.—
6. Für weitere Zuschüsse an ausgediente, pensionierte Lehrer	„ 20,000.—
7. Dem Regierungsrat zur Verfügung für Verwendungen im Sinne des Art. 2 des Bundesgesetzes	„ 7,627.80
Summa wie oben	Fr. 320,627.80

Sollte aus irgend einem Grunde die Ausrichtung der sub Ziffer 2—7 festgesetzten Beträge nicht möglich sein, so soll der nicht verwendete Teil der Bundessubvention der zu gründenden Lehrerkasse zufließen.

3. Kanton Luzern (Fr. 87,911).

Folgender vom Regierungsrat unterm 14. November 1903 eingereichte Entwurf für ein Dekret betreffend die Verwendung der Primarschulsubvention pro 1903 ist vom Großen Rate zum Beschluß erhoben worden.

Der Große Rat des Kantons Luzern, mit Hinsicht auf das Bundesgesetz vom 25. Juni 1903 betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule durch den Bund; nach Kenntnisnahme von einer Botschaft des Regierungsrates vom 14. November 1903; auf Bericht und Antrag der Staatsrechnungskommission,

beschließt:

I. Die auf den Kanton Luzern entfallende Primarschulsubvention pro 1903 sei zu verwenden wie folgt:

1. Für Aufbesserung von Primarlehrerbesoldungen, neue Lehrstellen und Bergzulagen, Staatsbudget VII, II 4	Fr. 4,400
2. Für Unterstützungen an alt-Lehrer Staatsbudget VII, II 9	„ 6,000
3. Für den gesetzlichen Beitrag an die Lehrer-Witwen- und Waisenkasse, Staatsbudget VII II 10	„ 1,740
4. Für Erweiterungsbauten am Lehrerseminar, Beitrag an das Baudepartement	„ 9,000
5. Für Beiträge an Gemeinden für Schulhausbauten	„ 55,000
6. Für außerordentlichen Beitrag an die Lehrer-Witwen- und Waisenkasse	„ 11,771

II. Der Regierungsrat wird ermächtigt, für den Fall, daß die Schulsubvention für einen oder mehrere der vorbenannten Zwecke gar nicht oder nur teilweise sollte verwendet werden, den betreffenden Betrag ebenfalls der Lehrer- Witwen- und Waisenkasse zuzuwenden.

III. Der Regierungsrat wird beauftragt, die in Ziff. I vorstehend genannten Beiträge durch die Staatskasse auf Rechnung 1903 vorschußweise ausbezahlen zu lassen.

IV. Gegenwärtiges Dekret ist urschriftlich ins Staatsarchiv niederzulegen und dem Regierungsrate zum Vollzuge mitzuteilen.

4. Kanton Uri (Fr. 15,760).

Über die Repartition der Bundessubvention pro 1903 hat der Landrat den übrigens für die folgenden Jahre unpräjudizierlichen Beschluß gefaßt:

Es sollen verwendet werden:

a. 50 % seien nach Maßgabe der Volkszählung den Gemeinden zu überlassen, welche hierüber unter Beachtung der Vorschriften des Bundesgesetzes zu verfügen haben mit der Verpflichtung, dem Erziehungsrate bis Ende Februar die Ausweise vorzulegen.

b. 25 % dem Staate zur Subventionierung von im Jahre 1903 erfolgten Schulhausbauten, respektive von stattgefundenen größeren Renovationen in den Gemeinden.

c. 25 % als ersten Beitrag zur Gründung einer Lehrer- Alters- und Versorgungskasse.

Die grundsätzliche Behandlung der Frage ist noch nicht abgeschlossen: Der Erziehungsrat hat dem Landrate den Entwurf einer revidierten Schulordnung unterbreitet, der am 30. Dezember 1903 an eine siebengliedrige Kommission zur Prüfung und Antragstellung gewiesen worden ist.

In § 32 und 33 des Entwurfes ist über die Verwendung der Bundessubvention folgendes vorgesehen:

„§ 32. Die Bundessubvention an das Primarschulwesen, welche keine Verminderung der bisherigen Leistungen von Kanton und Gemeinden zur Folge haben darf, soll nach folgenden drei Kategorien verwendet werden.

a. Die Hälfte zu gunsten der Primarlehrerschaft (zur Aufbesserung der bisherigen Besoldung sämtlicher Lehrer und Lehrerinnen, zur Aussetzung von Ruhegehältern für langjährige verdiente Lehrer, zur Errichtung neuer Lehrstellen, ganz besonders zur Durchführung des in § 14 vorgesehenen Besoldungsminimums) [1]).

b. Ein Viertel zu gunsten ärmerer Schulkinder (Nachhülfe in Ernährung und Bekleidung mit besonderer Berücksichtigung der Bergbewohner, sowie zur Fürsorge zur Erziehung schwachbegabter und schwachsinniger Kinder in den Jahren der

[1]) Für weltliche Lehrer Fr. 1000 bei 30wöchentlicher Schulzeit, Fr. 1300 bei mindestens 40 Wochen Schulzeit.

Schulpflicht, alles ohne Verminderung der bisher aus dem Alkoholzehntel geleisteten Beiträge).

c. Ein Viertel im Interesse zweckdienlicher Schulgebäude, Schullokale und deren Ausstattung mit Schulmobiliar und allgemeinen Lehrmitteln."

„§ 33. Bei Verteilung der kantonalen und eidgenössischen Staatsbeiträge für das Primarschulwesen sollen hauptsächlich in Betracht fallen:

a. Die wirklichen Barauslagen für die Primarschule und

b. die ökonomischen und Steuerverhältnisse, sowie die Schulschwierigkeiten der Gemeinden.

Sogleich nach Inkrafttreten der vorliegenden Schulordnung hat der Erziehungsrat dem Landrat unter Berücksichtigung aller Verhältnisse über die Verteilung einen detaillierten Antrag, sowie jährlich einen Vorschlag für das kommende Jahr zu unterbreiten."

5. Kanton Schwyz (Fr. 44,308).

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz hat sämtlichen Gemeinde- und Schulräten folgendes zur Kenntnis gebracht:

Der h. Kantonsrat hat den 1. Dezember 1903 betreff die eidgenössische Schulsubvention folgenden Beschluß gefaßt: Der Kantonsrat des Kantons Schwyz, in der Absicht, die Verteilung und Verwendung der Beiträge des Bundes für Unterstützung der öffentlichen Primarschule zu regeln,

beschließt:

§ 1. Von den dem Kanton zukommenden jährlichen Beiträgen werden nach Maßgabe der Zuteilung dieser Beiträge durch die Eidgenossenschaft an die Kantone den Gemeindeverwaltungen des Kantons 50 Cts. auf den Einwohner überlassen. Der übrige Betrag, 30 Cts. auf den Einwohner, verbleibt dem Kanton.

§ 2. Die Gemeinden sind verpflichtet, von den ihnen zukommenden Beträgen wenigstens so viel für Aufbesserung der Lehrergehalte zu verwenden, bis diese das Minimum von Fr. 1300 nebst Wohnung oder einer Wohnungsentschädigung von Fr. 100—250 erreicht haben. Die übrigen Beträge sind gemäß § 2 des Bundesgesetzes betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule vom 25. Juni 1903 zu folgenden Zwecken zu verwenden:

1. Errichtung neuer Lehrstellen;
2. Bau und wesentlicher Umbau von Schulhäusern;
3. Errichtung von Turnhallen, Anlage von Turnplätzen und Anschaffung von Turngeräten;
4. Aufbesserung von Lehrerbesoldungen, sowie Aussetzung und Erhöhung von Ruhegehalten;
5. Beschaffung von Schulmobiliar und allgemeinen Lehrmitteln;

6. Abgabe von Schulmaterialien und obligatorischen Lehrmitteln an die Schulkinder unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen;
7. Nachhülfe bei Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder;
8. Erziehung schwachsinniger Kinder in den Jahren der Schulpflicht;

Die Verwendung der Beitäge zu einem oder mehreren der oben bezeichneten Zwecke bleibt den Gemeinden freigestellt. Dieselben dürfen aber keine Verminderung der durchschnittlichen Leistungen der Gemeinde für die Primarschule in den dem Jahre 1903 unmittelbar vorangehenden fünf Jahren zur Folge haben.

§ 3. Von dem dem Kanton zufallenden Betrag sollen bezahlt werden: Fr. 6000 für Alterszulagen an die Lehrer und Fr. 1500 im Minimum für die Lehrer-Alterskasse.

Der Rest soll Verwendung finden zur Hebung des Lehrerseminars und für Unterstützung des Schulwesens armer Gemeinden mit großer Steuerlast oder ungünstigen Steuerverhältnissen gemäß Art. 2 lit. d des Gesetzes vom 12. August 1898. Die Zuteilung der Beiträge erfolgt auf den Antrag des Erziehungsrates durch den Regierungsrat.

§ 4. Die Gemeinden haben alljährlich bis spätestens den 1. März jeden Jahres dem Erziehungsrat zu Handen des Regierungsrates über die Verwendung des ihnen zugekommenen Teiles der Subvention ausführlich Bericht zu erstatten.

§ 5. Der Regierungsrat ist berechtigt, den Gemeinden, welche die Subventionsquote gesetzeswidrig verwenden oder die Berichterstattung über die Verwendung derselben nicht rechtzeitig einsenden, den Betrag ganz oder teilweise vorzuenthalten und darüber von sich aus zu den im Bundesgesetz bezeichneten Zwecken zu verfügen.

§ 6. Dieser Beschluß hat nur Geltung für die Jahre 1903 und 1904.

§ 7. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung beauftragt.

Der Regierungsrat beschließt:

Gemäß § 1 vorstehenden Beschlusses entfallen folgende Beiträge auf die einzelnen Gemeinden:

Schwyz	mit	7398	Einwohnern	Fr.	3699. —
Arth	„	4740	„	„	2370. —
Ingenbohl	„	3089	„	„	1544. 50
Muotathal	„	2223	„	„	1111. 50
Steinen	„	1431	„	„	715. 50
Sattel	„	933	„	„	466. 50
Rothenthurm	„	989	„	„	494. 50
Oberiberg	„	691	„	„	345. 50
Unteriberg	„	1420	„	„	710. —

Lauerz	mit	438	Einwohnern	Fr.	219. —
Steinerberg	„	393	„	„	196. 50
Morschach	„	523	„	„	261. 50
Alpthal	„	407	„	„	203. 50
Illgau	„	267	„	„	133. 50
Riemenstalden	„	96	„	„	48. —
Gersau	„	1887	„	„	943. 50
Lachen	„	1974	„	„	987. —
Altendorf	„	1281	„	„	640. 50
Galgenen	„	1415	„	„	707. 50
Vorderthal	„	746	„	„	373. —
Innerthal	„	366	„	„	183. —
Schübelbach	„	2208	„	„	1104. —
Tuggen	„	1061	„	„	530. 50
Wangen	„	1530	„	„	765. —
Reichenburg	„	911	„	„	455. 50
Einsiedeln	„	8496	„	„	4248. —
Küßnacht	„	3564	„	„	1782. —
Wollerau	„	1457	„	„	728. 50
Freienbach	„	2277	„	„	1138. 50
Feusisberg	„	1286	„	„	643. —

Laut Art. 6 des Bundesgesetzes betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule ist die Verwendung des Bundesbeitrages zur Ansammlung von Fonds und die Übertragung eines Subventionskredites auf ein folgendes Jahr unzulässig, und die Ausrichtung der Subventionen, mit Einschluß derjenigen für das Jahr 1903, erfolgt auf Grundlage der von den Kantonen einzureichenden Rechnungsausweise je im folgenden Jahre, nach deren Genehmigung durch den Bundesrat.

Die Gemeindebehörden werden daher angewiesen, über die ihnen zufallende Subventionsquote zu verfügen, die Beträge auszuzahlen und die quittierten Belege bis spätestens den 1. März 1904 dem Regierungsrate zur Übermittlung an den Bundesrat zum Zwecke der Erhältlichmachung der Subvention einzusenden.

Nichtbeachtung dieser Weisungen würden den Verlust der Subvention zur Folge haben.

6. Kanton Obwalden (Fr. 12,208).

In Sachen Verwendung der auf Obwalden entfallenden Bundessubvention von rund Fr. 12,000 für die Volksschule hat der Regierungsrat am 18. November 1903 folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Es soll nur über Verwendung des 1903er Bundesbeitrages entschieden werden.

2. Den Gemeinden werden zur Verwendung nach Maßgabe des bezüglichen Bundesgesetzes folgende Subventionsquoten zugesichert:

Sarnen	im Maximum	Fr. 1200
Kerns	„ „	„ 1100
Sachseln	„ „	„ 1500
Alpnach	„ „	„ 1000
Giswil	„ „	„ 1000
Lungern	„ „	„ 1500
Engelberg	„ „	„ 1600
	Total	Fr. 8900

3. Der Restbetrag von zirka Fr. 3000 soll Verwendung finden für eine Fondsanlage betreffend eine Altersversorgungskasse der Volksschullehrer.

Am 25. Februar 1904 sodann hat der Kantonsrat beschlossen, daß grundsätzlich 25 % dem Kanton und 75 % den Gemeinden nach der Seelenzahl zufallen sollen.

7. Kanton Nidwalden (Fr. 10,456).

Am 30. Dezember 1903 hat der Landrat von Nidwalden bezüglich Verwendung der Schulsubvention des Bundes Beschluß gefaßt. Der Kanton erhält Fr. 10,456. Diese wurden pro 1903 ohne Präjudiz für die folgenden Jahre also verteilt:

a.	für Lehrer-Alters-, Witwen- und Waisenkasse	Fr. 1000. —
b.	für Turngerätschaften	„ 1933. 50
c.	den Gemeinden zur gesetzlichen Verwendung (Schulhausbau)	„ 5228. —
d.	bedürftigen Schulen für Klassenteilung, Reparaturen und Schulsuppe	„ 2294. 50

8. Kanton Glarus (Fr. 19,409. 40).

Der Antrag des Regierungsrates vom 26. November 1903 an den Landrat lautet folgendermaßen:

I. Die Bundessubvention pro 1903 für die öffentliche Primarschule soll in folgender Weise verwendet werden:

1.	Erhöhung des Staatsbeitrages an die kantonale Lehrer-Alters-, Witwen- und Waisenkasse von Fr. 2000 auf Fr. 4000	Fr. 2000. —
2.	Erhöhung des Staatsbeitrages an die Alterskasse der Arbeitslehrerinnen von Fr. 300 auf Fr. 600	„ 300. —
3.	Erhöhung der Ruhegehalte nach § 22 des Schulgesetzes	„ 800. —
4.	Unentgeltliche Abgabe eines Bilderwerkes, sowie des Lehrganges für den Zeichnungsunter-	
	Übertrag	Fr. 3100. —

	Übertrag	Fr. 3100. —
	richt von E. Steimer an sämtliche Primarschulen	„ 2800. —
5.	Beitrag an die Vorarbeiten für eine kantonale Anstalt für schwachsinnige Kinder	„ 1000. —
6.	Beitrag für Anschaffung von Turngeräten, sowie für Erstellung und Erweiterung von Turnplätzen	„ 6000. —
7.	Der Restbetrag von . . . . . wird reserviert zu beliebiger Verwendung für einzelne der übrigen in Art. 2 Ziffer 1—9 des Bundesgesetzes bezeichneten Zwecke.	„ 6509. 40
		Fr. 19,409. 40

II. Soweit der für die oben unter Ziffer 1 bis 6 bezeichneten Zwecke ausgesetzte Kredit aus irgend einem Grunde nicht zur Verwendung gelangt, ist derselbe im Sinne von Ziffer 7 zu verwenden.

III. Der Landrat erteilt dem Regierungsrat Auftrag und Vollmacht, die Bundessubvention im Sinne von Ziffer I zu verwenden und hierüber mit der zuständigen Bundesbehörde abzurechnen.

Der Regierungsrat bemerkt in seinem Bericht vom 24. November 1903 an den Landrat folgendes:

„Bei diesen Anträgen leitet uns der Gedanke, daß durch dieselben nicht ein Präjudiz für die künftige Verwendung der Subvention geschaffen werde; es sollen vielmehr die kompetenten Landesbehörden hierin vollständig freie Hand haben und dies erscheint uns nur dann möglich, wenn ein ziemlich großer Teil der Subvention für Schulzwecke verwendet wird, die zum Teil wenigstens schon längst auf Grund der bestehenden Gesetzgebung hätten erfüllt werden sollen. Wir haben dabei speziell die Beschaffung von Turngeräten, die Erstellung neuer und die Erweiterung bestehender Turnplätze im Auge. Zufolge den vom Schulinspektorate anläßlich seiner diesjährigen Turninspektion vorgenommenen Erhebungen ist eine Vervollständigung der Turngeräte in 16 Gemeinden, die Erstellung eines neuen oder die Erweiterung des betreffenden Turnplatzes in 12 Gemeinden notwendig und es werden die bezüglichen Kosten sich auf mindestens Fr. 6000 belaufen, welche nach unserem Vorschlage vollständig aus der Bundessubvention bestritten werden sollen. Damit die bezüglichen Kosten in die laufenden Schulrechnungen pro 1903 eingestellt werden können, werden wir die Schulräte sofort nach erfolgter Genehmigung der Subventionsverwendung zur Beschlußfassung über die in Aussicht genommenen Anschaffungen und Bauten für Turnzwecke und zu beförderlicher Berichtgabe an die Erziehungsdirektion über die bezüglichen Beschlüsse einladen.

Die von uns vorgesehenen Zuwendungen an die Lehrer- und Lehrerinnen-Alterskassen und für die Erhöhung der Ruhegehalte scheinen uns einer nähern Begründung nicht zu bedürfen, da die Erhöhung der bezüglichen Staatsleistung schon längst wünschbar gewesen wäre, aber mit Rücksicht auf den Stand der Landesfinanzen bisher unterblieben ist.

Zur Leistung von Fr. 2800 für ein dem Anschauungsunterricht dienendes Bilderwerk und für die Anschaffung des Steimer'schen Lehrganges für den Zeichenunterricht haben wir lediglich zu bemerken, daß nach unserem Dafürhalten an der Bundessubvention möglichst alle Schulgemeinden partizipieren sollten und da es an den meisten Orten noch an einem guten und richtig gewählten Anschauungswerk fehlt, dürfte sich die Beschaffung eines solchen durch den Staat empfehlen.

Es entspricht dem Wunsche der gemeinnützigen Kreise des Kantons, daß ein Teil der Bundessubvention für die Erziehung schwachsinniger Kinder verwendet werde. Diese besondere Art der Verwendung ist denn auch in Art. 2, Ziffer 9 des Bundesgesetzes ausdrücklich vorgesehen.

Wenn wir endlich ungefähr einen Dritteil der Bundessubvention für noch nicht bestimmt bezeichnete Zwecke reservieren, so gestattet dies eine bescheidene Entlastung des Staates von den budgetierten Ausgaben für das Erziehungswesen pro 1903. Diese Entlastung erscheint deshalb als zulässig, weil der Betrag der ordentlichen Betriebsausgaben von Staat und Gemeinden für das Schulwesen pro 1903 den durchschnittlichen Betrag derselben in den letzten fünf Jahren ganz zweifellos erheblich übersteigt.

In einer Eingabe des Kantonal-Lehrervereins wurde gewünscht, daß auch die Subvention pro 1903 (wie diejenigen der folgenden Jahre) zur Ausrichtung von Alterszulagen an die Primarlehrer nach einem Verteilungsmodus verwendet werden könnte, der einen Gesamtbetrag von zirka Fr. 11,000 absorbieren würde. Wir halten jedoch dafür, daß durch einen Beschluß im letztbezeichneten Sinne die grundsätzliche Frage der Verwendung der Subvention präjudiziert würde und haben deshalb in unseren Vorschlägen pro 1903 dieses Gesuch der Lehrerschaft unberücksichtigt gelassen. Es ist dagegen selbstverständlich, daß bei der definitiven Regelung der Schulsubvention die Ansprüche der Lehrerschaft, sei es durch Alterszulagen oder durch Zuwendung an eine staatlich reorganisierte Lehrer-Alters-, Witwen- und Waisenkasse Berücksichtigung finden werden."

9. Kanton Zug (Fr. 15,055. 80).

Die Lehrerschaft des Kantons hat in einer Eingabe vom 25. November 1903 folgendes Gesuch gestellt:

1. Der Subventionsbetrag pro 1903 soll ganz der Lehrerunterstützungskasse zugewiesen werden behufs Realisierung des Statutenentwurfes vom 5. März 1903.

2. Für 1904 und die folgenden Jahre sind:

a. mit den Dienstjahren steigende Alters- oder Gehaltszulagen von Fr. 100—300 zu verabfolgen.

Das Maximum dieser Zulage soll mit dem 20. Dienstjahre erreicht werden.

Dem zurücktretenden invalid gewordenen Lehrer soll die seinem Dienstalter entsprechende Zulage ohne Rücksicht auf die Invalidenrente bis zu seinem Tode ausbezahlt werden. — Diese Zulagen beanspruchen jährlich eine Summe von Fr. 5300;

b. jährlich zirka Fr. 5000 für Unterricht und Erziehung schwachbegabter und schwachsinniger Kinder zu verwenden;

c. der Rest von Fr. 4000—5000 zur Verfügung des h. Regierungsrates zu stellen behufs Verwendung im Sinne von § 2 des Subventionsgesetzes.

Der Kantonsratsbeschluß betreffend die Verwendung der Bundessubvention an die Primarschule pro 1903 vom 28. Dezember 1903 lautet:

Der Kantonsrat, gestützt auf einen Bericht und Antrag des Regierungsrates betreffend Verwendung der Bundessubvention an die Primarschule pro 1903,

beschließt:

Die auf den Kanton Zug entfallende Subvention pro 1903 im Betrage von Fr. 15,055. 80 ist folgendermaßen zu verwenden:

a. Fr. 14,133. 40 in den Deckungsfond der zu gründenden staatlichen Lehrerpensions- und Krankenkasse; der Regierungsrat ist beauftragt, diesen Betrag sofort zu diesem Zwecke zu verwenden;

b. Fr. 310. 80 (15 %) für Anschaffung neuer Schulbänke an die Gemeinden Zug, Oberägeri und Cham;

c. Fr. 480 (10 %) an die Gemeinde Unterägeri an die Kosten der Einrichtung der Zentralheizung im dortigen Schulhause;

d. Fr. 50 für Lehrmittelanschaffungen an die Gemeinde Steinhausen;

e. Fr. 81. 60 (30 %) an die Suppenanstalt der Gemeinde Oberägeri.

Der Regierungsrat hat bereits die Umwandlung der bisherigen Lehrerkasse in eine „Pensions- und Krankenkasse für die Lehrerschaft an den Primar- und Sekundarschulen des Kantons Zug“ beschlossen. Ein bezüglicher Verordnungsentwurf des Erziehungsrates vom 21. Dezember 1903 liegt vor. Danach soll die Kasse in Invaliditäts- und Krankheitsfällen an die betreffenden Lehrer und Lehrerinnen Unterstützungen ausrichten, ebenso im Todesfalle des Lehrers an dessen Witwe und Kinder und zwar bis auf eine volle Pension von Fr. 600, beziehungsweise eine Witwenpension von Fr. 250 und Pensionen an die Kinder unter 18 Jahren (Fr. 100

für ein einzelnes berechtigtes Kind, Fr. 170 an zwei, Fr. 230 an drei, Fr. 280 an vier, Fr. 320 an fünf und Fr. 350 an sechs oder mehr berechtigte Kinder). Ferner leistet die Kasse an nicht pensionierte Mitglieder bei Krankheit oder Unfall per Tag Fr. 2. —, jedoch innert Jahresfrist nicht länger als 98 Tage.

10. Kanton Freiburg (Fr. 76,770. 60).

Unterm 31. Dezember 1903 hat der Staatsrat des Kantons Freiburg die Subvention pro 1903 in folgender Weise verteilt:

1. Beiträge an die Gemeinden für Schulbauten	Fr. 37,590. —
2. Ausbildung von Lehrerinnen für den Handfertigkeitsunterricht (enseignement frœbelien)	„ 1,000. —
3. Unterrichtsmaterial:	
a. Lehrmittel für das Zuschneiden und die weiblichen Arbeiten: Autorhonorare und Clichés	„ 1,600. —
b. Rechen- u. Zeichenlehrmittel, Autorhonorar	„ 1,750. —
c. Beitrag an die Gemeinde Haut-Vully für Ankauf von Lehrmitteln	„ 150. —
4. Einrichtung der elektrischen Beleuchtung im Lehrerseminar Haute-Rive	„ 3,000. —
5. Der Rest von Fr. 31,680. 60 an die Lehrerruhegehaltskasse	„ 31,680. 60
Total	Fr. 76,770. 60

11. Kanton Solothurn (Fr. 60,457.20).

Der Regierungsrat stellte anläßlich der Nachtragskreditbegehren pro 1903 vom 30. Oktober 1903 dem Kantonsrat den Antrag, es solle die ganze Bundessubvention für das Jahr 1903 ausnahmsweise der sogenannten „Rothstiftung" (Alters-, Witwen- und Waisenkasse der Lehrer des Kantons Solothurn) zugewendet werden. Zu diesem Zwecke mußte der betreffende Betrag unter die Nachtragskredite pro 1903 aufgenommen werden.

Die Rothstiftung vermag ihre Bestimmung, eine Alters-, Witwen- und Waisenkasse der solothurnischen Lehrer zu sein, immer weniger zu erfüllen. Es fehlen ihr die hierzu nötigen Mittel. Die Pensionsbeiträge sind seit dem Jahre 1872 fortwährend gefallen; sie sind für das Jahr 1902 für den einzelnen Pensionsberechtigten nach Maßgabe des Rechnungsergebnisses auf Fr. 62 festgesetzt worden und es ist keine Hoffnung vorhanden, daß sie je wieder steigen werden. Daß Fr. 62 Jahrespension für Lehrer, die das 50. Altersjahr zurückgelegt haben, oder für Lehrerwitwen und -Waisen durchaus ungenügend sind, braucht nicht besonders dargelegt zu werden.

Schon lange war es daher das Bestreben der Lehrerschaft, die Rothstiftung zu reorganisieren. Es ist aber bis jetzt aus Mangel an finanziellen Mitteln nicht gelungen. Nun soll das erstrebte Ziel durch das Mittel der Bundessubvention erreicht werden. Es liegt dies sowohl im Interesse der Lehrer als auch im Interesse der Gemeinden und des Staates.

Die Zuwendung der ganzen Bundessubvention an die Rothstiftung soll nur für das Jahr 1903 und als eine ausnahmsweise erfolgen. Über die definitive Verwendungsart des Bundesbeitrages wird der Kantonsrat im Frühjahr 1904 zu entscheiden haben. Immerhin wird auch für die Zukunft ein erheblicher Teil der Bundessubvention der Rothstiftung zuzuwenden sein, wenn dieselbe auf versicherungstechnisch sicherer Grundlage reorganisiert und neu aufgebaut zu einer wirksamen Lehrer-, Alters-, Witwen- und Waisenkasse werden soll.

Der Kantonsrat hat in seiner Sitzung vom 1. Dezember 1903 den Antrag des Regierungsrates zum Beschluß erhoben.

12. Kanton Baselstadt (Fr. 67,336.20).

Für 1903 war beabsichtigt und vom Regierungsrat beschlossen, die Subvention an die Kosten des Ankaufes eines Bauplatzes für die Volksschule (Mädchensekundarschule) zu verwenden. Es mußte jedoch davon abgesehen werden, da die bezüglichen Verhandlungen nicht so rasch erledigt werden konnten, wie erhofft worden war. Es ist daher in Aussicht genommen worden, die eidgenössische Schulsubvention, an die für das Volksschulwesen im Jahre 1903 erwachsenen Auslagen, soweit sie über das Mittel der Jahre 1898—1902 hinausgehen, zu verwenden.

Die ordentlichen Schulausgaben für subventionsberechtigte Anstalten (Bauausgaben, Lehrerbildung, Wohlfahrtseinrichtungen nicht inbegriffen) betrugen im Durchschnitt der letzten fünf Jahre Fr. 1,104,615, das Budget für 1903 sieht vor Fr. 1,287,459, der Überschuß über das Mittel, der sich in Wirklichkeit wohl etwas reduzieren wird, beträgt somit Fr. 182,844.

Die nachstehende Übersicht enthält den Antrag des Erziehungs- und Regierungsrates betreffend die Verteilung der Bundessubvention 1904 für die Volksschule.

Erziehungsdepartement:

Primarschulen, Besoldungen		Fr. 29,675
Schulkredite (für Schuhverteilung):		
Knabensekundarschule	Fr. 1,000	
Mädchensekundarschule	„ 70	
Knabenprimarschule	„ 600	
Mädchenprimarschule	„ 400	„ 2,070
	Übertrag	Fr. 31,745

	Übertrag	Fr. 31,745
Neue Spezialklasse in Kleinbasel		„ 3,000
Fachkurse für Primarlehrer		„ 1,300
Kinderhorte		„ 3,000
Baudepartement:		
Suppenküche		„ 18,000
Wohlfahrtseinrichtungen:		
Ferienversorgung	Fr. 6,000	
Lukas-Schuhe	„ 2,200	
Schülertuch	„ 1,100	
Milch- und Brotverteilung	„ 1,360	„ 10,660
	Total	Fr. 67,705

Für die Zukunft ist geplant, die Schulsubvention zu gleichen Teilen für Besoldungserhöhungen und Wohlfahrtseinrichtungen zu verwenden, wie es übrigens schon für 1904 geschieht; nur mußten für 1904 die schon fertig gestellten Voranschläge der einzelnen Schulanstalten in Berücksichtigung gezogen werden, weshalb die einzelnen Ziffern sehr ungleich ausgefallen sind.

Die Beiträge für Wohlfahrtseinrichtungen sind nicht so gemeint, daß den betreffenden Unternehmungen Unterstützungen in der angegebenen Höhe zugewiesen werden, sondern so, daß die Schulbehörden eine Anzahl Kinder bestimmen, die von der Einrichtung profitieren sollen und diesen ihre Auslagen pro Kind vergüten. Damit soll vermieden werden, daß sich die private Wohltätigkeit infolge der erhöhten öffentlichen Leistungen vermindere.

13. Kanton Baselland (Fr. 41,098.20).

Der Regierungsrat beantragte dem Landrat unterm 12. Dezember 1903:

I. Der Beitrag des Bundes an die Primarschulen, welcher pro 1903 zur Verwendung kommen soll und Fr. 41,000 beträgt, wird der Alterskasse der basellandschaftlichen Lehrerschaft zugewiesen mit der Bestimmung, daß die Summe dem unangreifbaren Kapitalstock genannter Kasse einverleibt und das Zinserträgnis zur Ausrichtung der statutarischen Pensionen verwendet wird.

II. Es wird zu diesem Zwecke ein Nachtragskredit von Fr. 41,000 auf Rechnung des Jahres 1903 erteilt.

Zur Begründung des Vorschlages wird folgendes ausgeführt:

„Die Alterskasse der basellandschaftlichen Lehrerschaft, welche zur Zeit je Fr. 300.— per Jahr an den Ruhegehalt der zurückgetretenen Primarlehrer und Primarlehrerinnen ausrichtet, kann auf die Dauer ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, wenn ihr nicht mehr Mittel zufließen. Da es nicht wohl angeht, die Pensionen zu verringern oder die Prämienleistungen der aktiven

Lehrer zu erhöhen, so muß der Staat in die Lücke treten. Er kann dieser Aufgabe dadurch gerecht werden, daß er die Bundessubvention pro 1903, also einmalig, für diesen Zweck verwendet.

Wir haben nicht unterlassen, die Angelegenheit genau zu prüfen und zu diesem Zwecke von Mathematiker W. R. ein versicherungstechnisches Gutachten über die Alterskasse der Lehrerschaft und die Wirkung der projektierten Zuwendung der Bundessubvention an jene Kasse eingeholt, welches sich folgendermaßen ausspricht:

„1. Die Alterskasse der Lehrerschaft des Kantons Baselland weist unter der Voraussetzung, daß die Primar- und Anstaltslehrer spätestens im Alter von 70 Jahren in den Ruhestand treten, am 30. Juni 1903 ein Defizit von rund Fr. 14,438.— auf. Die Kasse könnte also später ihre bisherigen Pflichten nicht mehr erfüllen. Wird von der Tilgung des Fehlbetrages abgesehen, bis der finanzielle Stand der Kasse durch eine technische Bilanz genau geprüft ist, so muß er bis dahin verzinst werden, wozu eine jährliche Mehreinnahme von rund Fr. 505.— nötig ist.

2. Soll die Bundessubvention von Fr. 41,000.— der Alterskasse der Lehrerschaft zugewiesen werden mit der Bestimmung, daß aus dem Zinserträgnis von Fr. 1435.— derselben die gegenwärtigen und künftigen Pensionen der Primarlehrer und -Lehrerinnen, sowie der Anstaltslehrer erhöht werden sollen, so stellt sich der Zuschuß zur Altersrente:

a. unter der Annahme, daß aus dem Zinsgenusse vorerst das Defizit mit rund Fr. 505.— verzinst und nur der Zinsrest von Fr. 930.— zur Erhöhung der Pension verwendet werden soll: auf Fr. 32.— für jedes Mitglied;

b. unter der Voraussetzung, daß der volle Zinsgenuß zur gewünschten Erhöhung dienen soll: auf Fr. 50.—.“

Der Regierungsrat ist der Ansicht, es sollen die Zinsen der Subvention pro 1903 lediglich zur Konsolidierung der Kasse verwendet werden, es dürfte dann die letztere mit den Einlagen ihrer Mitglieder und dem Staatsbeitrag in bisheriger Höhe auf Jahre hinaus auskommen.

In der Sitzung vom 11. Januar 1904 ist der Antrag des Regierungsrates vom Landrat einstimmig zum Beschluß erhoben worden.

14. Kanton Schaffhausen (Fr. 24,908.40).

Die Lehrerschaft hat postuliert, daß von den zu erwartenden Fr. 25,000 der größte Teil für die Erhöhung der Gehalte der Primarlehrer, sowie für die Unterstützungskasse der Lehrerschaft, sodann für die Anstalt für Schwachsinnige zu verwenden sei. Für die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel war die Lehrerschaft nicht eingenommen.

Unterm 27. November 1903 hat dann der Regierungsrat dem Kantonsrat folgenden Dekretsentwurf eingereicht:

Die Bundessubvention für die Unterstützung der Volksschule ist vom 1. Januar 1904 an folgendermaßen zu verwenden:

1. Es ist der Bundessubvention in erster Linie ein Betrag zu entnehmen, der hinreichend ist, um das Minimum der Elementarlehrerbesoldungen von Fr. 1400 auf Fr. 1600, sowie um alle andern gesetzlichen Elementarlehrerbesoldungen um je Fr. 100 zu erhöhen, sodaß die Besoldung der achten Klasse statt Fr. 1800 fortan Fr. 1900 betragen wird;

   diese Besoldungszulagen werden jeweils am Schluß des Rechnungsjahres (31. Dezember) von der kantonalen Finanzverwaltung den Gemeinden zu Handen der Lehrer zugewiesen. Jede andere Verwendung dieser Zulagen ist ausgeschlossen, mit Ausnahme in denjenigen Gemeinden, welche die Lehrerbesoldungen von sich aus schon über das gesetzliche Maß erhöht haben;
2. In zweiter Linie ist eine Summe bis auf Höhe von Fr. 4000, als vermehrter Beitrag des Staates, der Lehrerunterstützungskasse des Kantons zuzuweisen. Der Große Rat wird alljährlich, anläßlich der Budgetberatung, diesen Beitrag festsetzen, und zwar auf solange, als die Kasse dieser Beiträge bedarf und die Mitgliederbeiträge den heutigen Beiträgen entsprechen;
3. In dritter Linie sind Fr. 4000 von der Subventionssumme als Beitrag zu der Gründung einer kantonalen Schulanstalt für Schwachsinnige zu verwenden.
4. Die verbleibende Restsumme der Bundessubvention ist zur Bildung eines Spezialfonds zu verwenden, aus welchem die in Abschnitt V, VI und VII[1]) genannten Leistungen des Staates bestritten resp. unterstützt werden. Der Große Rat wird alljährlich, anläßlich der Budgetberatung, auf Antrag des Regierungsrates, die Verwendung des verfügbaren Fonds beschließen.

Was die Bundessubvention pro 1903 anbetrifft, welche noch im Laufe dieses Jahres uns zukommen soll, so schlagen wir für dieselbe folgende Verwendung vor:

1. Reserveanlage für die Schulhausbaute in Hemmenthal (Anlage bei der Kantonalbank)	Fr. 15,000
2. Zuweisung an die Lehrer-Unterstützungskasse	„ 4,000
Übertrag	Fr. 19,000

[1]) Abschnitt V—VII des begleitenden Berichtes, nämlich V: Unentgeltlichkeit von Lehrmitteln (V), Beiträge an Schulgemeinden für Schulhausbauten, Turnhallen u. s. w. (VI), verschiedene Ausgaben des Staates für das Volksschulwesen (Schule für Schwachbegabte, Vikariatskosten, Stipendien für Lehrer und Lehramtskandidaten etc.).

Übertrag	Fr. 19,000
3. Beitrag an die Gründung einer kantonalen Schulanstalt für Schwachsinnige (I. Quote)	„ 4,000
4. Einlage in den Spezialfond	„ 1,910
Total	Fr. 24,910

In der Sitzung des Großen Rates vom 30. Dezember 1903 ist der Antrag des Regierungsrates für das Jahr 1903 angenommen worden; die Entscheidung über die Verwendung im Jahre 1904 ist auf eine spätere Tagung verschoben worden.

15. Kanton Appenzell A.-Rh. (Fr. 33,168. 60).

Der Regierungsrat hat in seiner Sitzung vom 5. Januar 1904 beschlossen, es sei die in Aussicht stehende eidgenössische Schulsubvention pro 1903 im Betrage von rund Fr. 33,000 in folgender Weise zu verwenden:

1. Zur Deckung der Erstellungskosten der neu einzuführenden Lesebücher für die Klassen II—VII	Fr. 16,000. —
2. Für Schwachsinnigen-Bildung	„ 2,000. —
3. An einen Schulhausbau in Herisau . . .	„ 4,000. —
4. An den Fond der Lehrerpensionskasse . .	„ 11,000. —
Total	Fr. 33,000. —

16. Kanton Appenzell I.-Rh. (Fr. 10,799. 20).

Der Schulinspektor des Kantons Appenzell I.-Rh. hatte der Landesschulkommission folgenden Antrag unterbreitet:

„Fr. 5000 für Ziffer 5 nach Art. 3 des Bundesgesetzes vom 25. Juni.

Fr. 100 für Erhöhung des Minimums auf Fr. 1100 . .	Fr. 2000
„ 100 Zulage nach 5 Dienstjahren in I.-Rh. . . .	„ 500
„ 200 „ „ 10 „ „ „ . . .	„ 2000
„ 500 jährliche Unterstützung der Alterskasse . . .	„ 500
	Fr. 5000
Fr. 900 für Ziffer 5, d. h. Aufbesserung des Gehaltes der Lehrschwestern mit Fr. 50 (18 × 50) .	Fr. 900
„ 2000 für Ziffer 7, Lehrmittelabgabe zu reduz. Preis	„ 2000
„ 2500 für Ziffer 9, Erziehung schwachsinniger Kinder	„ 2500
„ 380 Rest (resp. 399)	„ 380
	5780
Total	Fr. 10,780

Die Summe von Fr. 2500 für Schwachsinnige kann dieses Jahr nicht mehr effektuiert werden. Deshalb ersuche ich die

h. Landesschulkommission, die Frage zu prüfen, ob diese Summe nicht verwendet werden könnte für Schaffung einer neuen Schülerhandkarte vom Kanton Appenzell; nachher sollen diese Fr. 2500 nur für Ziffer 9 Verwendung finden, d. h. für Schaffung einer Spezialklasse Dorf und Nachhülfestunden auf dem Lande."

Die Lehrerschaft des Kantons wünschte, es möchten mindestens 50% der Subventionsquote zur Verbesserung der finanziellen Lage der Lehrer verwendet werden.

Der folgende Antrag der Landesschulkommission wurde dann am 26. November 1903 durch den Großen Rat zum Beschluß erhoben:

a. Gehaltszulage für jeden der 20 Lehrer (Erhöhung des Mindestgehaltes) à Fr. 100	Fr. 2000
5 Lehrern mit 5 Dienstjahren im Kanton, Zulage à Fr. 50	„ 250
10 Lehrern mit 10 Dienstjahren im Kanton, Zulage à Fr. 100	„ 1000
18 Lehrerinnen Gehaltszulage à Fr. 50 . . .	„ 900
Beitrag an die Lehreralterskasse	„ 500
	Fr. 4650

Hierdurch dürfen aber die in Art. 26 der Schulverordnung vorgesehenen Gehaltserhöhungen nicht wegfallen.

b. Im Sinne von Ziffer 7 des Bundesgesetzes: Abgabe von Schulmaterialien und obligatorischen Lehrmitteln an die Schulkinder zum reduzierten Preise werden zur Verfügung gestellt	„ 1800 [1])
c. Sodann werden mit Rücksicht auf den großen und empfindlichen Mangel an Veranschaulichungsmitteln in den Schulen für Beschaffung von Schulmobiliar und allgemeinen Lehrmitteln (Ziffer 6 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903) verwendet	„ 2000
d. Für Errichtung einer neuen Lehrstelle und Bau eines neuen Schulhauses in Steinegg Fr. 1000, sowie für Schaffung einer neuen Lehrstelle mit Umbau des Schulhauses in Schlatt Fr. 500, Beitrag an das Schullokal Eggerstanden Fr. 200, zusammen	„ 1700 [2])
e. Der Rest im Betrage von . . . . . ist gemäß Ziffer 8, Nachhülfe bei Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder, zu verwenden.	„ 649. 20

[1]) Die Landesschulkommission hatte Fr. 2000 beantragt; infolge eines nachträglichen Gesuches der Gemeinde Eggerstanden um einen Beitrag an ein neues Schullokal wurde ein solcher von Fr. 200 bewilligt, bei [1]) weggenommen und bei [2]) hinzugefügt.

17. Kanton St. Gallen (Fr. 150,171).

Im Kanton St. Gallen ist im Laufe des Monats November 1903 nach der Beratung durch die vorberatenden Behörden (Erziehungsrat, Regierungsrat, kantonsrätliche Kommission) in der ersten Lesung des Großen Rates folgender Entwurf für ein „Gesetz betreffend Verwendung des dem Kanton St. Gallen zukommenden Bundesbeitrages zur Unterstützung der öffentlichen Primarschule und betreffend Einführung eines vierten Seminarkurses" zu stande gekommen:

Der Große Rat des Kantons St. Gallen, in der Absicht, dem Bundesbeitrage an die Primarschule eine möglichst zweckmäßige Verwendung für die Hebung des Schulwesens zu sichern,

beschließt:

Art. 1. Von der zur Verfügung stehenden Summe sollen verwendet werden:

1. 15% zur teilweisen Deckung der dem Kanton aus dem Gesetze über die Dienstalterszulagen erwachsenen Mehrkosten;
2. bis auf 35% für Bau und wesentlichen Umbau von Schulhäusern, Beschaffung von Schulmobiliar, Errichtung von Turnhallen, Anlage von Turnplätzen, Anschaffung von Turngeräten, nur als Zuschläge zu den nach den jeweils bestehenden Reglementen auszurichtenden kantonalen Beiträgen;
3. 20% für Erhöhung der Ruhegehalte der Lehrer;
4. bis auf 7% zur besseren Ausbildung von Lehrkräften für die Primarschule durch bauliche und organisatorische Erweiterung des Lehrerseminars Mariaberg;
5. bis auf 8% für die obligatorischen Fortbildungsschulen;
6. mindestens 15% für die übrigen im Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule genannten Zwecke (Erziehung schwachsinniger Kinder in den Jahren der Schulpflicht, Nachhülfe bei Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder, Errichtung neuer Lehrstellen, Beschaffung allgemeiner Lehrmittel, Abgabe von Schulmaterialien an die Schulkinder);
7. ein allfälliger Rest für die in Ziff. 2—6 genannten Zwecke.

Art. 2. Der Unterricht am kantonalen Lehrerseminar wird auf vier Jahreskurse verlegt.

Art. 3. Der Regierungsrat ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes und mit der Festsetzung des Zeitpunktes für die Eröffnung des vierten Seminarkurses betraut. Für die Festsetzung der Gesamtbeträge, die den in Art. 1 aufgeführten Zwecken zugewendet werden wollen, ist die Zustimmung des Großen Rates einzuholen.

Art. 4. Durch gegenwärtiges Gesetz wird Art. 4 des Gesetzes über Errichtung eines Lehrerseminars und einer Kantonsschule vom 4. Februar 1864, soweit derselbe den Unterricht am Lehrerseminar auf drei Jahreskurse beschränkt, aufgehoben. Ebenso werden die Bestimmungen des Art. 8 des genannten Gesetzes betreffend die öffentlichen Prüfungen und die Wahlfähigkeitsprüfung sachentsprechend abgeändert.

Die zweite Beratung des Gesetzesentwurfes im Großen Rate wird voraussichtlich erst in der ordentlichen Sitzung der Behörde im Mai 1904 vorgenommen werden und es erscheint auch die Möglichkeit einer Volksabstimmung über das neue Gesetz durch Anwendung des fakultativen Referendums nicht ausgeschlossen.

Betreffend die Verwendung des Treffnisses für das Jahr 1903 bemerkt das Erziehungsdepartement in einem Schreiben vom 9. Februar 1904 an den Verfasser des Jahrbuches folgendes:

„Der Regierungsrat hat namentlich auf die Darlegung des Finanzdepartements hin gefunden, daß weil die Ausgabe unseres Kantons (Staat und Gemeinden) im Jahre 1903 für die Primarschule mehr als 150,000 Franken (das Betreffnis des Kantons St. Gallen) über der Durchschnittsausgabe der fünf vorausgegangenen Jahre betragen hat, der Kanton ohne eine neue (bei unserem großen Defizit empfindliche) Mehrausgabe machen zu müssen, Anspruch habe auf die ordentliche Bundessubvention für 1903. Sobald diese eingehe, könne sie dann für Mehrausgaben im Jahr 1904 benützt werden und so auch in den folgenden Jahren.“

18. Kanton Graubünden (Fr. 83,616).

Der Große Rat des Kantons Graubünden hat am 20. Oktober 1903 folgenden Beschluß gefaßt:

1. Von der Bundessubvention im Betrage von Fr. 83,616 sind 50 % auf die Gemeinden nach Maßgabe der Wohnbevölkerung zu verteilen.

2. 50 % der Subventionssumme werden dem hochlöblichen Kleinen Rat zur Verfügung gestellt und sollen dieselben für unentgeltliche Abgabe von Lehrmitteln, für Subvention von Schulhausbauten, für Anschaffung von Schulmobiliar und Turnmobiliar und für Nachhülfe bei Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder verwendet werden.

3. Sollten einzelne Gemeinden die Beiträge nicht verwenden so müssen sie dem Kleinen Rat zur Verfügung gestellt werden.

4. Dieser Beschluß ist provisorisch; er hat ausdrücklich nur für das Jahr 1903 Geltung und darf durchaus kein Präjudiz für die Verwendung der Subvention für die Zukunft schaffen.

Dieser Beschluß hat nur provisorischen Charakter; der Kleine Rat hat gleichzeitig mit der Beschlußfassung pro 1903 den Auf-

trag erhalten, in der Frühjahrssession des Jahres 1904 dem Großen Rate eine definitive Verordnung über die Verwendung der Schulsubvention vorzulegen.

Das Erziehungsdepartement bemerkt zu den Bestimmungen des obigen Beschlusses im wesentlichen folgendes:

„Die Gemeindebetreffnisse pro 1903 sind vorwiegend für Anschaffung von Anschauungsmaterial und Turnmobiliar verwendet worden. Viele Gemeinden haben aber hierfür nicht nur das ihnen zukommende Treffnis verwendet, sondern über dasselbe hinaus noch bedeutende Summen verausgabt und zur Subventionierung aus der dem Kleinen Rate zur Verfügung stehenden Quote angemeldet. Die Verwendungen, für die auf Grund von Ziffer 2 des Großratsbeschlusses Subventionen aus dem kantonalen Treffnis begehrt werden, betragen zirka $^1/_2$ Million Franken, inbegriffen die im Jahre 1903 ausgeführten Schulhausbauten und Schulhausreparaturen. Es darf demnach anerkannt werden, daß die Gemeinden sich auf den bezeichneten Gebieten in höchst erfreulicher Weise angestrengt haben, Verbesserungen durchzuführen. Dagegen darf gesagt werden, daß durch den diesjährigen Modus, falls er definitiv würde, die Erreichung der für unsere Verhältnisse dringendsten Ziele, wie die Schulzeitverlängerung und die weitere Ausbildung der Lehrer erschwert würde.

„Das gefertigte Departement wird daher bei Aufstellung des Entwurfes für die definitive Verwendung diese wesentlichsten Aufgaben in erste Linie stellen und infolge dessen einen andern Modus der Verwendung in Vorschlag bringen.“

19. Kanton Aargau (Fr. 123,898. 80).

Der Große Rat hat betreffend die Verwendung der Schulsubvention des Bundes für das Jahr 1903 am 29. Dezember 1903 folgenden Beschluß gefaßt:

Der Große Rat des Kantons Aargau

beschließt:

§ 1. Die auf Grund des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903 betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule dem Kanton Aargau für das Jahr 1903 zufallende Bundessubvention im Betrage von Fr. 123,898. 80 Cts. soll verwendet werden wie folgt:

1. Für den Bau oder wesentlichen Umbau von Schulhäusern	Fr.	45,000. —
2. Für Errichtung von Turnhallen, Anlage von Turnplätzen und Anschaffung von Turngeräten	„	15,000. —
Übertrag	Fr.	60,000. —

Übertrag	Fr.	60,000.—
3. Für Vermehrung der Lehrmittel an den beiden Seminarien	„	7,000.—
4. Für Alterszulagen an solche Lehrer, die 20 oder mehr Dienstjahre hinter sich haben und das Minimum der gesetzlichen Besoldung beziehen, sowie für Rücktrittsgehalte und außerordentliche Beiträge an im Schulwesen stark belastete Gemeinden	„	30,000.—
5. Für Beschaffung von Schulmobiliar und allgemeiner Lehrmittel der Gemeinden . . .	„	10,000.—
6. Für Unterstützung der unentgeltlichen Verabfolgung der Lehrmittel	„	10,000.—
7. Für Unterstützung der Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder	„	3,398.80
8. Für Erziehung schwachsinniger Kinder . .	„	„ 3,500.—
Total	Fr.	123,898.80

§ 2. Der Regierungsrat wird mit der Vollziehung dieser Schlußnahme beauftragt.

20. Kanton Thurgau (Fr. 67,832.60).

Unterm 27. Oktober 1903 hat der Regierungsrat dem Großen Rate des Kantons Thurgau den Entwurf einer Verordnung betreffend die Verwendung der Bundessubvention für die öffentliche Primarschule eingereicht, lautend:

§ 1. Die gemäß Bundesgesetz vom 25. Juni 1903 dem Kanton Thurgau jährlich zukommende Bundessubvention wird für folgende Zwecke bestimmt:

1. zu Beiträgen an die Schulgemeinden für Schulhausbauten, mit Einschluß der Errichtung von Turnhallen und der Anlage von Turn- und Spielplätzen;
2. zu außerordentlichen Jahresbeiträgen an die Schulgemeinden;
3. zur unentgeltlichen Abgabe der vorgeschriebenen Lehrmittel an die Schulkinder;
4. zur Ausbezahlung der Alterszulagen an dienstunfähig gewordene Lehrer.[1])

§ 2. Die Beiträge für Schulhausbauten sollen wesentlich zur Erhöhung der bisher üblichen kantonalen Beiträge an solche Gemeinden dienen, welche durch Neubauten oder wesentliche Um-

[1]) Die Lehrerschaft hatte vorgeschlagen, es möchten denjenigen Lehrern, die zufolge Alters oder Krankheit dem Schuldienst zu entsagen genötigt sind, auch nach ihrem Rücktritt vom aktiven Schuldienst die staatlichen Alterszulagen verabreicht werden.

bauten stark belastet werden, in der Weise, daß der gesamte Beitrag bis auf die Hälfte, ausnahmsweise bis auf zwei Dritteile der effektiven Baukosten steigen kann.

Es ist darauf zu halten, daß nur solche Bauten subventioniert werden, welche den Anforderungen der Schulgesundheitspflege entsprechen.

§ 3. Die außerordentlichen Jahresbeiträge sollen an solche Gemeinden verabfolgt werden, welche

a. durch Vermehrung der Lehrstellen, durch Erhöhung der Lehrerbesoldung oder durch Bauschulden ausnahmsweise stark belastet sind, oder

b. durch unentgeltliche Verabfolgung der Schulmaterialien, Errichtung von Spezialklassen oder Nachhülfeunterricht für schwachbegabte Kinder, durch Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder besondere Auslagen auf sich nehmen.

Diese Beiträge richten sich nach den bezüglichen jährlichen Ausgaben und der ökonomischen Stellung der Gemeinden.

§ 4. Die unentgeltliche Abgabe der individuellen Lehrmittel soll sich erstrecken auf die sämtlichen für die Primarschule vorgeschriebenen Schulbücher, in der Weise, daß jedem Schüler je ein Exemplar der für seine Klasse erforderlichen Bücher unentgeltlich zu Eigentum verabfolgt wird. Nötig werdende Ersatzexemplare für verlorene oder vorzeitig unbrauchbar gewordene Bücher sind von der Lehrmittelverwaltung zum Selbstkostenpreis zu beziehen, wobei es den Schulvorsteherschaften überlassen bleibt, nach § 58 des Gesetzes betreffend das Unterrichtswesen die Anschaffung auf Kosten der Schulkasse zu übernehmen.

§ 5. Der Fortbezug der gesetzlichen Alterszulagen nach Austritt aus dem aktiven Schuldienste soll denjenigen Lehrern zu teil werden, welche

a. altershalber nach vollendetem 65. Altersjahre vom Dienste an einer öffentlichen Schule des Kantons zurücktreten, oder

b. schon vorher wegen Krankheit oder Gebrechen diesen Dienst aufgeben müssen, ohne imstande zu sein, durch anderweitige Tätigkeit ein entsprechendes Einkommen zu finden.

Bei wesentlich reduzierter Erwerbsfähigkeit ist ein teilweiser Fortbezug der Alterszulage zu bewilligen.

§ 6. Die Bundessubvention für das Jahr 1903 soll ausschließlich zu außerordentlichen Beiträgen an die mit der Amortisation von Bauschulden stark belasteten Schulgemeinden verwendet werden, ohne daß daraus eine Reduktion der jährlichen Leistungen der betreffenden Gemeinden folgen darf, so lange der Stand der Bauschuld die Fortdauer dieser Leistungen als wünschbar erscheinen läßt.

§ 7. Soweit die Verwendung der Bundessubvention im einzelnen besondere Schlußnahmen erfordert, stehen dieselben dem Regierungsrate zu.

Bei der Aufstellung des kantonalen Budgets und bei der Erstellung der Staatsrechnung ist jeweils auch die Verwendung der Bundessubvention in Rechnung zu bringen.

Hierzu bemerkt der Regierungsrat u. a.:

Wie es seinerzeit hinsichtlich des Alkoholzehntels geschehen ist, legte der Regierungsrat dem Kantonsrate eine Verordnung zur Genehmigung vor.

Gesetzliche Bestimmungen müßten aufgestellt werden, wenn vermittelst der Bundessubvention Einrichtungen geschaffen werden wollten, welche eine Änderung der bestehenden Gesetzgebung über das Primarschulwesen in sich schlössen.

Wird die Bundessubvention gemäß regierungsrätlichem Antrag verteilt, so werden auf die einzelnen Verwendungsarten folgende Beträge entfallen:

1. Beiträge an Schulhausbauten	Fr.	30,000
2. Außerordentliche Beiträge an Schulgemeinden	„	17,000
3. An die Lehrmittelverwaltung	„	12,800
4. Alterszulagen für Lehrer	„	8,000
Total	Fr.	67,800

Das kantonale Budget für das Erziehungswesen erfährt eine kleine Entlastung durch Wegfall der außerordentlichen Staatsbeiträge an belastete Schulgemeinden und der Alterszulagen an bedürftige, zurückgetretene Lehrer.

21. Kanton Tessin (Fr. 110,910. 40).

1. Die Bundessubvention für das Jahr 1903 wird gemäß Dekret vom 25. November 1903[1]) in vollem Betrage der Unterstützungs- und Pensionskasse der Primarlehrerschaft zugewendet.

---

[1]) Der Wortlaut des Dekretes ist folgender:

Il Gran Consiglio della Repubblica e Cantone del Ticino, sulla proposta del Consiglio di Stato; vista la legge federale del 25 giugno 1903,

Decreta:

1. Il sussidio federale spettante al Cantone a pro' delle scuole primarie pubbliche dello Stato, in base alla legge federale 25 giugno 1903, per lo spirante anno 1903, viene integralmente assegnato e versato alla Cassa di previdenza istituita col decreto legislativo del 25 novembre 1903, come Cassa di soccorso e di pensioni per i docenti delle scuole primarie dello Stato.

2. Per l'esercizio 1904 e successivi il sussidio federale verrà ripartito come segue:

a. per aumentare gli stipendii dei docenti delle scuole primarie pubbliche dello Stato, una somma corrispondente all'assegno di fr. 100 per ogni docente, e ciò fino a nuove disposizioni legislative in proposito;

2. Vom Jahr 1904 an findet folgende Verteilung der Bundessubvention statt:

a. Für die Aufbesserung der Lehrerbesoldungen ein Betrag von je Fr. 100 per Lehrkraft bis zum Erlaß neuer gesetzlicher Bestimmungen.

b. Der Rest wird der Unterstützungs- und Pensionskasse der Primarlehrerschaft zugewiesen.

3. Wenn das Kapital der Unterstützungskasse einen Betrag erreicht hat, daß aus den Zinsen desselben zusammen mit den Prämien der Mitglieder der Kasse der regelmäßige Betrieb derselben gesichert ist, so wird der Beitrag an die Kasse aus der Bundessubvention verhältnismäßig gekürzt oder er fällt dahin; in diesem Falle wird durch Dekret festgesetzt, für welche andere im Bundesgesetz ausdrücklich vorgesehene Zweckbestimmungen er Verwendung zu finden hat.

Unterm 25. Februar 1903 hat nämlich der Große Rat, nachdem schon am 5. Mai 1902 eine Summe von Fr. 10,000 zur Gründung eines Fondes für eine Unterstützungs- und Pensionskasse der Lehrerschaft der Volksschule bewilligt worden war, für die Primarlehrerschaft eine Hülfskasse eingerichtet mit dem Zwecke, den zurücktretenden Lehrern einen Ruhegehalt und aktiven Lehrern im Krankheitsfalle eine Unterstützung ausrichten zu können.[1])

---

b. il rimanente alla Cassa di previdenza come sopra.

3. Quando il capitale della Cassa di previdenza avrà raggiunto il limite occorrente ad assicurare col proprio reddito, unito alle tasse degli assicurati, il funzionamento regolare dell'istituto, verrà proporzionalmente ridotta oppure soppressa la prestazione dello Stato sul sussidio federale, e la somma corrispondente verrà applicata ad altri fra gli scopi indicati dalla legge federale, sempre mediante decreto legislativo.

4. Il presente decreto, dichiarato di natura urgente, entra immediatamente in vigore.

[1]) Das bezügliche Dekret lautet:

Il Gran Consiglio della Repubblica e Cantone del Ticino, sulla proposta del Consiglio di Stato; visto il decreto legislativo 5 maggio 1902 col quale veniva stanziata una somma annua di fr. 10,000 a costituire il fondo destinato alla Cassa di soccorso e pensioni per i docenti delle scuole pubbliche,

Decreta:

Art. 1. È istituita, a beneficio del personale insegnante delle scuole primarie pubbliche dello Stato, una Cassa di previdenza il cui scopo è di fornire una pensione di riposo ai docenti che divenissero inabili al ministero ed un sussidio a quelli in esercizio, per i casi di mallattia.

Il beneficio della Cassa di previdenza dovrà estendersi anche alle vedove ed agli orfani in giovane età dei docenti che vi sono inscritti.

Art. 2. I fondi occorrenti alla Cassa di previdenza saranno costituiti:

a. col fondo cantonale già esistente al 31 dicembre 1903;

b. con prelevamenti sul sussidio della Confederazione per la scuola primaria

22. Kanton Waadt (Fr. 168,827.40).

Die Bundessubvention wird gemäß dem Gesetz vom 14. November 1903 vollständig für die Aufbesserung der Besoldungen der Primarlehrerschaft vom 1. Januar 1904 an verwendet, sodaß die Besoldungsverhältnisse folgendermaßen geregelt sein werden:

Das Besoldungsminimum [1]) beträgt:

Fr. 1600 (1400) für einen Lehrer (régent) mit einem definitiven Fähigkeitszeugnis;

Fr. 1200 (900) für einen Lehrer mit einem provisorischen Fähigkeitszeugnis;

Fr. 1000 (900) für eine Lehrerin (régente) mit einem definitiven Fähigkeitszeugnis;

Fr. 700 (500) für eine Lehrerin mit einem provisorischen Fähigkeitszeugnis.

Das Besoldungsminimum für Arbeitslehrerinnen beträgt Fr. 300, für Kleinkinderlehrerinnen Fr. 600.

Zu diesen Minimalansätzen treten Dienstalterszulagen in folgenden Beträgen für

nach Dienstjahren	Lehrer	Lehrerinnen
3 (5—9)	100 (50)	60 (35)
6	200	120
9 (10—14)	300 (100)	180 (70)
12	400	240
15 (15—19)	500 (150)	300 (100)
20 (20 und mehr)	600 (200)	350 (150)

Diese Erhöhungen fallen zu Lasten des Staates.

Diese Erhöhungen haben keine Einwirkung auf die Berechnung der Ruhegehalte, die gemäß dem Gesetz vom Jahre 1897 auf Grundlage der damaligen Besoldungen in folgender Weise berechnet werden:

Bei Rücktritt nach dreißigjährigem Schuldienst oder im Falle von Invalidität haben Lehrer, bezw. Lehrerinnen, Anspruch auf

---

c. colla tassa annua da versarsi dagli assicurati mediante trattenuta sul loro onorario;

d. con eventuali assegni, donazioni o legati.

Art. 3. L'organizzazione ed il funzionamento della Cassa di previdenza saranno determinati ea legge speciale.

Art. 4. La partecipazione alla Cassa di previdenza è obbligatoria per tutti i docenti delle scuole primarie pubbliche dello Stato.

Art. 5. Il presente decreto è dichiarato di natura urgente ed entra immediatamente in vigore.

[1]) Die Zahlen in Klammern geben die bisherigen Ansätze.

einen Ruhegehalt, der in der Weise berechnet wird, daß $2^1/_7$ % der Besoldung von Lehrern, bezw. $2^2/_3$ % bei Lehrerinnen mit 30 multipliziert werden.

Die Witwe eines verstorbenen Lehrers hat während ihrer Witwenfrist Anrecht auf die Hälfte der Pension ihres verstorbenen Gatten, oder auf welche er im Krankheitsfalle ein Anrecht gehabt hätte.

Jede Waise eines Lehrers oder einer Lehrerin hat bis zum vollendeten 18. Lebensjahre Anrecht auf je $^1/_5$ der Pension oder eines eventuellen Pensionsanspruches; immerhin darf die Pension der Witwe und der Waisen zusammen die Pension, zu welcher der verstorbene Lehrer berechtigt war, nicht übersteigen.

Zur Ermöglichung dieser Pensionen hat jeder Lehrer jährlich Fr. 50, jede Lehrerin Fr. 30 an die Staatskasse zu bezahlen.

23. Kanton Wallis (Fr. 91,550.40).

Unterm 25. November 1903 hat der Große Rat folgenden Verteilungsplan für die Bundessubvention pro 1903 genehmigt:

	Fr.
1. Beiträge an Gemeinden für Schulneu- und -Umbauten	20,000. —
2. Mehrausgaben infolge der Verlängerung der Seminarzeit (Gesetz vom 26. November 1903) . .	4,000. —
3. Turnhalle für das Lehrerseminar in Sitten . .	10,000. —
4. Besoldungsaufbesserung der Lehrer im Jahre 1903 gemäß dem Besoldungsgesetz vom 26. Mai 1902	27,000. —
5. Beiträge an Gemeinden für Anschaffung von Schulmobiliar und allgemeinen Lehrmitteln (inklusive Turngeräte)	30,000. —
6. Eventuell: Beiträge an Gemeinden zur Verteilung von Schulmaterialien an arme Kinder	550. 40
Total	91,550. 40

An die Neu- und Umbauten von Schulhäusern sind an die Ausgaben für die im Jahre 1903 ausgeführten Arbeiten 25 % als Beitrag aus der Bundessubvention bewilligt worden, ferner 75 % Beitrag an die Anschaffungskosten von Klassenmobiliar (mobilier de classe).

24. Kanton Neuenburg (Fr. 75,767.40).

Unterm 25. November 1903 hat der Staatsrat dem Großen Rat folgenden Dekretsentwurf zur Beschlußfassung unterbreitet:

„Décret concernant la répartition de la subvention fédérale de 1903 pour l'enseignement primaire.

Le Grand Conseil de la République et Canton de Neuchâtel sur la proposition du Conseil d'Etat

décrète:

Art. 1er. La subvention fédérale de 1903 en faveur de l'enseignement primaire sera versée, en augmentation de son capital, au Fonds scolaire de prévoyance pour le personnel enseignant primaire, déduction faite de la somme nécessaire à la répartition du 25 % des dépenses faites en 1903 dans les communes pour les soupes scolaires.

Art. 2. Le présent décret est adopté d'urgence; le Conseil d'Etat est chargé de sa promulgation et de l'exécution."

Der Subventionsbetrag soll also in der Hauptsache für die Pensionskasse der Primarlehrerschaft Verwendung finden. Bis anhin konnte aus dem „Fonds de prévoyance" nach 30 Dienstjahren im Maximum eine Jahrespension von 720 Franken für Lehrer und Lehrerinnen ausgerichtet werden.

Die Lehrerschaft hatte einen jährlichen Zuschuß aus der Bundessubvention von Fr. 20,000 zu dem Beitrag von Fr. 20,000, den der Kanton bis anhin an die Pensionskasse gewährte, verlangt.

Der Staatsrat schlägt in seinem Berichte vom 25. November 1903 vor, an die im Kanton im Jahre 1903 gemachten Ausgaben für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder aus der Bundessubvention 25 % zu vergüten, beziehungsweise als Beitrag zu leisten; der Rest der Subvention würde dann als einmalige Leistung dem „Fonds de prévoyance" einverleibt.

Im neuen Schulgesetzesentwurf — er gelangt demnächst im Plenum des Großen Rates zur Behandlung — sieht § 189 des Regierungsentwurfes die Verwendung der Schulsubvention für die Aufbesserung der Lehrergehalte vor. Art. 188 hat die Minimalbesoldungen für Lehrer je nach den Ortschaften auf 1800—2100 Franken, für Lehrerinnen auf 1100—1300 Franken angesetzt. Art. 189 bestimmt nun hierzu noch folgendes:

„Les instituteurs et institutrices reçoivent en outre de l'Etat, après cinq ans de service, une haute paie déterminée comme suit:

Après cinq ans de service, le traitement s'accroît annuellement pendant dix ans consécutifs de 60 fr. pour les instituteurs et de 40 fr. pour les institutrices.

A partie de la 16me année de service, le traitement s'accroît encore annuellement, pendant cinq ans consécutifs, d'une haute paie supplémentaire prélevée sur la subvention fédérale en faveur de l'enseignement primaire et fixée à 60 fr. pour les instituteurs et à 40 fr. pour les institutrices.

Le traitement demeure ensuite invariable. Le point de départ de la haute paie pour chaqne ayant-droit est le 1er janvier de la 6me année depuis l'entrée en fonctions."

Art. 234. La subvention fédérale pour l'enseignement primaire est destinée à payer la haute paie supplémentaire déterminée à l'alinéa 3 de l'article 189.

Le solde de la subvention fédérale est réparti aux Communes proportionnellement à l'augmentation des traitements initiaux prévus à l'article 183 de la présente loi.

En conséquence, le solde de la subvention est divisé par l'augmentation totale des traitements initiaux et le quotient est multiplié par l'augmentation des traitements initiaux de chaque commune.

25. Kanton Genf (Fr. 79,565.40).

Der Große Rat des Kantons Genf hat am 13. Februar 1904 beschlossen, das ganze Treffnis pro 1904 für Schulhausbauten zu verwenden. Das bezügliche Dekret, das durch Staatsratsbeschluß vom 16. Februar auf den 18. Februar 1904 in Kraft erklärt worden ist, lautet folgendermaßen:

Le Grand Conseil de la République et Canton de Genève, sur la loi fédérale du 25 juin 1903 concernant la subvention de l'école primaire publique par la Confédération, sur la proposition du Conseil d'Etat,

arrête:

Article unique. La totalité de l'allocation accordée au Canton de Genève par la Confédération, pour l'année 1903, en exécution de la loi fédérale du 25 juin 1903 concernant la subvention de l'école primaire publique sera versée en déduction des dépenses effectuées en 1903 par l'état, en vue des constructions destinées à l'école primaire.

Art. 2. L'urgence est déclarée.

Die Verteilung der Bundessubvention für das Jahr 1903 hat demnach

Kantone	Treffnis 1903	Direkt an die Gemeinden zur Verteilung für die Zwecke von Art. 2	Für die Lehrerschaft: Besoldungen	Für die Lehrerschaft: Ruhegehalte	Für die Lehrerschaft: Pensions-, Alters- u. Unterstützungskassen	Seminarien Lehrerfortbildung
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Zürich . . .	258,621. 60	—	—	—	—	—
2. Bern	353,659. 80	—	18,000. —	20,900. —	115,000. —	31,632
3. Luzern . . .	87,911. 40	—	4,400. —	6,000. —	13,511. 40	9,000
4. Uri	15,760. —	7,880. —	—	—	3,940. —	—
5. Schwyz . . .	44,308. —	27,748. 50	6,000. —[1])	—	1,500. —	—
6. Obwalden . .	12,208. —	8,900. —	—	—	3,000. —	—
7. Nidwalden . .	10,456. —	5,228. —	—	—	1,000. —	—
8. Glarus . . .	19,409. 40	—	—	800. —	2,300. —	—
9. Zug	15,055. 80	—	—	—	14,133. 40	—
10. Freiburg . .	76,770. 60	—	—	—	31,680. 60	4,000[4])
11. Solothurn . .	60,457. 20	—	—	—	60,457. 20	—
12. Baselstadt (1904)	67,336. 20[5])	—	29,675. —	—	—	1,300
13. Baselland . .	41,098. 20	—	—	—	41,098. 20	—
14. Schaffhausen .	24,908. 40	—	—	—	4,000. —	—
15. Appenzell A.-Rh.	33,168. 60	—	—	—	11,000. —	—
16. Appenzell I.-Rh.	10,799. 20	—	4,150. —	—	500. —	—
17. St. Gallen (1904)	150,171. —	—	22,526. 65	30,034. 20	—	10,512
18. Graubünden .	83,616. —	41,808. —	—	—	—	—
19. Aargau . . .	123,898. 80	?	30,000. —[9])	—	—	7,000[7])
20. Thurgau . .	67,932. 60	17,000. —	8,000. —	—	—	—
21. Tessin . . .	110,910. 40	—	—	—	110,910. 40	—
22. Waadt . . .	168,827. 40	—	168,827. 40	—	—	—
23. Wallis . . .	91,550. 40	30,550. 40	27,000. —	—	—	14,000[10])
24. Neuenburg . .	75,767. 40	—	—	—	75,767. 40	—
25. Genf	79,565. 40	—	—	—	—	—
Schweiz	2,084,167. 80	139,114. 90	318,579. 05	57,734. 20	489,798. 60	77,444

[1]) Alterszulagen; weitere Beiträge an Lehrerbesoldungen. — [2]) Turngerätschaften. — [3]) Bedürftigen für den Handfertigkeitsunterricht (enseignement frœbelien) — [5]) Total der Verwendungen Fr. 67,705. — geräte. — [9]) Alterszulagen, Rücktrittsgehalte, ausserordentliche Beiträge an im Schulwesen stark belastete

Von der Bundessubvention von Fr. 2,084,167. 80 haben nach dieser Übersicht Verwendung gefunden für:

		in tausend Franken	in %
1. Schulhausbauten, Turnhallen, Turnplätze etc. . . .		768	36,8
2. Die Lehrerschaft:			
a. Besoldungsaufbesserungen	318		
b. Ruhegehalte	58		
c. Lehrerkassen	490	866	41,5
3. Allgemeine Lehrmittel und Schulmobiliar		19	1,0
4. Individuelle Lehrmittel und Schulmaterialien		40	2,0
5. Nahrung und Kleidung armer Schulkinder		69	3,3
6. Bildung von Schwachsinnigen		44	2,1
7. Seminarien und Lehrerfortbildung		77	3,7
8. Obligatorische Fortbildungsschule		12	0,6
9. Den Kantonen zur Verfügung gemäß den Bestimmungen von Art. 2 des Bundesgesetzes		49	2,3
10. Die Verteilung an die Gemeinden zur Verwendung gemäß Art. 2 des Bundesgesetzes		140	6,7
	Total	2084	100

Diese Übersicht ergibt, daß rund 80 % der Bundessubvention pro 1903 zu beinahe gleichen Teilen als Beiträge an Schulhaus-

kurz zusammengefaßt in folgender Weise stattgefunden:

	Für das Schulhaus und den Schulbetrieb		Lehrmittel		Obligatorische Fortbildungsschule	Für die Schulkinder		Rest zur Verfügung
	Schulbauten und Reparaturen	Turnplätze und Turngeräte	Allgemeine	Individuelle		Nahrung und Kleidung armer Schulkinder etc.	Schwachsinnigenbildung	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1.	258,621. 60	—	—	—	—	—	—	—
2.	100,000. —	—	—	—	—	30,000. —	30,500	7,627. 50
3.	55,000. —	—	—	—	—	—	—	—
4.	3,940. —	—	—	—	—	—	—	—
5.	—	—	—	—	—	—	—	9,059. 50
6.	—	—	—	—	—	—	—	308. —
7.	—	1,933. 50[2])	—	—	—	2,294. 50[3])	—	—
8.	—	6,000. —	2,800. —	—	—	—	1,000	6,509. 40
9.	480. —	—	360. 80	—	—	81. 60	—	—
10.	37,590. —	—	3,500. —	—	—	—	—	—
11.	—	—	—	—	—	—	—	—
12.	—	—	—	—	—	33,730. —	3,000	—
13.	—	—	—	—	—	—	—	—
14.	15,000. —	—	—	—	—	—	4,000	1,908. 40[6])
15.	4,000. —	—	—	16,000	—	—	2,000	168. 60
16.	1,700. —	—	2,000. —	1,800	—	—	—	649. 20
17.	52,559. 85	—	—	—	12,013. 65	—	—	22,524. 65
18.	41,808. —	—	—	—	—	—	—	—
19.	45,000. —	15,000. —[8])	10,000. —	10,000	—	3,398. 80	3,500	—
20.	30,000. —	—	—	12,800	—	—	—	132. 60
21.	—	—	—	—	—	—	—	—
22.	—	—	—	—	—	—	—	—
23.	20,000. —	—	—	—	—	—	—	—
24.	—	—	—	—	—	—	—	—
25.	79,565. 40	—	—	—	—	—	—	—
	745,264. 85	22,933. 50	18,660. 80	40,600	12,013. 65	69,504. 90	44,000	48,888. 25

Schulen für Klassenteilung, Reparaturen und Schulsuppe. — [4]) Fr. 1000 für Ausbildung von Lehrerinnen. [5]) Einlage in einen Spezialfonds. — [7]) Lehrmittel an den Seminarien. — [8]) Turnhallen, Turnplätze, Turn-Gemeinden. — [10]) Fr. 4000 für Verlängerung der Seminarzeit.

bauten der Gemeinden, Turnhallen und Turnplätze einerseits und für die Aufbesserung der ökonomischen Stellung der Lehrerschaft (Besoldungserhöhungen, Ruhegehalte, Beiträge an die Lehrer- Alters-, Pensions-, Witwen- und Waisenkassen) anderseits Verwendung gefunden haben. Insbesondere hat die Großzahl der Kantone ihre Lehrerkassen bedacht, weil dies am meisten not tat. Denn beinahe überall sind die Mittel unzulänglich, die Kassen sind auch in vielen Fällen versicherungstechnisch ungenügend fundiert, sodaß die bedeutenden Zuwendungen an dieselben, die nun aus der Bundessubvention gemacht worden sind, für die Kassen und damit für die Lehrerschaft eine Wohltat sind. Gerade diese letztere Verwendung bedeutet eine große Förderung der Schule. Der Erfolg des Unterrichts ist ja in erster Linie abhängig von der Tüchtigkeit der Lehrerschaft. Alle Maßnahmen, die geeignet sind, dem Lehrkörper tüchtige Köpfe zuzuführen, arbeiten in ganz direkter Weise an der Hebung des Schulwesens. Vor allem wirken in diesem Sinne alle Bestrebungen zur Verbesserung der ökonomischen Stellung der Lehrerschaft.

Schon im Jahr 1904 werden die Beträge, welche der Lehrerschaft aus der Bundessubvention zu gute kommen werden, noch wachsen; so ist u. a. im Kanton Zürich in Aussicht genommen, vom Jahre 1904 an den ganzen Betrag der Subvention für die Aufbesserung der Lehrerbesoldungen zu verwenden. In ähnlicher Weise werden andere Kantone, die für das Jahr 1903 noch nicht in diesem Sinne disponiert haben, größere Beträge in der einen oder andern Form zu gunsten ihrer Primarlehrerschaft flüssig machen, sodaß dann wohl mehr als die Hälfte der Bundessubvention, also zirka 1,100,000 Franken mehr als bis anhin verwendet werden für die schweizerische Primarlehrerschaft.

Daß die Schulbauten in Zukunft zirka $^1/_4$—$^1/_3$ der Bundessubvention in Anspruch nehmen werden, ist ein weiteres bedeutsames Moment für die Förderung der Primarschule. Es kann mit der Bundessubvention der Erstellung neuer Schulbauten vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt und den Anforderungen einer wohlverstandenen Schulhygiene Folge gegeben werden.

Der Rest von $^1/_5$—$^1/_4$ im Betrage von 400,000—500,000 Franken wird es möglich machen, die Anschaffung von besserm Schulmobiliar, von allgemeinen Lehrmitteln, ferner die Bestrebungen der Fürsorge für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder und für die Bildung der Schwachsinnigen zu unterstützen und auch weitere in Art. 2 des Bundesgesetzes namhaft gemachte Zwecke zu fördern.

Die erfreuliche Tatsache ist noch hervorzuheben, daß schon im Jahre 1903 mehr als 100,000 Franken für Schulwohlfahrtseinrichtungen (Fürsorge für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder und für die Bildung schwachsinniger Kinder) ausgeworfen worden sind. Ein ganz bescheidener Betrag von rund 12,000 Franken soll in Zukunft im Kanton St. Gallen für die Förderung der obligatorischen Fortbildungsschule Verwendung finden.

* * *

Im einzelnen glaubt der Verfasser noch darauf hinweisen zu sollen, daß von zwei Kantonen[1]) (Baselstadt und St. Gallen) für das Jahr 1903 der Standpunkt eingenommen wird, daß ohne weitere Zweckangabe die Bundessubvention für die Primarschule im allgemeinen in Anspruch genommen werden könne, sobald nur die Mehrausgabe für die Primarschule im Jahr 1903 gegenüber der Durchschnittsausgabe pro 1898—1902 mindestens dem Betrag der Bundessubvention entspreche. Es ist wohl selbstverständlich, daß diese Aufwendungen schließlich für die in Art. 2 des Bundesgesetzes vorgesehenen Zweckbestimmungen gemacht werden, doch scheint diese Art der Disposition nicht ganz den gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen.

[1]) Für die beiden Kantone ist die für 1904 vorgesehene Verteilung der Subvention in die vorstehende statistische Übersicht aufgenommen worden.

Im fernern zeigen die für die Seminarien ausgeworfenen Summen (Bern, Luzern, Freiburg, St. Gallen, Aargau, Wallis) eine recht weitherzige extensive Interpretation von Art. 2, Ziffer 4: „Ausbildung von Lehrkräften; Bau von Lehrerseminarien."

Schaffhausen will die nach Berücksichtigung verschiedener Zweckbestimmungen verbleibende Restsumme (Fr. 1908.40) zur Bildung eines Spezialfonds verwenden, aus welchem die Leistungen des Staates für die Unentgeltlichkeit von Lehrmitteln, Beiträge an Schulgemeinden für Schulhausbauten, Turnhallen u. s. w., verschiedene Ausgaben des Staates für das Volksschulwesen (Schule für Schwachbegabte, Vikariatskosten, Stipendien für Lehrer und Lehramtskandidaten etc.) bestritten, beziehungsweise unterstützt werden sollen. Diese Verwendung widerspricht aber Art. 6, Lemma 2; die Bedenken gegen diese Zweckbestimmung werden immerhin zerstreut durch die Tatsache, daß der Große Rat alljährlich über die Verwendung des verfügbaren Fonds beschließen soll.

Im allgemeinen kann also konstatiert werden, daß die Bundessubvention für das Jahr 1903 eine Verwendung gefunden hat, die den Tendenzen des Gesetzes entspricht. Allerdings haben einige Kantone einen Teil der Subvention den Gemeinden überlassen unter dem Vorbehalt, daß sie die Beiträge für die in Art. 2 des Bundesgesetzes aufgeführten Zwecke verwenden. Es geschah dies in folgenden Kantonen:

	Bundessubvention	Zur Verteilung an die Gemeinden	In % der Bundessubvention
	Fr.	Fr.	
1. Uri	15,760. —	7,880. —	50
2. Schwyz . . .	44,308. —	27,748. 50	63
3. Obwalden . .	12,208. —	8,900. —	73
4. Nidwalden . .	10,456. —	5,228. —	50
5. Graubünden .	83,816. —	41,808. —	50
6. Thurgau . . .	67,932. 60	17,000. —	25
7. Wallis . . .	90,550. 40	30,550. 40	33
8. Aargau . . .	123,898. 80	?	?

Es ist bei Besprechung der im Gesetze niedergelegten Grundsätze auseinandergesetzt worden (vergleiche Seite 23 und 24), daß diese Art der Verwendung kaum im Sinne des Gesetzes liegen dürfte und es sind auch die Gründe angeführt worden, welche diese Auffassung zu stützen geeignet sind.

Nun ist aber zu beachten, daß eine größere Zahl von Kantonen im allgemeinen eine provisorische, nur auf die Verwendung des 1903er Subventionsbetreffnisses sich beziehende Entscheidung getroffen haben und daß schon das kommende Subventionsjahr 1904 in dieser Beziehung wohl eine Reihe von zum Teil grundsätzlichen Änderungen in der Verteilung bringen wird.

Denn es wird sich schon bei der erstmaligen Rechnungsstellung dem Bunde gegenüber manches abklären, was zurzeit noch unbestimmt ist. Eine gewisse Einheitlichkeit kann sich erst nach Verlauf einiger Jahre ergeben. Vor allem wird es notwendig sein, daß der Bundesrat als Grundlage hierfür die erforderlichen Ausführungsbestimmungen erläßt, denen in Art. 7 des Bundesgesetzes gerufen ist.

Zweiter Abschnitt.

Förderung des Unterrichtswesens durch den Bund

im Jahre 1902.

I. Eidgenössische polytechnische Schule in Zürich.[1])

1. Schülerschaft. Die folgende Übersicht orientiert über die Frequenz des eidgenössischen Polytechnikums im Schuljahr 1901 bis 1902 (Wintersemester 1901/1902 und Sommersemester 1902).

Fachschule	Neuaufnahmen 1901/1902	Neuaufnahmen 1900/1901	Gesamtfrequenz 1901/1902	Gesamtfrequenz 1900/1901	Differenz +	Differenz —	1901/1902 Schweizer	1901/1902 Ausländer	1900/1901 Schweizer	1900/1901 Ausländer
I. Architektenschule	18	20	59	66	—	7	49	10	58	8
II. Ingenieurschule	88	80	234	204	30	—	181	53	135	69
III. Mechanisch-technische Schule	157	120	416	380	36	—	230	186	212	168
IV. Chemisch-technische Schule[1])	70	81	216	212	4	—	124	92	113	99
V. a. Forstschule	9	10	34	35	—	1	33	1	34	1
V. b. Landwirtschaftliche Schule	21	15	55	50	5	—	46	9	43	7
V. c. Kulturingenieur-Schule	8	5	15	15	—	—	14	1	12	3
VI. Schule für Fachlehrer:										
a. Mathematische Sektion	9	5	36	42	—	6	30	6	35	7
b. Naturwissenschaftliche Sektion	6	6								
Total	386	342	1065	1004	61	—	707	358	642	362
							66 %	34 %	64 %	36 %

[1]) Inklusive pharmazeutische Sektion.

Von den Neuaufnahmen entfallen auf den I. Kurs 350 (306), auf höhere Kurse 36 (36) und waren 250 oder 65 % Schweizer (203 oder 59 %) und 136 oder 35 % Ausländer (139 oder 41 %). Zu der Zahl der regulären Studierenden kamen noch 571 (507) Zuhörer hinzu, zum weitaus größten Teile für Freifächer der VII. Abteilung, womit sich die Summe der Besucher der Schule auf 1636 (1511) erhöhte. Dazu bemerkt der Bericht des Bundesrates:

„Die angesichts der derzeitigen bedrängten Lage der Industrie gehegte Erwartung, daß der übermäßige Zudrang zur Schule etwas nachlassen werde, hat sich nicht erfüllt; es hat im Gegenteil die Zahl der Studierenden noch weiter zugenommen. Dies sieht zwar nach außen schön aus, nach innen aber bringt dieser

[1]) Nach dem Bericht des schweizerischen Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1902 (Abteilung des Departements des Innern). Die Zahlen in Klammern beziehen sich auf die entsprechenden Verhältnisse des Vorjahres.

große Zudrang schwere Übelstände mit sich. Das Unterrichtssystem unserer Schule paßt nicht für eine so große Zahl Studierender mit den überzahlreichen Kursen, die sich dabei ergeben. Dazu reichen auch die der Schule zurzeit zu Gebote stehenden Räumlichkeiten nicht aus, die große Zahl Studierender ordentlich in Hör- und Zeichensälen unterzubringen. Unter diesen Verhältnissen hat der Unterricht in Vorlesungen und Übungen vielfach bedenklich zu leiden, zum Schaden besonders der bessern Studierenden."

Von den 1065 regulären Studierenden haben im Verlaufe des Schuljahres oder mit Schluß desselben die Schule verlassen: Vor Beendigung ihrer Fachschulen 84 (104), mit Abgangszeugnis nach Beendigung ihrer Fachschulen 200 (213), Studierende, die nach Beendigung ihrer Fachschulen ihre Studien weiter fortgesetzt haben 17 (14).

Über die Studienerfolge der Studierenden gibt nachfolgende Zusammenstellung der Ergebnisse der Promotionen aus den untern in die obern Kurse und der Diplomprüfungen Auskunft.

Fachschule	Schülerzahl	Austritte	Promotionen	Nichtpromotionen	Übergangsdiplomprüfungen im Oktober 1901 und April 1902: Anmeldung	Rücktritt od. Abweisung	Zulassg. zur Schlußprüf.	Beendigung der Studien	Diplombewerber	Rücktritt oder Abweisung	Diplome
Architektenschule .	45	10	34	1	11	2	9	12	8	1	7
Ingenieurschule . .	164	8	142	14	40	12	28	38	26	4	22
Mechan.-techn. Schule	318	18	277	23	84	34	50	68	38	9	29
Chem.-techn. Schule:											
Technische Sektion	156	17	132	7	44	6	38	41	37	5	32
Pharmaz. Sektion .	3	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—
Forstschule	19	—	18	1	9	1	8	13	12	—	12
Landwirtschaftl. Schule	34	1	30	3	11	4	7	15	12	1	11
Kulturingenieur-Schule	11	—	11	—	2	—	2	3	3	—	3
Fachlehrerschule Abteil. VI. A.	17	—	17	—	6	4	2	2	2	1	1
Fachlehrerschule „ VI. B.	9	—	9	—	4	1	3	4	2	—	2
1901/1902:	776	54	671	51	211	64	147	200	140	21	119
1900/1901:	762	67	634	61	199	61	138	213	147	24	123

Die Durchführung der durch das neue Diplomprüfungsreglement vorgesehenen Hinausschiebung der Schlußdiplomprüfung und der Ausführung der mit dieser verbundenen Arbeit aus dem letzten Studiensemester in ein folgendes Semester, bei der I., II. und III. Abteilung und der Abteilung V b mußte auf das Frühjahr 1903 verschoben werden.

2. Stipendien und Schulgelderlaß. Von 28 Studierenden des 2. und der folgenden Kurse, die sich um ein Stipendium aus der Châtelainstiftung bewarben, erhielten für das Schuljahr 1901/1902 22 (27) Stipendien von je 200—450 Franken im Gesamtbetrage von 5950 Franken zuerkannt, darunter waren 14, die

schon im Vorjahre ein Stipendium bezogen hatten. Außerdem wurden aus der Kernstiftung 2 Stipendien verabfolgt, ferner aus der Huberstiftung 1105 Franken zur Unterstützung bedürftiger Studierender auf Exkursionen, aus der Escher von der Linth-Stiftung 204 Franken und der Zeunerstiftung 270 Franken. Daneben erhielten noch 3 Studierende der landwirtschaftlichen Abteilung Stipendien von ihren Kantonen und vom Bund. Die Zahl der Studierenden, welchen Schulgelderlaß gewährt wurde auf Grund von Dürftigkeitszeugnissen und der befriedigenden Leistungen, stieg auf 50, darunter 39 Schweizer und 11 Ausländer.

3. Lehrerschaft. Der Lehrkörper der Schule schloß bei Eröffnung des Schuljahres in sich:

Angestellte Professoren (einschließlich Professoren der militärwissenschaftlichen Abteilung [2] und nur mit Lehrauftrag auf fünf Jahre beigezogene Dozenten [2])	64
Hülfslehrer (wovon 1 nur mit Lehrauftrag auf fünf Jahre beigezogener Dozent)	5
Assistenten (inklusive Privatassistenten 3, bloße Hülfsassistenten 6, und 3 zugleich Privatdozenten)	59
Privatdozenten (ohne Assistenten), davon 4 mit dem Titel „Professor" bedacht	27
Total	155

Außer diesem Personale nahmen am Unterrichte noch teil im Wintersemester und im Sommersemester je 3 mit besonderm Lehrauftrage beigezogene Dozenten.

Von den Privatdozenten waren im Wintersemester 4 und im Sommersemester 6 beurlaubt und im Wintersemester 12, im Sommersemester 3 mit besonderem Unterrichte in einzelnen Fächern, meistens der Fachschulen, beauftragt.

4. Unterricht, Organisatorisches. Große Neuerungen oder Änderungen in den Unterrichtsprogrammen traten nicht ein; die erwähnenswertesten beschränken sich auf folgende:

Architektenschule. Das Unterrichtsprogramm wurde etwas erweitert durch Einfügung von Formenlehre mit Skizzierübungen im 1. Kurse, 2 Stunden, Vermehrung der Stundenzahl in Stillehre 2. Kurs und Architektur der Renaissance im 3. Kurse, von 2 auf 3 Stunden, wovon 2 Skizzierübungen und Aufnahme von „Architektur des Mittelalters" mit 1 Stunde Vorlesung und 2 Stunden Skizzierübungen im 3. Kurse; ferner wurden die Kompositionsübungen im 3. Kurse von 6 auf 8 Stunden vermehrt und den Studierenden Kompositionsübungen bei den beiden Vertretern der verschiedenen Stilrichtungen eröffnet.

Mechanisch-technische Schule. Die Vorlesung „Fabrikanlagen II. Teil" im 7. Semester wurde fallen gelassen und mit dem Sommersemester die bisher vierstündige Vorlesung

im 6. und 7. Semester, über Bau von Dynamomaschinen und elektrischen Zentralanlagen, zerlegt nach beiden Teilen in gesonderte zweistündige Vorlesungen. Die neben den Konstruktionsübungen einhergehenden gruppenweisen Übungen im Maschinenlaboratorium gelangten im Berichtsjahre mit gutem Erfolge zu voller Entwicklung.

Chemisch-technische Schule. An der technischen Sektion wurde die besondere Vorlesung über Pyridinderivate fallen gelassen nach Weggang des Privatdozenten, der bisher mit dieser Vorlesung beauftragt gewesen.

Bei der pharmazeutischen Sektion bleibt eine irrtümliche Angabe zu berichtigen, die sich in den letzten Jahresbericht eingeschlichen, dahin gehend, daß das „physikalische Praktikum für Anfänger" fallen gelassen worden, was nicht der Fall war. Das den Unterrichtsprogrammen der beiden Sektionen angehängte Programm besonderer Kurse für Studierende, die sich als Nahrungsmittelchemiker ausbilden wollen, wurde erweitert durch Einfügung einer Vorlesung über Bau und Funktion der Ernährungsorgane, bakteriologische Übungen, hygienische Übungen und Exkursionen im Wintersemester.

An den Unterricht in der Schule selbst schlossen sich wieder zahlreiche Exkursionen aller Art an. Von größeren weitergehenden Exkursionen sind zu erwähnen: Eine Exkursion des 3. Kurses der Architektenschule nach der Lombardei; eine Exkursion des 3. Kurses der mechanisch-technischen Schule zum Besuche der Ausstellung in Düsseldorf; eine Exkursion des 3. Kurses der Forstschule in die französischen Vogesen, zusammen mit der Forstschule in Nancy; eine Exkursion der landwirtschaftlichen Schule zum Besuche der Wanderausstellung des Deutschen landwirtschaftlichen Vereins in Mannheim.

Der Huberfonds für Unterstützung bedürftiger Studierender auf Exkursionen wurde ziemlich stark in Anspruch genommen; weniger der speziell für Unterstützung auf geologischen Exkursionen bestimmte Escher von der Linth-Fonds.

5. Anstalten für Übungen, wissenschaftliche Arbeiten und Untersuchungen. Der Besuch der verschiedenen Laboratorien und Institute gestaltete sich wie folgt:

	Zahl der Praktikanten im Wintersemester 1901/1902	Zahl der Praktikanten im Sommersemester 1902
Physikalisches Institut:		
Allgemeine Übungslaboratorien	66 (59)	106 (100)
Elektrotechnische Laboratorien	88 (74)	77 (61)
Wissenschaftliche Laboratorien	29 (15)	16 (11)
Chemisch-technische Schule:		
Analytisch-chemisches Laboratorium:		
Chemiker	126 (132)	104 (102)

	Zahl der Praktikanten im Wintersemester 1901/1902	Sommersemester 1902
Studirende des I. Kurses der Ingenieur- und der mechan.-techn. Schule (nur im Sommersemester)	— (—)	41 (35)
Technisch-chemische Laboratorien	94 (83)	74 (67)
Elektro-chemische und physikalisch-chemische Laboratorien	15 (13)	27 (32)
Pharmazeutisches Laboratorium	8 (6)	6 (8)
Agrikulturchemisches Laboratorium der landwirtschaftlichen Schule	19 (20)	22 (32)
Photographisches Laboratorium	30 (30)	30 (30)
Bakteriologische Laboratorien:		
a. Hygieinisches Laboratorium	4 (4)	6 (5)
b. Landwirtschaftliches Laboratorium	15 (18)	5 (13)
Modellierwerkstätte (nur im Wintersemester betrieben)	24 (26)	— (—)
Maschinenlaboratorium der mechan.-techn. Schule	123 (124)	69 (71)
Werkstätte der mechanisch-technischen Schule	4 (5)	4 (2)
Technologisches Praktikum (bei der Materialprüfungsanstalt)	76 (75)	31 (35)
Mineralogisch-petrographisches Praktikum	21 (23)	9 (6)
Botanisches Praktikum	9 (6)	7 (4)
Zoologisches Praktikum	29 (16)	2 (1)
Sternwarte, astronomische Übungen (nur im Sommersemester)	— (—)	14 (14)

Die Frequenz gestaltete sich im ganzen der größeren Zahl Studierender entsprechend etwas größer als im Vorjahre.

„Die Arbeiten und Übungen in den verschiedenen Anstalten und Laboratorien gingen in gewohnter Weise vor sich. Dabei steigerten sich die mit der herrschenden Raumnot verbundenen Übelstände, mit der Zunahme der Zahl der Studierenden, da und dort, besonders bei den Laboratorien der chemisch-technischen Schule, bis zu einem länger nicht mehr erträglichen Grade. Leider läßt sich momentan gründliche Abhülfe nicht schaffen; solche erforderte Zeit und große Ausgaben für bedeutende Erweiterungs- oder Neubauten. Bloß bei der Physik und der Astronomie vermögen die vorhandenen Räume noch auszureichen. Einzig die Architektenschule konnte sich im Berichtsjahre einer Verbesserung ihrer Lage in räumlicher Beziehung erfreuen, indem sie dazu kam, den neu eingerichteten Modelliersaal nebst Modellierwerkstätte zu beziehen.“

6. Sammlungen. „Bei manchen Sammlungen, besonders den mit der Universität Zürich gemeinsamen mineralogischen, geologischen und zoologischen Sammlungen ist die längst herrschende Raumnot nachgerade ganz unerträglich geworden und es darf mit nachhaltigen Vorkehren zur Abhülfe dieses Übelstandes nicht gezögert werden. — Die Architektenschule verlangt schon lange nach Erweiterung ihrer Sammlung für den Unterricht in Baukonstruktionslehre, wozu sich der nötige Raum in den Gängen der Bauschule und in den durch Ausquartierung der Modellierwerkstätte im Kellergeschosse frei gewordenen Räumen finden ließe.“

Große Raumnot ist vor allem auch bei der chemisch-technischen Schule vorhanden.

7. Verschiedenes. Neue Maturitätsverträge gelangten im Berichtsjahre nicht zum Abschluß. Wohl wurde mit dem Erziehungsdepartement von Waadt ein Vertrag für das Gymnase mathématique vereinbart, der die Genehmigung des Schulrates erhielt, für welchen aber die Ratifikation von seite des Kantons Waadt noch aussteht.

8. Finanzielles. Die Ausgaben des Polytechnikums, ohne die militärwissenschaftliche Abteilung (dem Militärdepartement unterstellt) und die Annexanstalten (eidgenössische Materialprüfungsanstalt, eidgenössische Zentralanstalt für das forstliche Versuchswesen, die eigene Rechnung führen) erreichen die folgenden Summen:

	1898	1899	1900	1901	1902
Beamtung	44,420	46,105	55,554	54,126	53,898
Verwaltung	107,710	121,323	135,736	134,063	139,175
Lehrpersonal	596,636	636,759	674,234	727,074	753,902
Anstalten und Sammlungen	168,332	165,966	191,364	212,878	228,669
Preise	1,404	402	400	250	747
Unvorhergesehenes	13,351	16,617	2,750	3,936	2,917
Einlage in den Schulfond	—	—	—	742	25,000
Total	931,853	987,172	1,060,038	1,133,069	1,204,308

II. Eidgenössische Medizinalprüfungen.[1])

Die Maturitätsfrage ist noch hängig. Im letzten Jahrbuche ist erwähnt, daß der schweizerische Ärztestand beim eidgenössischen Departement des Innern den Wunsch kundgegeben habe, sich auch über die Frage der Gestaltung der Maturitätsordnung aussprechen zu dürfen, bevor dieselbe entschieden werde.

Das Departement erteilte hierauf eine zustimmende Antwort und erhielt dann unter dem 10. April des Berichtsjahres eine Eingabe der schweizerischen Ärztekommission, aus der zu entnehmen war, daß bei der Urabstimmung, die unter den in der Schweiz niedergelassenen Ärzten veranstaltet wurde, sich 1302 Stimmen für Beibehaltung des bisherigen Systems und 93 zu gunsten des Vorschlages der eidgenössischen Maturitätskommission ausgesprochen hatten. Von diesen 93 zu gunsten des neuen Systems gefallenen Stimmen sind 38 für die reine Realmaturität und 55 für Herstellung der reinen Gymnasialmaturität mit beiden alten Sprachen als obligatorische Fächer.

Später langte auch noch ein Gesuch der Konferenz schweizerischer Erziehungsdirektoren ein, die ebenfalls den Wunsch kundgaben, es möchte ihnen vor dem Erlaß des neuen Maturitätsregle-

[1]) Nach dem Bericht des schweizerischen Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1902 (Departement des Innern).

ments Gelegenheit gegeben werden, sich auszusprechen. Sie erhielten die Antwort, daß das Departement bereit sei, die Ansicht der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren über die der neuen Maturitätsordnung zu gebende Grundlage entgegenzunehmen. Über die während des Jahres 1902 in Zürich, Bern, Lausanne, Neuenburg abgehaltenen Maturitätsprüfungen für die Medizinalkandidaten orientiert folgende Übersicht:

	Aspiranten auf das Arzt-, Zahnarzt- und Apothekerdiplom	Aspiranten auf das Tierarztdiplom
Anmeldungen	67 (42)	— (37)
Die Prüfung bestanden	48 (24)	— (25)
Durchgefallen	14 (14)	— (10)
Vom Examen weggeblieben	5 (4)	— (2)

Die Zahlen in Klammern bedeuten die Ergebnisse des Vorjahres.

Über das Ergebnis der eidgenössischen Medizinalprüfungen im Jahre 1902 gibt die nachfolgende Zusammenstellung Auskunft:

(+ = mit Erfolg. — = ohne Erfolg.)

Prüfungen		Basel +	Basel —	Bern +	Bern —	Freiburg +	Freiburg —	Genf +	Genf —	Lausanne +	Lausanne —	Neuenburg +	Neuenburg —	Zürich +	Zürich —	Zusammen +	Zusammen —	Total
Medizin.	naturwiss.	30	4	16	5	7	—	19	5	11	4	3	3	33	4	119	25	144
	anat.-phys.	12	1	15	3	—	—	22	5	7	4	—	—	39	1	95	14	109
	Fachprüfung	21	—	24	5	—	—	8	—	10	—	—	—	40	3	103	8	111
Zahnärztl.	anat.-phys.	3	1	—	1	—	—	1	2	2	—	—	—	8	3	14	7	21
	Fachprüfung	—	—	1	—	—	—	3	—	—	—	—	—	4	—	8	—	8
Pharmaz.	Gehülfenpr.	2	—	2	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	1	6	1	7
	Fachprüfung	4	3	5	—	—	—	—	—	4	4	—	—	4	1	17	8	25
Veterinär	naturwiss.	—	—	4	4	—	—	—	—	—	—	—	—	12	3	16	7	23
	anat.-phys.	—	—	5	3	—	—	—	—	—	—	—	—	6	4	11	7	18
	Fachprüfung	—	—	9	1	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	15	1	16
1902:		72	9	81	22	7	—	53	12	35	12	3	3	153	20	404	78	482
		81		103		7		65		47		6		173		482		
1901:		50	7	95	21	3	—	61	13	57	9	1	4	123	33	390	87	477
		57		116		3		74		66		5		156		477		

Die Gesamtzahl der im Jahr 1902 versuchten Prüfungen beträgt 482. Dieselben verteilen sich auf die verschiedenen Prüfungsorte und Berufsarten so, wie es die beiliegende Tabelle zeigt.

Die Zahl von 482 Prüfungen ist die zweitkleinste der letzten 10 Jahre. Es stehen darunter die ärztlichen und die tierärztlichen auf der niedrigsten Stufe der letzten Jahreszahlen, die pharmazeutischen entsprechen ungefähr dem zehnjährigen Durchschnitt; nur die zahnärztlichen haben eine bisher nicht gekannte Höhe erreicht.

Von den 482 Prüfungen waren erfolglos: 78 = 16,2 %.

Darunter waren:

412 erste	Prüfungen	mit	60	Durchfällen	= 14,5 %
56 zweite	„	„	16	„	= 28,6 %
14 dritte	„	„	2	„	= 1 : 7

364	ärztliche	Prüfungen mit	47	Durchfällen	= 12,0 %
29	zahnärztliche . . .	„ „	7	„	= 24,2 %
32	pharmazeutische .	„ „	9	„	= 28,0 %
57	tierärztliche . . .	„ „	15	„	= 26,3 %

Nach der Heimat waren die Geprüften:

A. Schweizer, und zwar aus den Kantonen: Zürich 45, Bern 60, Luzern 29, Uri 2, Schwyz 12, Obwalden 2, Nidwalden 3, Glarus 2, Zug 3, Freiburg 4, Solothurn 8, Baselstadt 41, Baselland 3, Schaffhausen 3, Appenzell A.-Rh. 2, Appenzell I.-Rh. 2, St. Gallen 30, Graubünden 25, Aargau 31, Thurgau 26, Tessin 14, Waadt 34, Wallis 7, Neuenburg 31, Genf 30. Total 449.

B. Ausländer, und zwar aus den Ländern: Baden 2, Württemberg 3, Sachsen 1, Reuß j. L. 1, Preußen 6, zusammen Deutschland 13.

Österreich 1, Ungarn 3, Holland 1, England 3, Italien 2, Rußland 2, Rumänien 1, Bulgarien 1, Kroatien 1, Nordamerika 4, Brasilien 1. Total 33.

Von den Geprüften waren 16 Damen, und zwar 8 Schweizerinnen und 8 Ausländerinnen.

III. Eidgenössische Rekrutenprüfungen.[1])

Die Fälle von Rekruten, die, obwohl sie bildungsfähig sind und deshalb auch der Prüfung unterworfen werden, doch niemals zum Besuche einer Schule angehalten werden konnten, sind erfreulicherweise immer nur sehr vereinzelte. Im Berichtsjahre stellten sich zwei solcher Leute ein, die mit ihren begreiflicherweise sehr geringwertigen Leistungen den Bezirken zugeteilt wurden, in denen sie im schulpflichtigen Alter gewohnt hatten.

Bei den diesmaligen Prüfungen sind die ungewöhnlich hohe Zahl von 342 Rekruten von der Prüfung befreit wurden. Die entsprechenden Zahlen der Vorjahre sind:

1901	. 206	1899	. 174	1897	. 188	1895	. 173	1893	. 138
1900	. 196	1898	. 162	1896	. 175	1894	. 155	1892	. 147

oder im Mittel also 171 nicht Geprüfte. Im Herbste 1902 wurden demnach gerade doppelt so viele Rekruten von der Prüfung befreit, wie durchschnittlich in den 10 vorangegangenen Jahren. Wird diese Erscheinung nach ihren Ursachen untersucht, so zeigt sich, daß die Zunahme in erster Linie der vermehrten Zahl der wegen vorgerückten Alters Dispensierten zuzuschreiben ist. Die hauptsächlichsten Befreiungsgründe waren bei den verschiedenen Prüfungen die folgenden:

[1]) Vergleiche die 138. Lieferung der Publikationen des eidgenössischen statistischen Bureau: Pädagogische Prüfung bei der Rekrutierung im Herbste 1902, ausgegeben am 12. September 1903.

Jahr	Schwachsinn	Taubheit, Schwerhörigkeit oder Taubstummheit	Vorgerücktes Alter	Jahr	Schwachsinn	Taubheit, Schwerhörigkeit oder Taubstummheit	Vorgerücktes Alter
1902	185	39	94	1896	109	24	9
1901	159	18	7	1895	126	18	—
1900	144	14	8	1894	106	23	—
1899	127	16	7	1893	89	23	—
1898	119	12	6	1892	89	24	1
1897	142	12	6				

Während also in früheren Jahren nur vereinzelte Fälle von Dispensationen wegen vorgerückten Alters vorkamen, so hat im letzten Herbste dieser, übrigens in den Prüfungsreglementen nicht vorgesehene Grund, eine erheblich bedeutendere Rolle gespielt. Es ist nun zuzugeben, daß es manchmal als geboten erscheinen kann, solche Rekruten, die sich aus verschiedenen Gründen (häufig infolge Erwerbung des Schweizerbürgerrechtes) erst in reiferem Alter zur Rekrutierung stellen, von einer schulmäßigen Prüfung zu befreien. Trotzdem muß hervorgehoben werden, daß eine weitere beträchtliche Zunahme dieser Fälle im Interesse einer möglichst alle umfassenden Prüfungsstatistik zu bedauern wäre.

Die Zahl der nicht geprüften Tauben, Schwerhörigen und Taubstummen beträgt 39 gegenüber einem Mittel von 18 der 10 vorangegangenen Jahre. Die Zunahme ist wohl darauf zurückzuführen, daß grundsätzlich keine mit den genannten Gebrechen behafteten Jünglinge mehr der Prüfung unterstellt wurden, während dies früher, vielleicht oft von den betreffenden selber gewünscht, noch ab und zu vorgekommen ist. Das grundsätzliche Fernhalten Taubstummer von der Prüfung steht auch in keinem Widerspruch mit dem Zwecke der Rekrutenprüfungen und ist zu begrüßen, weil diese Leute doch nicht zu der im eigentlichen Sinne des Wortes bildungsfähigen Jungmannschaft gerechnet werden können.[1])

Auf Grund von Schwachsinn mußten im Berichtsjahre 185 Stellungspflichtige von der Prüfung befreit werden; der entsprechende Durchschnitt des vorangegangenen Jahrzehnts beträgt 121. Es wäre auch hier voreilig, aus der daherigen Zunahme auf eine sich steigernde Häufigkeit des Schwachsinnes unter der Jungmannschaft zu folgern; dieser Erscheinung wird vielmehr ebenfalls die berechtigte Tendenz zu Grunde liegen, wirklich bildungsunfähige Elemente von der Prüfung auszuschließen. Da eine deutlich gezogene Grenze zwischen eigentlichem Schwachsinn und bloßer geistiger Zurückgebliebenheit nicht besteht, wird es in

[1]) Eine eigentliche Unzukömmlichkeit und Ungerechtigkeit ergibt sich durch die Prüfung Taubstummer und Schwachsinniger und der Einstellung ihrer zumeist sehr geringen Leistungen in die allgemeinen Ergebnisse infolge des Umstandes, daß viele mit solchen Gebrechen Behaftete in Anstalten untergebracht sind, deren spezielle Schulen dann für die Ausscheidung nach Bezirken in Betracht fallen. Bezirke, in denen solche Anstalten liegen, können so in unbilliger Weise mit schlechten Leistungen belastet werden.

vielen Fällen dem subjektiven Ermessen der zuständigen Organe (der sanitarischen Untersuchungskommissionen) anheimgestellt sein, ob ein Rekrut geprüft werden solle oder nicht. Wenn man es nun auf diese Weise auch erklären kann, daß einzelne Kantone und Bezirke eine unverhältnismäßig große Zahl solcher wegen Schwachsinnes Dispensierter aufweisen, so liegt darin eben doch eine ungleichmäßige Behandlung verschiedener Gegenden und es mag der, vielleicht nur schwer erfüllbare Wunsch nach größerer Einheit in der Beobachtung einer gewissen Norm hier ausgesprochen werden.[1])

Die Bezirke mit der höchsten Verhältniszahl Nichtgeprüfter seien nachstehend noch angeführt:

Bezirke	Zahl der Nichtgeprüften auf je 100 Stellungspflichtige	Bezirke	Zahl der Nichtgeprüften auf je 100 Stellungspflichtige
Frutigen	2,5	Waldenburg	3,0
Entlebuch	2,5	Landquart, Unter-	2,6
Uri	3,0	Plessur	2,8
Sarine	4,2	Zurzach	2,8
Bucheggberg	2,7	Riviera	7,1
Dorneck	3,2		

Langsam, aber sicher übt das zielbewußte Streben nach Verbesserung der Prüfungsergebnisse seine Wirkung. Auch die Ergebnisse des Herbstes 1902 verzeichnen wieder einen kleinen Fortschritt gegenüber dem Vorjahre, der sich freilich bloß nach der einen Seite hin, im Sinne der Vermehrung der guten Gesamtleistungen[2]) bemerklich macht. Diese (Note 1 in mehr als 2

[1]) Es sei darauf hingewiesen, daß die Kantone und Bezirke mit auffällig hoher Zahl wegen Schwachsinnes nicht Geprüfter nicht durchwegs, wie zu erwarten wäre, diejenigen sind, in deren Primarschulen sich die meisten schwachsinnigen Knaben befinden. Dies geht aus Zusammenstellungen hervor, die in der Veröffentlichung: „Zählung der schwachsinnigen Kinder im schulpflichtigen Alter (1897)", schweizerische Statistik, 114. Lieferung, pag. 13 und ff. enthalten sind.

[2]) Die Bedeutung der Prüfungsnoten in den einzelnen Fächern. (Nach dem Reglement vom 15. Juli 1879.)

Lesen. Note 1: geläufiges Lesen mit sinngemäßer Betonung und nach Inhalt und Form richtige freie Wiedergabe; — Note 2: genügende mechanische Fertigkeit und befriedigende Beantwortung einzelner Fragen über den Inhalt des Gelesenen; — Note 3: ziemlich befriedigendes mechanisches Lesen und einiges Verständnis des Lesestoffes; — Note 4: mangelhafte Fertigkeit im Lesen ohne Rechenschaft über den Inhalt; — Note 5: gar nicht lesen.

Aufsatz. Note 1: kleinere schriftliche Arbeit nach Inhalt und Form (Orthographie, Interpunktion, Kalligraphie) ganz oder ziemlich korrekt; — Note 2: weniger befriedigende Leistung mit kleinern Fehlern; — Note 3; schwach in Schrift- und Sprachform, doch noch verständlicher Ausdruck; — Note 4: geringe, fast wertlose Leistung; — Note 5: Mangel jeglicher Fertigkeit im Schreiben.

Rechnen. Note 1: Fertigkeit in den vier Spezies mit ganzen und gebrochenen Zahlen (Dezimalbrüche inbegriffen), Kenntnis des metrischen Systems und Lösung entsprechender eingekleideter Aufgaben; — Note 2: die vier Spezies mit ganzen Zahlen, jedenfalls noch Kenntnis der Division, wenn Dividend und

Fächern, Notenfelder: 1, 1, 1, 1; 1, 1, 2, 1; 1, 1, 1, 3; u. s. w.) sind von 31 auf 32 von je 100 Geprüften angestiegen, wogegen die Häufigkeit der schlechten Gesamtleistungen (Note 4 oder 5 in mehr als einem Fache, also etwa 3, 3, 4, 5; 3, 5, 4, 4; 4, 4, 5, 5; u. s. w.) auf der vorjährigen Höhe von 7 auf 100 Geprüfte blieb. Die zeitliche Entwicklung beider Verhältniszahlen seit 1881 wird nachfolgend gezeigt:

Prüfungsjahr	Von je 100 Geprüften hatten sehr gute Gesamtleistungen	sehr schlechte Gesamtleistungen	Prüfungsjahr	Von je 100 Geprüften hatten sehr gute Gesamtleistungen	sehr schlechte Gesamtleistungen
1902	32	7	1891	22	12
1901	31	7	1890	19	14
1900	28	8	1889	18	15
1899	29	8	1888	19	17
1898	29	8	1887	19	17
1897	27	9	1886	17	21
1896	25	9	1885	17	22
1895	24	11	1884	17	23
1894	24	11	1883	17	24
1893	24	10	1882	17	25
1892	22	11	1881	17	27

Untersucht man, wie sich die Ergebnisse der einzelnen Kantone nach diesen beiden Richtungen zu denen des Vorjahres verhalten, so ergibt sich für die guten Gesamtleistungen eine Besserung in 10, ein Stillstand in 4 und eine Verschlechterung in 11 Kantonen. Bezüglich der schlechten Gesamtleistungen haben 9 Kantone einen Fortschritt, 8 einen Stillstand und 8 einen Rückschritt aufzuweisen.

	Von je 100 Geprüften hatten sehr gute Gesamtleistungen				sehr schlechte Gesamtleistungen			
	1902	1899	1896	1893	1902	1899	1896	1893
Schweiz . .	32	29	25	24	7	8	9	10
Zürich . . .	38	38	37	32	6	7	7	7
Bern . . .	28	23	22	19	8	10	10	12
Luzern . .	27	23	18	22	8	13	16	13
Uri	19	16	13	11	16	9	17	23
Schwyz . .	23	18	17	18	8	13	15	16
Obwalden . .	36	36	20	29	1	3	5	1
Nidwalden .	36	20	19	17	3	10	12	8

Divisor mehrstellige Zahlen sind; Rechnen mit den einfachsten Bruchformen; — Note 3: Addition und Subtraktion von Zahlen bis 100,000 und Division durch eine Grundzahl; — Note 4: Fertigkeit in der Addition und Subtraktion im Zahlenraum bis 1000; — Note 5: Unkenntnis im Zifferrechnen und Unfähigkeit, zweistellige Zahlen im Kopfe zusammenzuzählen.

Vaterlandskunde. Note 1: Verständnis der Karte der Schweiz und befriedigende Darstellung der Hauptmomente der vaterländischen Geschichte und der Bundesverfassung; — Note 2: richtige Beantwortung einzelner Fragen über schwierigere Gegenstände aus diesen drei Gebieten; — Note 3: Kenntnis einzelner Tatsachen oder Namen aus der Geschichte und der Geographie; — Note 4: Beantwortung einiger der elementarsten Fragen aus der Landeskunde; — Note 5: gänzliche Unkenntnis in diesen Gebieten.

	Von je 100 Geprüften hatten sehr gute Gesamtleistungen				sehr schlechte Gesamtleistungen			
	1902	1899	1896	1893	1902	1899	1896	1893
Glarus . . .	33	29	29	28	8	8	5	9
Zug	29	22	13	23	6	10	13	6
Freiburg . .	28	22	15	21	5	6	9	7
Solothurn . .	36	26	20	19	7	9	10	10
Baselstadt .	48	48	49	44	4	2	2	5
Baselland . .	30	27	19	15	6	7	8	11
Schaffhausen	36	40	37	36	4	4	2	5
Appenzell A.-Rh.	28	36	22	21	10	9	9	11
Appenzell I.-Rh.	11	20	12	14	16	14	24	25
St. Gallen .	30	31	26	24	9	10	11	13
Graubünden .	26	24	25	22	13	11	10	12
Aargau . .	36	31	24	20	6	5	7	10
Thurgau . .	39	40	36	37	3	4	4	4
Tessin . . .	21	17	18	15	14	20	16	19
Waadt . . .	30	31	20	26	5	5	9	6
Wallis . . .	27	25	22	15	8	5	12	16
Neuenburg .	37	34	31	33	3	4	4	5
Genf . . .	49	48	43	35	2	1	3	5

Bei der nähern Vergleichung der Einzelergebnisse dieser Zusammenstellung fallen durch besonders erfreuliche Fortschritte einige Kantone ins Auge, welche erwähnt zu werden verdienen. Es sind dies Nidwalden, das gegenüber dem Jahre 1901 eine Verbesserung der Verhältniszahl der guten Gesamtleistungen um nicht weniger als 16 %, gleichzeitig aber noch eine Verminderung der schlechten Gesamtleistungen um 8 % aufweist. Daneben dürfen noch genannt werden: Obwalden mit einem Fortschritte von 2 % in ersterer und einem solchen von 5 % in letztgenannter Richtung; Baselland mit den entsprechenden Besserungen von 2 und 3 %. Der Kanton Solothurn, der sich einer Vermehrung der Häufigkeit guter Gesamtleistungen um 5 % erfreut, zeigt gleichzeitig einen, wenn auch geringen Rückschritt um 1 % in Bezug auf die schlechten Gesamtleistungen. Umgekehrt ist im Kanton Zug die Verhältniszahl der guten Ergebnisse um 5 % ungünstiger, diejenige der schlechten Ergebnisse um 5 % günstiger geworden.

Jahr	Von je 100 Prüflingen wiesen **sehr schlechte** Leistungen auf	Zahl der Bezirke mit wenigstens 20 % **sehr schlechter** Leistungen	Von je 100 Prüflingen wiesen **sehr gute** Leistungen auf	Zahl der Bezirke mit wenigstens 30 % **sehr guter** Leistungen
1902	7	3	32	83
1901	7	5	31	82
1900	8	14	28	66
1899	8	11	29	64
1898	8	11	29	63
1897	9	9	27	61
1896	9	9	25	46
1895	11	13	24	33
1894	11	20	24	38
1893	10	21	24	32
1892	11	20	22	25
1891	12	21	22	28

Auch diese Zusammenstellung beweist den allmählichen Fortschritt der Prüfungsleistungen. Immerhin ersieht man aus ihnen zugleich, daß die fortschreitende Bewegung gegenüber der im Vorjahre festgestellten sich verlangsamt hat.

Von Interesse ist die nachfolgende Zusammenstellung:

Kanton	Von je 100 Rekruten mit blosser Primarschulung hatten die Note 1 in mehr als zwei Fächern		Von je 100 Rekruten mit blosser Primarschulung hatten die Note 4 oder 5 in mehr als einem Fache		Von je 100 aller Geprüften hatten blosse Primarschulung	
	1898-1902	1888-1892	1898-1902	1888-1892	1898-1902	1888-1892
Schweiz	16	9	10	17	77	82
Zürich	10	8	13	14	49	61
Bern	16	10	10	18	85	90
Luzern	8	4	15	27	70	76
Uri	9	2	14	29	89	91
Schwyz	12	5	13	28	82	87
Obwalden	29	14	3	11	92	94
Nidwalden	14	7	10	12	83	87
Glarus	11	10	10	12	69	79
Zug	10	5	12	18	71	73
Freiburg	19	8	6	18	92	91
Solothurn	15	8	10	13	73	81
Baselstadt	28	27	6	6	63	62
Baselland	17	10	9	14	81	87
Schaffhausen	19	11	6	8	62	70
Appenzell A.-Rh.	17	8	11	15	79	85
Appenzell I.-Rh.	7	3	19	36	90	93
St. Gallen	12	7	13	17	74	80
Graubünden	11	7	17	19	77	82
Aargau	21	7	8	15	80	85
Thurgau	25	16	6	7	73	77
Tessin	6	5	20	29	83	84
Waadt	22	13	5	13	88	89
Wallis	20	6	6	24	94	94
Neuenburg	23	20	4	10	82	85
Genf	21	11	5	14	52	56

Die Zahlen beweisen auf das deutlichste, daß in der Schulung gerade desjenigen Teils der Rekruten, dem höhere Schulen verschlossen blieben, seit einem Dezennium erhebliche Fortschritte zu verzeichnen sind. Die auffällige Besserung dieser Ergebnisse erstreckt sich auf alle Kantone und es zeigt sich also auch hierin die erfolgreiche Tätigkeit der Primarschule.

Werden schließlich noch die Prüfungsergebnisse des Herbstes 1902 nach einzelnen Fächern mit denen des Vorjahres verglichen, so zeigt sich für die Schweiz im ganzen der beste Erfolg im Aufsatz und in der Vaterlandskunde. In diesen beiden Fächern haben, auf je 100 Geprüfte berechnet, nicht nur die guten Noten (1 und 2) zu-, sondern auch die schlechten Noten (4 und 5) abgenommen. Im Lesen blieben die guten Noten gleich häufig, während sich die

schlechten von 2 % auf 1 % verminderten. Am ungünstigsten stellten sich, im Vergleich zu den letztjährigen Ergebnissen, die Leistungen im Rechnen, in welchem Fache die guten Noten um 2 % zurückgingen, während die Verhältniszahl der schlechten Noten derjenigen des Vorjahres gleich blieb.

Zu summarischer Vergleichung der in den einzelnen Fächern sich ergebenden Erfolge und Mißerfolge dient noch die folgende kleine Übersicht:

Prüfungsfächer	Zahl der Kantone mit ver-besserter Verhältniszahl der **guten** Noten	gleich-gebliebener	verschlech-terter	Zahl der Kantone mit ver-besserter Verhältniszahl der **schlechten** Noten	gleich-gebliebener	verschlech-terter
Lesen	12	5	8	14	6	5
Aufsatz	11	4	10	11	5	9
Rechnen	5	1	19	7	7	11
Vaterlandskunde	12	2	11	10	2	13

Die kantonalen Durchschnittsnoten des Herbstes 1902 verglichen mit denen von 1901 sind folgende:

Kanton	Durchschnittsnote 1902	1901	Kanton	Durchschnittsnote 1902	1901
Zürich	7,58	7,43	Schaffhausen	7,19	6,46
Bern	8,18	8,33	Appenzell A.-Rh.	8,40	8,16
Luzern	8,31	8,32	Appenzell I.-Rh.	10,04	9,61
Uri	9,62	9,51	St. Gallen	8,23	8,16
Schwyz	8,27	7,96	Graubünden	8,91	8,52
Obwalden	6,97	7,62	Aargau	7,51	7,66
Nidwalden	7,39	8,95	Thurgau	7,02	6,92
Glarus	7,87	7,68	Tessin	9,36	9,18
Zug	8,18	8,13	Waadt	7,81	7,83
Freiburg	8,01	8,24	Wallis	8,36	8,45
Solothurn	7,75	7,73	Neuenburg	7,50	7,46
Baselstadt	6,73	6,88	Genf	6,39	6,64
Baselland	7,90	8,37	Schweiz	7,95	7,97

Die Zahl der geprüften Rekruten beträgt:

Kanton des letzten Primarschulbesuches	**Geprüfte Rekruten** im ganzen	davon mit blosser Primarschulung	**Kanton** des letzten Primarschulbesuches	**Geprüfte Rekruten** im ganzen	davon mit blosser Primarschulung
Schweiz	135880	104343	Schaffhausen	1810	1127
Zürich	14713	7136	Appenzell A.-Rh.	2673	2103
Bern	28380	24108	Appenzell I.-Rh.	631	566
Luzern	6346	4412	St. Gallen	10142	7466
Uri	934	830	Graubünden	4048	3122
Schwyz	2404	1962	Aargau	9432	7588
Obwalden	697	643	Thurgau	4790	3488
Nidwalden	602	500	Tessin	5104	4246
Glarus	1442	999	Waadt	11645	10199
Zug	1128	803	Wallis	4677	4390
Freiburg	5992	5529	Neuenburg	5124	4178
Solothurn	4502	3291	Genf	2976	1533
Baselstadt	2662	1685	Ungeschulte ohne bestimmten Wohnort	4	4
Baselland	3022	2435			

IV. Unterstützung der gewerblichen und industriellen Berufsbildung. [1])

(Siehe auch den statistischen Teil.)

Aus den Entscheidungen des eidgenössischen Industriedepartements bezüglich der Unterstützung der gewerblichen und industriellen Berufsbildung sei folgendes herausgehoben:

Eine kantonale Erziehungsdirektion stellte das Gesuch um Subventionierung von Lehrer-Zeichnenkursen. Das Departement mußte das Begehren ablehnen, indem es anführte: Die bestehenden Vorschriften gestatten nicht, an die Kosten der geplanten Kurse einen Bundesbeitrag zu leisten. Das Gesuch betrifft den Zeichnenunterricht an Gemeinde-, Fortbildungs- und Bezirksschulen, also ein Gebiet, welches der Subventionierung des Bundes nach dem Sinne und Wortlaute des Bundesbeschlusses betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung durchaus entzogen ist. Daran ändert der Umstand, daß Handwerkerschullehrer jene Kurse anregten, nichts, denn es handelt sich allerdings um die Vorbildung ihrer spätern Schüler, aber diese Vorbildung fällt in den Rahmen der allgemeinen, nicht in denjenigen der gewerblichen Schule. Auch die Tatsache, daß ein Teil der Gemeinde-, Fortbildungs- und Bezirksschullehrer an den Handwerkerschulen wirkt, kann nicht ins Gewicht fallen, da das Pensum der beidseitigen Schulgruppen ein verschiedenes ist. (25. August.)

Für eine Berufsbildungsanstalt wurde seitens der zuständigen kantonalen Behörde nach Rechnungsschluß die Gewährung einer Nachzahlung verlangt. Das Departement erklärte, daß es nachträgliche Erhöhungen anderweitiger Beiträge unter besondern Umständen und auf entsprechendes Gesuch hin höchstens während der betreffenden Betriebsperiode, nicht aber nach erfolgtem Rechnungsabschluß berücksichtigen könne. Weder die bisherige Praxis, noch die bestehenden Vorschriften kennen übrigens Nachzahlungen, wie die von der kantonalen Behörde befürwortete, und die Bundesbehörde könne der Konsequenzen wegen im vorliegenden Falle keine Ausnahme machen. Es sei auch einleuchtend, daß diese Behörde ein Budget weder aufstellen noch einhalten könnte, wenn sie sich auf derartige Nachschüsse nach abgelaufenem Rechnungsjahr einlassen wollte. (1. Februar.)

Einer Kantonsregierung wurde vom Departement die Auskunft erteilt, daß eine Fortbildungsschule ohne Zeichnenunterricht nicht als eine Anstalt für die gewerbliche Ausbildung im Sinne des Bundesbeschlusses vom 27. Juni 1884 betrachtet werden könne. (1. März.)

---

[1]) Nach dem Bericht des schweizerischen Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1902 (Industriedepartement).

Zur Hebung der Handstickerei beabsichtigte eine Kantonsregierung, unter den Arbeiterinnen im Land eine Konkurrenz zu veranstalten und die Prämierung vorzüglicher Leistungen damit zu verbinden. Das Departement lehnte das Gesuch, einen Bundesbeitrag zu bewilligen, ab, weil die bestehenden gesetzlichen Vorschriften die Subventionierung von Prämierungen nicht vorsehen, und insbesondere solche Veranstaltungen nicht als Preisaufgaben im Sinne von Art. 5 der Vollziehungsverordnung, vom 17. November 1900, betrachtet werden können. (8. Februar.)

Das Departement stellte fest, daß die in Ziffer 3 des Bundesratsbeschlusses vom 2. Dezember 1901 (A. S. n. F. XVIII. 880) enthaltene Bedingung regelmäßiger Amortisation der Bausumme durchaus verbindlichen Charakter habe. Sei die Bausumme schon amortisiert oder sonstwie gedeckt, so bestehe überhaupt keine Berechtigung mehr, einen Mietzins zu verrechnen. (15. März.)

Zu handen des Bundesrates übermittelte der Kantonalvorstand des Verbandes glarnerischer Gewerbevereine dem Industriedepartement mit Eingabe vom 20. Februar „ohne jegliches Präjudiz" einen vom Gewerbeverein Schwanden angenommenen Antrag des P. Blumer-Zweifel, lautend:

1. Der Bund übernimmt die Förderung der Fortbildungsschule in den Gewerben, Handel, Industrie und Landwirtschaft durch das ihnen obstehende Departement; es ist dieses ebenfalls befugt, die „Allgemeine Fortbildungsschule" zu unterstützen.
2. Diese Bestimmung soll in die Bundesverfassung aufgenommen werden.

Der erwähnte Kantonalvorstand wünschte einen baldigen Bescheid des Bundesrates über diesen Antrag, und äußerte sich selbst dahin, daß die Sorge für die allgemeine Fortbildungsschule der Initiative der Kantone und Gemeinden überlassen und dem Bunde nur die Unterstützung der gewerblichen Anstalten zugemutet werden sollte.

Das Industriedepartement erachtete sich nur als befugt, hinsichtlich des beruflichen Unterrichts zum Beschlusse des Gewerbevereins Schwanden Stellung zu nehmen. Der Antragsteller schien in dieser Hinsicht einzig zu bezwecken, den bestehenden Bundesbeschlüssen eine verfassungsmäßige Grundlage zu geben. Demgegenüber war aber auf die Botschaft des Bundesrates betreffend die gewerbliche Enquete, vom 20. November 1883, zu verweisen, welche das Verhältnis des damals geplanten und am 27. Juni 1884 erlassenen Bundesbeschlusses betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung zur Bundesverfassung bereits erörtert und die verfassungsmäßige Kompetenz des Bundes konstatiert hat. Es war daher gänzlich überflüssig, auf diese Frage zurückzukommen. Nachdem auf Grund verschiedener gesetzgeberischer

Erlasse auf dem Gebiet des gewerblichen und industriellen, landwirtschaftlichen, kommerziellen und hauswirtschaftlichen Bildungswesens die Mitwirkung des Bundes seit einer Reihe von Jahren zu einer bedeutsamen, fruchtbringenden Entwicklung geführt hat, müßte das Industriedepartement ein Hineinziehen dieser Bildungsfragen in die Verfassungsrevision betreffend die Volksschule geradezu als schädlich und den Interessen jener Entwicklung, die bis jetzt ohne nennenswerte Reibung sich vollzog, zuwiderlaufend bezeichnen. Der Bundesrat beschloß demnach, die Zuschrift des Kantonalvorstandes, soweit sie eine Verfassungsrevision für die Mitwirkung des Bundes beim beruflichen Unterricht zum Gegenstand hatte, ablehnend zu bescheiden. (28. Februar.)

Der Vorstand des Verbandes deutscher Gewerbeschulmänner richtete an die Bundesbehörde die Einladung, sich an der XIV. Wanderversammlung in Karlsruhe vertreten zu lassen. Das Departement gab dieser Aufmerksamkeit Folge durch Abordnung des Ingenieur F. Bossardt, eidgenössischer Experte für gewerbliches Bildungswesen.

Die Wirkungen des Bundesbeschlusses seit seinem Inkrafttreten werden durch folgende Zahlen veranschaulicht:

Jahr	Zahl der subventionirten Bildungsanstalten	Gesamtausgaben Fr.	Beiträge von Kantonen, Gemeinden, Korporationen und Privaten Fr.	Bundesbeiträge Fr.
1884	43	438234. 65	304674. 65	42609. 88
1885	86	811872. 16	517895. 38	151940. 22
1886	98	958569. 70	594045. 64	200375. 25
1887	110	1024462. 84	636751. 62	219044. 68
1888	118	1202512. 29	724824. 01	284257. 75
1889	125	1390702. 29	814696. 77	321364. —
1890	132	1399986. 67	773614. 30	341542. 25
1891	139	1522431. 10	851567. 67	363757. —
1892	156	1750021. 99	954299. 70	403771. —
1893	177	1764069. 52	981137. 12	447476. —
1894	185	1994389. 68	1118392. 43	470399. —
1895	203	2203133. 29	1265635. 66	567752. —
1896	216	2696197. 79	1472707. 42	632957. —
1897	212	2608270. 06	1511166. 47	673902. —
1898	226	2759366. 11	1599127. 47	712285. —
1899	242	2838717. 99	1634315. 43	786229. —
1900	250	2884874. 42	1694654. 54	831999. —
1901	270	3198143. 80	1925422. 57	912167. —
1902	298	[1]) —	—	980077. —
		33445956. 35	19374928. 85	9343905. 03

[1]) Angaben noch unvollständig.

Zur Deckung der Ausgaben dienen außer den angegebenen Beiträgen noch andere, in der Tabelle nicht angeführte Einnahmen (Schulgelder, Erlös für Arbeiten u. s. w.).

Nachstehende Tabelle weist Bestimmung, Anzahl und Betrag der bewilligten Bundesstipendien aus:

Kanton	Für Besuch von Schulen		Für Studienreisen		XVI. Instruktionskurs am Technikum Winterthur		VI. Fortbildungskurs am Gewerbemuseum Aarau		IV. Instruktionskurs am Technikum Freiburg		XVII. Lehrerbildungskurs für Handfertigkeit in Lausanne		Rekapitulation	
	Stipendiaten	Betrag Fr.	Stipendiaten	Betrag Fr.	Stipendiaten	Betrag Fr.	Stipendiaten	Betrag Fr.	Stipendiaten	Betrag Fr.	Stipendiaten	Betrag Fr.	Stipendiaten	Betrag Fr.
Zürich	6	1440	3	900	3	750	—	—	—	—	37	2775	59	6215
Bern	5	1200	7	1800	—	—	3	140	1	200	4	400	20	3740
Luzern	3	975	—	—	1	350	—	—	—	—	1	80	5	1405
Uri	4	1100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	1100
Schwyz	—	—	—	—	1	80	5	200	—	—	—	—	6	280
Obwalden	4	1000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	1000
Nidwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Glarus	—	—	—	—	—	—	2	150	—	—	2	240	4	390
Zug	—	—	—	—	—	—	1	100	—	—	1	100	2	200
Freiburg	4	2800	4	780	—	—	—	—	1	200	—	—	9	3780
Solothurn	—	—	—	—	2	770	6	210	1	385	4	400	14	1825
Baselstadt	1	200	—	—	—	—	—	—	—	—	1	120	2	320
Baselland	1	300	—	—	—	—	—	—	—	—	1	100	2	400
Schaffhausen	1	200	—	—	—	—	—	—	—	—	2	200	3	400
Appenzell A.-Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	60	1	60
Appenzell I.-Rh.	1	150	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	150
St. Gallen	20	4900	—	—	—	—	2	200	—	—	6	650	28	5750
Graubünden	2	400	—	—	—	—	—	—	—	—	5	450	29	2100
Aargau	2	350	1	50	—	—	5	200	—	—	5	500	13	1100
Thurgau	—	—	1	80	—	—	—	—	—	—	5	500	9	730
Tessin	—	—	—	—	—	—	—	—	1	250	—	—	1	250
Waadt	4	2000	—	—	—	—	—	—	1	500	54	5070	59	7570
Wallis	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuenburg	5	2500	1	125	—	—	—	—	—	—	5	500	11	3125
Genf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	200	2	200
Zusammen	63	19515	17	3735	7	1950	24	1200	5	1535	136	12345	288	42090

Der Bund verabreichte Beiträge an folgende besondere Unternehmungen:

a. den Fachkurs
des Konditorenverbandes Zürich . . . . . Fr. 100
des Konditorenverbandes Bern . . . . . „ 115
des Buchbinderfachvereins Bern . . . . . „ 100
des Spenglerfachvereins Bern . . . . . „ 128
der Schneidergewerkschaft Bern . . . . . „ 100
des Spenglerfachvereins Biel . . . . . „ 50
des Schneidermeistervereins Burgdorf . . . . . „ 75
des Schuhmachermeistervereins Burgdorf . . . . . „ 50
des Malerklubs „Paletta“ Luzern . . . . . „ 70
des Schneider- und Schneiderinnenverbandes Luzern . . . „ 30
der Schuhmachermeisterverbandes des Kantons Obwalden . „ 100
für Handstickerei in Appenzell . . . . . „ 752
des Malerfachverein St. Gallen . . . . . „ 75
für Holz- und Marmormalerei in Aarau . . . . . „ 185

b. den Verband schweizerischer Heizer und Maschinisten für Kurse und Wandervorträge in den Sektionen . . . . . „ 1,198

c. den VI. Fortbildungskurs für Handwerkerschullehrer am Gewerbemuseum in Aarau	Fr.	498
d. den V. Instruktionskurs für Zeichnenlehrer am Technikum in Freiburg	„	1,421
e. den Zeichnenkurs für Lehrer in Chur	„	269
f. den Kanton St. Gallen für sein Wanderlehrerinstitut . . .	„	1,978
g. den schweizerischen Gewerbeverein für die Lehrlingsprüfungen und die Förderung der Berufslehre	„	13,000
h. den schweizerischen Verband zur Förderung des Zeichen- und gewerblichen Berufsunterrichts für seine Zeitschrift . . .	„	2,000
i. den Handfertigkeitsunterricht an den Lehrerseminarien Hofwil (Fr. 500), Pruntrut (Fr. 400), Lausanne (Fr. 500)	„	1,400
k. den schweizerischen Verein zur Förderung des Handarbeitsunterrichts für Knaben	„	1,000
Zusammen	Fr.	24,694

V. Unterstützung der hauswirtschaftlichen und beruflichen Bildung des weiblichen Geschlechtes.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

Die Wirkungen des Bundesbeschlusses seit seinem Inkrafttreten werden durch folgende Zahlen veranschaulicht:

Jahr	Zahl der subventionierten Bildungsanstalten	Gesamtausgaben	Beiträge von Kantonen, Gemeinden, Korporationen und Privaten	Bundesbeiträge
		Fr.	Fr.	Fr.
1896/1897	114	479,216	196,458	84,087
1898	124	524,156	236,615	108,766
1899	153	723,451	336,928	158,157
1900	180	732,432	355,426	164,306
1901	188	836,515	415,927	181,762
1902	214	[1]) —	—	200,747
		3,295,770	1,541,353	897,825

[1]) Angaben noch unvollständig.

Zur Deckung der Ausgaben dienen außer den angegebenen Beiträgen noch andere, in der Tabelle nicht angeführte Einnahmen (Schulgelder, Erlös für Arbeiten u. s. w.).

Im Interesse der Ausbildung von Lehrkräften erfolgte die Auszahlung von 7 Stipendien im Gesamtbetrage von Fr. 2080.

Folgende besondere Unternehmungen erhielten die nebenstehend verzeichneten Bundesbeiträge:

a. der kantonale Arbeitslehrerinnenkurs in Zürich	Fr.	1500
b. der Bildungskurs für hauswirtschaftliche Lehrerinnen in Bern	„	500
c. die hauswirtschaftlichen Kurse der „Schulfreundlichen“ in Bern	„	300
d. die kantonalen waadtländischen Kurse und Wandervorträge für Näherinnen	„	3214
Zusammen	Fr.	5514

VI. Gewerbliche Lehrlingsprüfungen; Berufslehre beim Meister; Lehrlingspatronate.

Aus dem „Bericht[1]) betreffend die schweizerischen gewerblichen Lehrlingsprüfungen im Frühjahr und Herbst 1903“ ist folgendes herauszuheben:

Die Zusammenstellung der Prüfungsergebnisse weist neuerdings eine erfreuliche Entwicklung der schweizerischen Lehrlingsprüfungen nach.

Die Verstaatlichung ist bereits durchgeführt in den Kantonen Neuenburg, Genf, Waadt, Freiburg, Obwalden und Glarus. Die Gesetze bewähren sich im allgemeinen als gut und dürfen andern Kantonen als Muster dienen. In den Kantonen Freiburg und Glarus ist zugleich die Beteiligung für alle Lehrlinge und Lehrtöchter obligatorisch vorgeschrieben. Die Prüfungen nehmen dadurch einen ernsteren Charakter an. Das Gesetz für Glarus, von der Landsgemeinde im Mai 1903 ohne Opposition angenommen, tritt erst für die nächsten Prüfungen in Kraft. Es ist mit Bestimmtheit zu hoffen, daß auch Wallis das Obligatorium durch ein Gesetz, welches mit Anfang 1904 in Kraft treten dürfte, akzeptieren wird. In Schwyz ist die Verstaatlichung ebenfalls in Sicht. Die Beratung der kantonalen Gesetzesentwürfe für Zürich und Bern, welche ebenfalls Verstaatlichung und Obligatorium vorsehen, ist leider im Berichtsjahre nicht zum Abschluß gelangt. In den Kantonen Luzern, Zug, Baselstadt, Aargau, Solothurn, Appenzell A.-Rh. sind die Vorbereitungen zu einer gesetzlichen Ordnung des Lehrlingswesens, in welchem auch die Prüfungen inbegriffen sind, in bestem Gange.

Die Zahl der Prüfungskreise hat sich vermehrt, obwohl die bisherigen Prüfungskreise der Gewerbevereine Olten und Solothurn infolge Gründung eines kantonalen Gewerbeverbandes zu einem kantonalen Prüfungskreise verschmolzen wurden. Die erste kantonale Prüfung in Solothurn im Frühjahr 1903 hat die Zweckmäßigkeit solcher Verschmelzung kleiner Kreise bestätigt. Es wäre zu wünschen, daß noch andere kleine Kreise diesem Beispiel folgen möchten. Die Einsicht, daß Konzentrierung der Kräfte Zeit und Kosten erspare und eine einheitlichere, zweckmäßigere Durchführung ermögliche, scheint bei einigen leitenden Personen solcher kleiner Prüfungskreise durchgedrungen zu sein, allein es hält oft schwer, sich von lokalen Rücksichten und selbstherrlichen Tendenzen zu emanzipieren. Es ist als Zeit- und Geldvergeudung zu taxieren, wenn für 3—5 Prüflinge ein so großer Apparat entfaltet wird, daß doppelt oder dreifach so viele Kommissionsmitglieder und Experten zur Abnahme der Prüfung einberufen werden müssen.

---

[1]) Erstattet von der Zentralprüfungskommission und genehmigt vom Zentralvorstand des schweizerischen Gewerbevereins.

Es sollten sich die Veranstalter der Prüfungen ernstlich mit der Frage befassen, ob nicht ein Anschluß an nächstgelegene Prüfungskreise möglich wäre, wenigstens dann, wenn die Teilnehmerzahl unter acht sinkt.

Die Frage der Einteilung der Prüfungskreise ist Sache der die Prüfungen veranstaltenden Vereine oder Behörden. Es steht der Zentralleitung lediglich zu, Rat und Anregung zu geben. Fast alle Prüfungskreise sind nun nach Kantonsgebieten abgegrenzt. Einzig die Kantone Zürich und Bern teilen sich noch in 6 bezw. 7 Prüfungskreise, was bei der großen territorialen Ausdehnung namentlich des letztern begreiflich erscheint. Immerhin wäre auch hier eine größere Konzentration möglich und wünschenswert. Eine vor Jahren im Kanton Zürich gemachte Anregung in diesem Sinne drang nicht durch. Im Kanton Bern ist die Frage im Berichtsjahre im kantonalen Gewerbeverband diskutiert und günstig aufgenommen worden. Sie wird wohl ernstlich erwogen und gelöst werden müssen, wenn einmal das Obligatorium der Prüfungen zur praktischen Anwendung gelangen soll.

Der Prüfungskreis Chur war bis jetzt nur auf diese Ortschaft beschränkt. Der Vorstand des kantonalen Gewerbeverbandes Graubünden will sich nun für Ausdehnung der Prüfungen auf den ganzen Kanton bemühen.

Bei der Einteilung der Kreise glaubt man vielfach an die Schwierigkeit, Stadt und Landschaft vereinigen zu können. Bei vielen Berufsarten, z. B. Schneidern und Schuhmachern, Tapezierern, Möbelschreinern etc., seien die Verhältnisse und die Ansprüche an das Können der Teilnehmer zu verschieden, die Lehrlinge vom Lande würden ungünstiger beurteilt. Wir halten diese Bedenken für unbegründet oder übertrieben. In mehreren Prüfungskreisen, wo Stadt und Landschaft sich messen, weiß man nichts von solch erheblichen Unterschieden. Sollten aber wirklich Lehrmeister, bezw. Lehrlinge vom Lande aus diesen Gründen sich zurückhaltend zeigen, so möge man in den Städten, welche die Prüfungen organisieren, nicht ausschließlich sein in der Auswahl der Fachexperten, sondern namentlich für die fraglichen Berufsarten auch Meister vom Lande zuziehen. Tüchtige Fachmänner werden sich finden. Diese Berücksichtigung der Landschaft wird auch dazu beitragen, die Prüfungen zu popularisieren.

Der Kanton Schwyz, in welchem letztes Jahr keine Prüfungen stattfinden konnten, ist in diesem Berichtsjahre wieder auf den Plan getreten.

Ein weiterer Zuwachs erfolgte durch das Gesuch der Regierung von Genf, mit ihren schon seit Jahren eingeführten staatlichen Prüfungen ebenfalls an der Bundessubvention zu partizipieren, Dieser Anschluß hatte eine erhebliche Zunahme der diesjährigen Teilnehmerzahl und damit auch der Ausgaben zur Folge.

Die Zahl der Prüfungskreise betrug somit im Berichtsjahre 35 gegen 34 im Vorjahre.

Für nächstes Jahr steht ein neuer Prüfungskreis in ziemlich sicherer Aussicht, indem für den Berner Jura, welcher bis jetzt dem Prüfungskreis Seeland (Biel) sich angliederte, der Handwerker- und Gewerbeverein des Bezirks Laufen eigene Prüfungen zu veranstalten gedenkt.

Mit Ausnahme des Kantons Tessin, wo noch keinerlei Bestrebung für die Sache sich kundgibt, sind nun in der gesamten Schweiz die Lehrlingsprüfungen organisiert.

Die Beteiligung ist neuerdings ganz erheblich gestiegen. Dazu hat, wie schon erwähnt, der neue Prüfungskreis Genf beigetragen mit 241 Teilnehmern. Abgesehen hiervon ist die Gesamtbeteiligung annähernd die gleiche geblieben wie im letzten Berichtsjahre, in welchem auch noch die Herbstprüfungen von 1901 mitgezählt wurden. In 17 der bisherigen Prüfungskreise ist eine Zunahme, in 17 eine Abnahme der Teilnehmerzahl nachzuweisen. Eine erhebliche relative Zunahme ergibt sich gegenüber dem Vorjahre [in ( ) gesetzt] in folgenden Prüfungskreisen: Bezirk Zürich 99 (74); Bezirke Signau-Konolfingen-Seftigen 32 (17); Interlaken und Oberhasli 17 (12); Schwyz 30 (—); Nidwalden 11 (5); Zug 20 (8); Baselstadt 48 (38); Baselland 34 (25); Thurgau 99 (66); Waadt 175 (121); Wallis 31 (19). Eine erhebliche relative Abnahme weisen folgende Prüfungskreise auf: Affoltern 5 (11); Bülach und Dielsdorf 12 (17); Zürcher Oberland 44 (69); Burgdorf-Sumiswald 17 (25); Thun-Simmenthal-Frutigen 10 (20); Luzern 39 (57); Uri 3 (12); Obwalden 10 (24); Glarus 10 (24); Freiburg 174 (239); Schaffhausen 20 (26); St. Gallen 103 (128). Es ist zu berücksichtigen, daß Freiburg in diesem Jahre keine Herbstprüfung veranstaltete und daß bei den Ergebnissen des Vorjahres die Herbstprüfungen pro 1901 inbegriffen sind.

In 28 Kreisen wurden insgesamt 544 Lehrtöchter geprüft (gegenüber 358 Lehrtöchtern in 23 Kreisen im Vorjahre). Der neue Prüfungskreis Genf ist an diesem Zuwachs beteiligt mit 136 Lehrtöchtern. Im Zürcher Seeverband haben zum erstenmal zwei Lehrtöchter teilgenommen.

In einigen Prüfungskreisen ist ein Rückgang in der Beteiligung der Lehrtöchter namentlich deshalb wahrnehmbar, weil eine große Zahl der Angemeldeten wegen zu kurzer Lehrzeit nicht zugelassen werden konnten. Die zu kurze Lehrzeitdauer ist namentlich bei den weiblichen Berufsarten sehr häufig; noch vielerorts ist z. B. für den Damenschneiderinnenberuf nur ein Jahr Lehrzeit üblich, was für einen so viel Geschmack und technische Fertigkeiten verlangenden Beruf als ein Übelstand bezeichnet werden

muß, dem man nur durch konsequente Anwendung der Vorschriften über die Normallehrzeitdauer begegnen kann.

* * *

Die Zentralprüfungskommission hat dem Zentralvorstand des schweizerischen Gewerbevereins folgende Anträge eingereicht:

1. Der Zentralvorstand hält es angesichts der stetigen Entwicklung der Lehrlingsprüfungen einerseits und der Schwierigkeit anderseits, die dieser Entwicklung entsprechenden eidg. Beiträge auf dem Budgetwege zu erlangen, für notwendig, dieser Institution gleich den übrigen gewerblichen Bildungsanstalten eine gesetzliche Grundlage zu schaffen.
2. In gleicher Weise hält er auch die wohlgeordnete Berufslehre beim Meister einer staatlichen Förderung und Unterstützung bedürftig und würdig, und erachtet es für notwendig, daß diese Förderung gesetzlich geordnet und sicher gestellt werde, unter Vorbehalt einer Reorganisation des bisher beobachteten Verfahrens.
3. Zu diesem Zwecke sind die h. Bundesbehörden zu ersuchen, mit möglichster Beförderung einen neuen Bundesbeschluß zu erlassen, welcher — analog den Bundesbeschlüssen betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung (1884), betreffend die kommerzielle Berufsbildung (1891) und betreffend die hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechts (1895) — auch die Institutionen der gewerblichen Lehrlingsprüfungen und der Berufslehre beim Meister gesetzlich ordnen und dadurch deren künftige finanzielle Unterstützung durch Bund, Kantone und Gemeinden sicher stellen würde.

Der Zentralvorstand, der diese Anträge in seiner Sitzung vom 6. Juni behandelte, glaubte vorerst von einem weiteren Begehren zur Förderung der Berufslehre beim Meister (Ziffer 2), in Anbetracht der ungenügenden Mittel und der Aussichtslosigkeit, solche erhältlich zu machen, absehen zu sollen. Sodann wurde auch auf die übrigen Anträge (1 und 3) nicht einzutreten beschlossen, da man vorzog, nochmals um eine erhöhte Bundessubvention für die Lehrlingsprüfungen nachzusuchen und man deren Gewährung nicht durch anderweitige Maßnahmen beeinträchtigen wollte.

Im fernern war anläßlich der Aufstellung eines Budgets für die Lehrlingsprüfungen pro 1903, welches einen Passivsaldo von 1500 Franken vorsah, die Zentralprüfungskommission vom Zentralvorstand eingeladen worden, Mittel und Wege zu suchen, wie dieses Defizit gedeckt werden könnte. Sie erörterte in ihrem einläßlichen Bericht, der vorgesehene Passivsaldo sei entstanden infolge natürlicher Entwicklung durch Zunahme der Prüfungskreise und Prüfungsteilnehmer. Eine wesentliche Verminderung der Ausgaben wäre nur möglich mittelst Reduktion der bisherigen Beitragsquoten an die Prüfungskreise. Jede derartige Reduktion würde eine Einschränkung der Leistungen der Prüfungskreise, bezw. eine Verschlechterung des Prüfungsverfahrens und eine Verkümmerung der gesamten Institution zur natürlichen Folge haben. Eine Deckung des Ausgabenüberschusses pro 1903 wäre nur möglich durch eine nachträgliche Erhöhung des Bundesbei-

trages um den Betrag von Fr. 2000. Die Einreichung eines Nachtragskreditbegehrens erscheine jedoch nicht opportun.

Die Zentralprüfungskommission beantragte daher, es sei beim Bundesrat die Erhöhung des Beitrages an die gewerblichen Lehrlingsprüfungen um Fr. 4000, also auf mindestens Fr. 17,000 im eidgen. Budget pro 1904 nachzusuchen — in der Meinung, daß dadurch erstens der Passivsaldo von Fr. 1500 pro 1903 nachträglich gedeckt und zweitens auch den vermehrten Bedürfnissen des kommenden Jahres Rechnung getragen würde.

Der Zentralvorstand stimmte diesen Anträgen zu, mit der Abänderung, daß er den verlangten Kredit noch um Fr. 1000 erhöhte. Es ist alle Aussicht vorhanden, daß die eidgenössischen Räte bei Beratung des eidgenössischen Budget pro 1904 den erhöhten Kredit von Fr. 18,000 bewilligen werden.

Förderung der Berufslehre beim Meister. Bereits im letzten Berichte wurde mitgeteilt, daß die Zuschüsse an die Berufslehre beim Meister aus Mangel an verfügbaren Mitteln sistiert werden mußten.

Von denjenigen Lehrverhältnissen, an welche vor dem Sistierungsbeschlusse Zuschüsse bewilligt worden waren, verblieben während des Berichtsjahres noch 9 und pro 1904 werden noch 5 genußberechtigt sein.

Lehrlingspatronate. Gemäß einem im letzten Jahre gefaßten Beschlusse der Zentralprüfungskommission, gemeinsam mit der Zentralkommission der Schweiz. gemeinnützigen Gesellschaft, wurde an die Kantonsregierungen und an die gewerblichen und gemeinnützigen Vereine und Institute der Schweiz ein Aufruf erlassen zur Errichtung von Lehrlingspatronaten und Lehrstellennachweisen.

Der Aufruf hat nur an wenigen Orten werktätige Beachtung gefunden, woran die gedrückte Geschäftslage auch einigermaßen schuld tragen mag.

Dem Verband der schweizerischen Lehrlingspatronate haben sich die meisten in der Schweiz bestehenden Lehrlingspatronate und staatlichen Zentralstellen für Lehrlingswesen angeschlossen, nämlich: Aargau, Appenzell, Basel, Bern, Fribourg, Genf, Graubünden, Neuchâtel, Schaffhausen, Solothurn, Olten, Thurgau, Waadt, Wallis, Zürich, Langnau (Bern), Schwyz, Thal (St. Gallen), Andelfingen.

Der Verband publiziert mit Hülfe der kantonalen Zentralstelle für Lehrlingswesen in Freiburg ein 14 täglich erscheinendes „Bulletin“ (Lehrstellen-Anzeiger), das in 180 Exemplaren den Patronaten, Lehrstellennachweisen und mehreren Waisenhäusern, Erziehungsanstalten u. dgl. zugesandt wird. Dasselbe entspricht jedenfalls einem dringenden Bedürfnis und leistet sowohl den Lehrmeistern als den Stellesuchenden nützliche Dienste.

Die im Frühjahr und Herbst 1903 in den vorgenannten 35 Kreisen geprüften Lehrlinge und Lehrtöchter gehören folgenden 112 Berufsarten an:

Bäcker	44	Hufschmiede	2	Schuhmacher	23
Bäcker u. Konditor	2	Hutmacher	1	Seiler	1
Bauzeichner	10	Kaminfeger	8	Spengler	36
Bijoutiers	2	Käser	2	Steindrucker	5
Bildhauer (Stein-)	3	Kleinmechaniker	35	Steinhauer	5
Bildhauer (Holz-)	1	Köche	8	Stukkateur	1
Bootbauer	1	Konditoren	33	Stuhlschreiner	4
Buchbinder	26	Küfer und Kübler	16	Tapezierer	21
Buchdrucker	32	Kupferschmiede	4	Uhrmacher	6
Büchsenmacher	1	Lithographen	3	Uhrenindustriearbeiter	57
Bürstenmacher	1	Maler	54	Uhrkettenmacher	6
Cartonnagearbeiter	1	Maler und Gipser	1	Vergolder	1
Charcutiers	5	Marmoristen	2	Wagenersteller	1
Chromolithograph	1	Maschinenschlosser	23	Wagenmaler	3
Coiffeure	18	Maschinenzeichner	8	Wagner	62
Dekorationsmaler	1	Maurer	7	Werkzeugmacher	3
Drechsler	11	Mechaniker	166	Zeichner	1
Dreher (Eisen-, Metall-)	15	Messerschmied	1	„ (Muster)	1
Dreher und Schlosser	1	Metzger	12	„ (Plakat)	1
Elektromechaniker	8	Modellschreiner	7	Zimmerleute	30
Elektromonteure	2	Monteur	1		
Emailleur	1	Mühlenmacher	1	Blumenbinderin	1
Emailmaler	1	Mühlenbauschreiner	1	Coiffeuse	1
Etuismacher	1	Ofensetzer	1	Damenschneiderinnen	282
Färber	2	Orthopädisten	3	Giletmacherinnen	3
Former	1	Optiker	2	Glätterinnen	45
Gärtner	44	Photographen	6	Herrenkleiderschneiderinnen	12
Gerber	1	Polierer	1	Knabenschneiderinnen	4
Gießer	3	Sattler	25	Köchin	1
Gipser	2	Sattler u. Tapezierer	14	Korsettmacherinnen	2
Glaser	5	Schleifer	1	Modistinnen	21
Glasmaler	1	Schlosser	216	Schneiderinnen	42
Glasmaler und Bleiglaser	1	Schlosser und Mechaniker	1	Stickerinnen	4
Glasschleifer	1	Schmiede	41	Tapeziererin	1
Goldschmiede	2	Schneider	39	Uhrenindustriearbeiterinnen	29
Graveure	4	Schreiner	171	Uhrkettenmacherinnen	9
Hafner	2	Schreiner und Bildhauer	1	Weißnäherinnen	86
Hemdenschneider	1	Schriftenmaler	2	Zigarrenmacherin	1

Bemerkung: In obiger Zusammenstellung sind die Teilnehmer an den, durch die Berufsverbände der Bäcker, Buchbinder, Buchdrucker, Gärtner, Konditoren, Metzger und Photographen durchgeführten Prüfungen nicht inbegriffen.

Lehrtöchter sind in folgenden 28 Kreisen geprüft worden. Bülach-Dielsdorf 1, Winterthur-Andelfingen 9, Zürich 38, Zürcher Oberland 3, Zürcher Seeverband 2, Bern 21, Seeland-Jura 1, Burgdorf-Sumiswald 2, Signau-Konolfingen 2, Interlaken-Oberhasli 5, Luzern 11, Schwyz 3, Obwalden 4, Nidwalden 2, Glarus 3, Freiburg 68, Solothurn 4, Baselstadt 3, Baselland 1, Appenzell 3, St. Gallen 14, Chur 1, Aargau 33, Thurgau 5, Waadt 70, Wallis 5, Neuenburg 94, Genf 136 = Total 544 Lehrtöchter.

VII. Unterstützung des landwirtschaftlichen Bildungswesens.

Stipendien.

Neben gleich hohen kantonalen Beiträgen gelangten im Berichtsjahre 15 Schülerstipendien (für Landwirtschaftslehrer und Kulturtechniker) und 2 Reisestipendien zur Auszahlung, die sich auf die Kantone wie folgt verteilen:

Kanton	Schülerstipendien Anzahl	Schülerstipendien Betrag Fr.	Reisestipendien Anzahl	Reisestipendien Betrag Fr.
Zürich	3	1050	—	—
Bern	2	450	—	—
Luzern	1	150	—	—
Zug	1	300	—	—
Freiburg	1	200	2	300
Solothurn	1	600	—	—
St. Gallen	1	250	—	—
Graubünden	1	500	—	—
Aargau	2	200	—	—
Tessin	2	400	—	—
	15	4100	2	300
1901:	15	4250	4	600

Die Frequenz- und ökonomischen Verhältnisse der landwirtschaftlichen Bildungsanstalten ergeben sich aus folgender Zusammenstellung:

	Schülerzahl	Kantonale Auslagen Fr.	Bundesbeitrag Fr.
Theoretisch-praktische Ackerbauschulen:			
1. Zürich: Schule Strickhof	36	17056	8528
2. Bern: „ Rütti	52	28495	14248
3. Wallis: „ Ecône	15	16388	8194
4. Neuenburg: „ Cernier	31	32919	16459
Total 1902:	134	94858	47429
1901:	111	97264	48632
Landwirtschaftliche Winterschulen:			
1. Zürich: Strickhof	25	11371	5685
2. Bern: Rütti	77	15305	7652
3. „ Pruntrut	23	6469	3235
4. Luzern: Sursee	83	13560	6780
5. Freiburg: Pérolles	30	10229	5114
6. St. Gallen: Kusterhof	40	17554	8777
7. Graubünden: Plantahof	36	18936	9468
8. Aargau: Brugg	78	16388	8194
9. Waadt: Lausanne	31	16851	8426
10. Genf: Genf	9	5833	2917
Total 1902:	432	132496	66248
1901:	378	134967	67483
Kantonale Gartenbauschule Genf 1902:	43	25156	12578
1901:	37	35030	17515

	Schülerzahl	Kantonale Auslagen Fr.	Bundesbeitrag Fr.
Weinbauschulen (mit Versuchsstation):			
1. Ostschweiz: Wädenswil[1])	19	52816	26000
2. Waadt: Lausanne-Vevey	7	62253	17600
3. Neuenburg: Auvernier	10	26210	13105
4. Lenzburg	—	327	164
Total 1902:	36	141606	56869
1901:	37	160887	62428
Molkereischulen:			
1. Bern: Rütti	31	23235	11617
2. Freiburg: Pérolles	12	13476	6738
3. Waadt: Moudon	3	8793	4397
1902:	46	45504	22752
1901:	42	44678	22339

[1]) Die Schule war im Berichtsjahre besucht von 19 Schülern, und zwar der achtmonatliche Kurs für Obst- und Weinbau von 10, der einjährige Kurs für Gartenbau von 9 Schülern. In sechs kurzzeitigen Kursen wurden bis 1. September 225 Personen in Mostbehandlung, Bekämpfung der Krankheiten und Feinde der Obstbäume, Reben und Gartenpflanzen, sowie in Obstverwertung unterrichtet. — Die Versuchsanstalt ist bekanntlich am 1. September des Berichtsjahres an den Bund übergegangen, während die Obst-, Wein- und Gartenbauschule als interkantonale deutschschweizerische Anstalt fortbesteht.

Landwirtschaftliche Wandervorträge und Spezialkurse, von den Kantonen veranstaltet.

Der hierfür bewilligte Kredit ist pro 1902 wie folgt in Anspruch genommen worden:

Kanton	Anzahl der Vorträge	Kurse	Käserei- u. Stalluntersuchungen	Alpinspektionen	Kantonale Auslagen (Lehrkräfte und Lehrmittel) Fr.	Bundesbeitrag Fr.
1. Zürich	79	62	3	—	6548	3274
2. Bern	141	52	132	—	14133	7067
3. Luzern	—	14	15	—	2210	1105
4. Uri	—	—	—	—	479	240
5. Schwyz	3	3	—	—	163	81
6. Freiburg	81	2	—	—	6258	3129
7. St. Gallen	—	67	—	—	7495	3747
8. Graubünden	16	13	—	—	1514	757
9. Aargau	41	25	—	—	4657	2329
10. Thurgau	—	—	—	—	1512	756
11. Tessin	—	—	—	—	2503	1251
12. Waadt	—	2	—	—	1731	865
13. Wallis	42	—	—	—	1089	545
14. Genf	398	—	—	—	6654	3327
1902:	801	240	150	—	56946	28473
1901:	831	282	249	—	49886	24910

VIII. Unterstützung des kommerziellen Bildungswesens. [1])

(Siehe auch den statistischen Teil.)

Die Handelsschulen. Zu den bisher vom Bunde subventionierten Handelsschulen sind zwei weitere hinzugekommen,

[1]) Nach dem Geschäftsbericht des Bundesrates für das Jahr 1902 (Handelsabteilung).

so daß deren Zahl zur Zeit 20 beträgt. Die Handelsabteilung der obern Realschule in Basel, die bisher auf eine Bundesunterstützung verzichtete, hat nunmehr ebenfalls ihre Rechte geltend gemacht. Und die Handelsabteilung an der höheren Töchterschule in Zürich wurde, um den an die Subvention geknüpften Bedingungen Genüge zu leisten, auf drei Jahreskurse erweitert. Auch die Handelsschule in Chaux-de-Fonds wurde reorganisiert, indem man einige neue Unterrichtsfächer einführte und die bisher dreiklassige Schule zu einer Anstalt mit vier Jahreskursen ausbaute. Von den 20 Handelsschulen haben drei (Bern, Genf, Zürich) den ausschließlichen Zweck, Mädchen für das Handelsgewerbe auszubilden, in sechs Schulen (Aarau, Locle, Neuenburg, St. Gallen, Solothurn und Winterthur) sind beide Geschlechter gemischt und in die übrigen elf Anstalten werden nur Knaben aufgenommen.

Die kaufmännischen Fortbildungsschulen. Die Zahl dieser Schulen ist auf 76 angestiegen. Die lebhafte Bewegung, die sich seit einigen Jahren auf dem Gebiete des kaufmännischen Fortbildungsschulwesens bemerkbar machte, gewinnt immer größere Ausdehnung. Eine ganz hervorragende Tätigkeit, nicht nur durch Gründung neuer Schulen, sondern auch durch Verbesserungen in der Organisation und im Betrieb seiner Unterrichtskurse, entfaltet der schweizerische kaufmännische Verein. Er umfaßt gegenwärtig 61 Sektionen, von denen 59 eigene Schulen eingerichtet haben, die im Berichtsjahre außer den betreffenden Kantonen und Gemeinden von 2261 Firmen unterstützt wurden. Die Bestrebungen des Vereins sind auf drei Hauptziele gerichtet: Schaffung nationaler kommerzieller Lehrmittel, Obligatorium der wichtigsten Unterrichtsfächer und Verlegung des Unterrichts auf die Tageszeit. Nachdem die Lehrmittelsammlung im Vorjahre mit der Herausgabe der „Wirtschaftskunde der Schweiz“ einen guten Anfang gemacht hatte, erschien im Laufe dieses Jahres das „Manuel de Comptabilité“ von P. E. Bonjour, und für die nächste Zeit steht ein dritter Band, das „Lehrbuch für Handelsrecht“ in Aussicht. Der obligatorische Unterricht in einer Anzahl von Fächern, die für die Ausbildung der jungen Kaufleute unerläßlich sind, konnte in 20 Sektionen durchgeführt werden. In erfreulicher Weise nehmen auch die Tageskurse zu, und durch das Entgegenkommen der Prinzipalschaft wurde die Möglichkeit geschaffen, in 30 Vereinen 321 Kurse auf die übliche Bureauzeit zu verlegen. Dieser schöne Erfolg ist hoch zu schätzen. Denn das Hauptübel des Unterrichts in seiner heutigen Gestaltung ist der Mangel an Zeit, und wenn dieses Übel nicht geheilt wird, bleibt die sorgsamste Pflege des übrigen Organismus eine fast erfolglose Bemühung. Der größeren Zahl der Fortbildungsschulen, namentlich den von Gemeinden gegründeten Anstalten, wird nicht eine einzige Tagesstunde für ihre Schularbeit eingeräumt, und so

muß in den späten Abendstunden von 8—10 Uhr den körperlich und geistig erschöpften jungen Leuten der letzte Rest der Spannkraft abgerungen werden. Selbst da, wo das Lehrlingswesen durch kantonale Gesetze geordnet und der Besuch der Fortbildungsschule obligatorisch erklärt wurde, stößt die Schulbehörde auf Widerstand, wenn sie sich erlaubt, die schulpflichtigen Lehrlinge wöchentlich auch nur an zwei Nachmittagen von 1—2 Uhr zur Schule zu rufen. Die gesetzlichen Vorschriften sind zu wenig bestimmt, und es läßt sich zum Beispiel mit der Forderung „der Unterricht ist soviel als möglich auf die Tageszeit zu verlegen," nicht viel ausrichten.

In 35 Sektionen des schweizerischen kaufmännischen Vereins nahmen auch weibliche Schüler am Unterricht teil. Die Vereine scheinen sich mit der seinerzeit stark angefochtenen Bestimmung der neuen Vollziehungsverordnung (Artikel 21) leicht abgefunden zu haben. Bemerkenswert ist die Erscheinung, daß ein außerhalb des Zentralverbandes stehender Verein, der sich der Forderung des Artikel 21 nur mit Widerstreben fügte, in seinem Jahresberichte den Schülerinnen ungeteiltes Lob spendet und unter anderem sagt, daß viele der Damen in Bezug auf Betragen, Fleiß und Leistungen das männliche Element überragten.

Die kaufmännischen Lehrlingsprüfungen sind zu einer festen, wohltätig wirkenden Institution geworden. Die seit dem Jahr 1895 bestehenden Prüfungen haben sehr günstig auf den Schulbesuch eingewirkt, und sie sind ein vortreffliches Mittel, die Lehrlinge zu richtiger Anwendung ihrer Lehrzeit und zu einer gewissenhaften Vorbereitung auf ihren Beruf sowohl im Geschäfte selbst als in der Schule anzuhalten. Gute Resultate der Lehrlingsprüfung finden bei der Kaufmannschaft immer mehr Anerkennung und haben den betreffenden Kandidaten zu schönen Stellungen in Handelshäusern verholfen. Die diesjährigen Prüfungen wurden in 15 Kreisen abgehalten, und von den 265 Kandidaten, die sich zur Prüfung einfanden, konnten 263 diplomiert werden. Trotzdem ein ziemlich strenger Maßstab angelegt wird, bessert sich die Gesamtdurchschnittsnote von Jahr zu Jahr.

Stipendien. Es wurden 37 Bundesstipendien bewilligt. Von den Stipendiaten widmen sich 9 höheren handelswissenschaftlichen Studien (Handelshochschule in Leipzig 4, Universität Bern 2, Handelsakademie St. Gallen 2, Universität Zürich 1), 26 besuchten die obern Klassen verschiedener vom Bunde subventionierter Handelsschulen, und 2 Lehrer an Handelsschulen erhielten Beiträge an ihre Studienreisen in Belgien und Holland. Die Summe, welche für Stipendien ausgelegt wurde, beträgt Fr. 8825.

Die weitern finanziellen Leistungen des Bundes für das kommerzielle Bildungswesen siehe im statistischen Teil.

IX. Förderung des militärischen Vorunterrichtes.[1])

Die im Vorjahr erwähnte Inspektion des Turnunterrichtes an den staatlichen und privaten Anstalten, aus denen Lehrer der Volksschulen hervorgehen, wurde im Schuljahr 1901/1902 nach einer ausführlichen Instruktion durchgeführt. Die Besichtigung betraf 24 Mittelschulen, von denen die große Mehrzahl eigentliche Lehrerseminare sind. Die Gesamtergebnisse der Inspektion wurden in den wesentlichen Punkten den Erziehungsdirektionen auch derjenigen Kantone mitgeteilt, welche keine Lehrerbildungsanstalt besitzen, während überdies die Spezialberichte den betreffenden kantonalen Behörden übermittelt wurden, damit sie zur Kenntnis der Anstaltsdirektionen und Turnlehrer weiter geleitet werden. Zum Zwecke einer fruchtbaren Verwertung der durchgeführten Inspektion und möglichst übereinstimmender Gestaltung des militärischen Vorunterrichtes erster und zweiter Stufe soll während des Schuljahres 1902/1903 unter Leitung der Turnkommission eine Konferenz der bei der Lehrerbildung beteiligten Turnlehrer stattfinden.

Es fanden wieder zwei Turnlehrerbildungskurse statt, nämlich in Chaux-de-Fonds und Bern. Jener, für die romanische Schweiz berechnet, zählte 24 Teilnehmer, an diesem beteiligten sich aus 14 deutschen Kantonen 50 Lehrer und Lehramtskandidaten. Auch die andern, unter der Leitung des eidgenössischen Turnvereins stehenden Kurse, wie Zentral-, Oberturner-, Kreiskurse etc. wurden in der seit Jahren üblichen Weise unter genauer finanzieller Kontrolle durchgeführt. Auch der Grütliverein veranstaltete für seine turnenden Mitglieder einen Vorturnerkurs. Fünf bereits in führender Stellung befindlichen Turnlehrern wurde zur weitern Ausbildung der Besuch eines in Karlsruhe stattgehabten Kurses für Knabenturnen erleichtert durch eine Subvention gleich derjenigen des betreffenden Kantons.

* * *

Aus den Berichten der kantonalen Erziehungsdirektionen ergibt sich folgendes:

a. betreffend neue gesetzliche und reglementarische Bestimmungen etc.

Zürich hat am staatlichen Lehrerseminar den Schwimmunterricht in fakultativer Weise eingeführt und St. Gallen den Lehrplan für das Seminar revidiert. Solothurn läßt auch den Lehramtskandidatinnen Turnunterricht nach den Vorschriften der eidgenössischen Turnschule für die erste Stufe erteilen. Appenzell A.-Rh. erließ Vorschriften, wie die Absenzen im Turnen ge-

[1]) Nach dem Geschäftsbericht des schweizerischen Bundesrates über das Jahr 1902 (Militärdepartement).

wertet werden sollen. Thurgau ließ ein Normalprojekt für den Bau kleiner Turnhallen ausarbeiten. Jahresprogramme für den Turnunterricht wurden der Lehrerschaft vorgeschrieben in den Kantonen Luzern, Basel-Land, Aargau und Thurgau. In Bern arbeitete ein Inspektor ein Programm für seinen Kreis aus und Glarus erklärte das Programm *B* der Turnschule als für das laufende Schuljahr verbindlich. Uri erließ die Mahnung an sämtliche Schulräte, daß die gesetzlich vorgeschriebenen Stunden innegehalten worden; Aargau erteilte den Bezirksschulräten Auftrag, für Ergänzung der Turngeräte und Verbesserung von Turnplätzen zu sorgen, und Wallis wiederholte frühere Mahnungen.

b. Zürich veranstaltete drei Turnkurse für Lehrer der VII. und VIII. Primarklasse und der Sekundarschule, 95 Teilnehmer; Bern zwei Kurse in Thun und Moutier mit 24, respektive 29 Teilnehmern. Luzern unterließ dieses Jahr die Anordnung eines solchen Kurses, weil die meisten jüngern Lehrer den Truppenzusammenzug mitmachen mußten. In Glarus arbeitete der kantonale Lehrerturnverein das obligatorische Übungsprogramm methodisch durch. Im Unterrheintal, St. Gallen, fanden sich 21 Lehrer freiwillig zu einem Kurse von drei halben Tagen zusammen. Tessin berief die Turnunterricht erteilende Lehrerschaft zu einem dreiwöchentlichen Kurse nach Locarno.

c. Die Turnprüfungen, gewöhnlich unter Anwesenheit von Inspektoren und lokalen Schulbehörden, werden mit den Examen am Schlusse des Schuljahres verbunden: in Zürich (in der Regel), Bern (vereinzelt), Luzern, Schwyz, Glarus (vereinzelt), Zug (teilweise), Freiburg (Stadt), Basel-Stadt (einzelne Klassen), Basel-Land (in den Orten mit Turnhallen), Schaffhausen, Appenzell I.-Rh., St. Gallen, Graubünden (teilweise), Aargau (wo Turnhallen), Thurgau (Sekundarschulen), Waadt, Neuenburg, Genf. Diese Prüfungen werden auf das Ende des Sommerhalbjahres verlegt: in Solothurn, Basel-Land (wo keine Turnhallen), Aargau (wie Basel-Land). Dieselben verbinden sich im Laufe des Jahres jeweilen mit den Inspektionen: in Zug (teilweise), Freiburg, Graubünden (teilweise), Thurgau (Primarschulen). In Appenzell A.-Rh. wird es in den einzelnen Gemeinden verschieden gehalten. In der Stadt Freiburg, an der Kantonsschule St. Gallen und in einer Gemeinde von Appenzell A.-Rh. werden Belohnungen erteilt in Form von Preisen. Im Aargau kommen zur Herbstzeit unter Leitung der Turnexperten Zusammenzüge mehrerer Gemeinden vor behufs Vorführungen von Massenübungen. Prüfungen im Fache des Turnens kamen nicht vor in den Kantonen Nid- und Obwalden und Tessin.

d. Das Schulturnen wurde überwacht durch kantonale Inspektoren in Glarus, Zug, Basel-Land, Schaffhausen, Appenzell I.-Rh., Genf; durch Bezirksinspektoren in Zürich, Bern, Freiburg, Solothurn, Aargau, Tessin; durch die ordentliche Aufsichtsbehörde

in Luzern, Uri, Schwyz, Basel-Stadt, Appenzell A.-Rh. (in längeren Zeitintervallen), St. Gallen, Graubünden, Thurgau, Waadt, Wallis, Neuenburg; gar nicht in Nidwalden (letztes Jahr kantonaler Inspektor) und Obwalden (ausnahmsweise dieses Jahr).

e. An Erstellung von Turnplätzen und Turnlokalen wurden staatliche Beiträge geleistet in Zürich (an 10 Gemeinden Fr. 50,535), Bern (5 bis 10 %), Glarus (40 % an eine Gemeinde), Basel-Stadt, Basel-Land (Bezirksschulen), Thurgau (15 bis 20 %), Waadt (an drei Gemeinden Fr. 2700). In Schaffhausen wurde eine Realschulgemeinde zur Erstellung eines Turnlokals angehalten. Appenzell I.-Rh. spricht von zwei Schulhausneubauten mit Turnlokal und Turnplatz ohne eine kantonale Subvention anzuführen; St. Gallen: reglementarische Beiträge an den Neubau von Schulhäusern mit Turnplatz und Geräten; Graubünden: Subvention an die Kosten von Schulhäusern je nach den finanziellen Verhältnissen; Aargau: bei der Ausrichtung von Staatsbeiträgen an Schulhausbauten werden die Auslagen für Turnplätze und Turnlokale berücksichtigt; Neuenburg: 25 % Staatsbeitrag an die Erstellung von Turnhallen; Genf: Subvention von Turnhallen nach dem finanziellen Stande der Gemeinde. Die Anschaffung und Komplettierung der Turngeräte wurde, teilweise auch durch das Mittel von Staatsbeiträgen, gefördert in den Kantonen Zürich, Uri, Nidwalden, Glarus, Basel-Land.

Folgende Lehrerturnvereine wurden durch kantonale Unterstützung zur weitern Ausbildung ihrer Mitglieder aufgemuntert: Zürich, Winterthur, Glarus (Kantonalverein), Basel, Schaffhauten (Kantonalverein), Herisau, St. Gallen (Lehrerturnbund). Zürich unterstützt außerdem den Seminar- und Studententurnverein, Basel-Stadt den akademischen Turnverein. In Basel-Land wurde ein kantonaler Lehrerturnverein gegründet, in Freiburg ein Seminaristenturnverein organisiert, und in Solothurn erhalten 30 bis 35 Kantonsschüler, meistens Lehramtskandidaten, jeden Sonntag freiwilligen Turnunterricht.

Behufs Beteiligung von Lehrern an Turnlehrerbildungskursen wurden Unterstützungen erteilt in Zürich (7), Bern (10), Luzern (1), Schwyz (1), Zug (1), Freiburg (2), Solothurn (7), Basel-Land (5), Schaffhausen (2), St. Gallen (2), Aargau (4), Thurgau (4), Tessin (1), Waadt (20 im Vorjahr), Wallis (5), Neuenburg (ohne Angabe der Teilnehmerzahl). Die diesfälligen Kredite scheinen nicht in Anspruch genommen worden zu sein in Uri, Basel-Stadt, beiden Appenzell, Graubünden und Genf.

Zürich unterstützte drei, Bern und Aargau je einen Lehrer zur Teilnahme an einem Kurs an der Turnlehrerbildungsanstalt in Karlsruhe.

f. Verschiedene Berichte erwarten von der eidgenössischen Schulsubvention eine wesentliche Förderung des Schulturnens und

hoffen, damit Schwierigkeiten — namentlich in Berggegenden — überwinden zu können, die trotz eifrigen Bemühens der Staatsbehörden das gewünschte Ziel nicht erreichen ließen.

*
* *

Der freiwillige militärische Vorunterricht III. Stufe verzeigt folgende Schülerzahl:

	Am Anfang des Kurses	am Ende des Kurses
1. Kanton Zürich:		
a. Verband Zürich und Umgebung, XIX. Kurs	663	592
b. Verband Winterthur, XXI. Kurs	461	434
c. Verband Zürich-Oberland, X. Kurs	207	178
d. Verband Winterthur, Technikum	84	79
e. Zürich, Kantonsschule	177	177
Total Kanton Zürich	1592	1460
2. Kanton Bern, XV. Kurs	1309	1138
3. Luzern, Stadt, VII. Kurs	97	80
4. Kanton Solothurn, VI. Kurs	685	596
5. „ Baselstadt, XIII. Kurs	347	304
6. „ Baselland, VII. Kurs	350	293
7. „ Schaffhausen, IV. Kurs	173	153
8. „ St. Gallen, IX. Kurs	756	624
9. „ Aargau, VIII. Kurs	1198	1043
10. Neuenburg, Stadt und Umgebung, II. Kurs	329	282
11. Chaux-de-Fonds, I. Kurs	111	94
12. Lausanne, II. Kurs	57	40
13. Morges, I. Kurs	72	62
14. Ste. Croix, I. Kurs	51	46
15. Bex, I. Kurs	30	28
16. Genf, Stadt, II. Kurs	152	85
17. Freiburg, Stadt, III. Kurs	173	148
18. Romont, I. Kurs	100	78
19. Brig-Mörel, I. Kurs	56	36
Total 1902	7638	6590
„ 1901	6293	5390
Vermehrung	1345	1200

Die Ausdehnung, welche der Vorunterricht in der französischen Schweiz nimmt, ist hauptsächlich der Initiative der dortigen Unteroffiziersvereine zu verdanken.

Dagegen ist die Gesamtbeteiligung immer noch eine ungenügende, und es ist nicht anzunehmen, daß beim gegenwärtigen System der absoluten Freiwilligkeit die Sachlage eine wesentlich andere werde.

Da jährlich zur sanitarischen Untersuchung und pädagogischen Prüfung sich zirka 40,000 Stellungspflichtige einfinden, von welchen in der Regel kaum die Hälfte (1900: 49 %, 1901: 48,9 %) als militärtauglich befunden werden, und wenn man weiter bedenkt, daß während der Rekrutenschulen noch ein ansehnlicher

Prozentsatz der eingerückten Rekruten (1901: 6%) entlassen werden muß, weil er den Anforderungen des Dienstes nicht gewachsen ist, so muß man gestehen, daß der militärische Vorunterricht der Armee noch lange nicht die Dienste leistet, welche bei allgemeiner Durchführung von Artikel 81 der Militärorganisation vom 13. Wintermonat 1874 erwartet werden dürften.

Kadettenkorps. Im Jahre 1902 wiesen die Kadettenkorps folgende Bestände auf:

Kanton Zürich	12	Kadettenkorps	mit	931	Kadetten.
„ Bern	9	„	„	1695	„
„ Luzern	1	„	„	125	„
„ Glarus	1	„	„	85	„
„ Solothurn	2	„	„	313	„
„ Baselstadt	1	„	„	278	„
„ Schaffhausen	1	„	„	74	„
„ Appenzell A.-Rh.	2	„	„	275	„
„ St. Gallen	2	„	„	712	„
„ Graubünden	1	„	„	345	„
„ Aargau	19	„	„	1452	„
„ Thurgau	1	„	„	135	„
Total pro 1902	52	Kadettenkorps	mit	6420	Kadetten.
Total pro 1901	47	„	„	5906	„
Vermehrung pro 1902	5	Kadettenkorps	mit	514	Kadetten.

Zum Bezuge des Bundesbeitrages waren berechtigt:

	1902		1901	
I. Schießklasse	1883	Kadetten	1884	Kadetten.
II. „	957	„	734	„
III. „	225	„	171	„
Total	3065	Kadetten	2789	Kadetten.
Bundesbeitrag à Fr. 5 per Kadett =	Fr. 15325		Fr. 13945.	

X. Schweizerische permanente Schulausstellungen.[1])

Die Statistik der Schulausstellungen ergibt folgendes:

1902	Kantons- und Gemeindebeiträge Fr.	Bundesbeitrag Fr.	Einnahmen Fr.	Ausgaben Fr.	Saldo Fr.	Inventarwert Fr.	Besuche	Ausgeliehene Gegenstände
Zürich	1930	3000	16200	16250	— 50	77500	4815	5737
Bern	7800	3000	12415	12829	— 414	77600	4259	16080
Freiburg	4174	2500	6656	6096	+ 560	51248	1890	2475
Neuenburg	2100	2500	4600	5228	— 628	28842	469	314
Lausanne	—	582	—	1165	—	—	750	160

Die Schulausstellung in Zürich hat, wie schon in frühern Jahren, eine Weihnachtsausstellung von Jugendschriften veranstaltet, ferner eine Ausstellung von Kartenwerken anläßlich

[1]) Nach dem Geschäftsbericht des eidgenössischen Departements des Innern pro 1902.

der Versammlung des schweizerischen Lehrervereins in Zürich im November, und mehrere kleinere Spezialausstellungen von Arbeiten an Zeichenkursen; ebenso hat sie die bisherigen Publikationen fortgesetzt.

Bern. Außer einer Zunahme des Besuches und der Ausleihungen, welche das stetige Wachstum und Gedeihen der Anstalt bezeugen, ist zu erwähnen, daß der wissenschaftliche Versuch, den Unterricht in der Schweizergeschichte auf einer realistischen Grundlage aufzubauen und für die Schuljugend dadurch verständlicher und fruchtbarer zu gestalten, im Berichtsjahre einen guten Fortschritt gemacht hat. Diese Arbeit nimmt aber viel Zeit in Anspruch.

Freiburg. Die Sammlung der Dokumente betreffend den P. Girard wurde fortgesetzt, und die Direktion hofft, im Verlaufe des Jahres 1903 den diesem Pädagogen ausschließlich geweihten Teil der Ausstellung zu eröffnen. An der Förderung des Zeichnungsunterrichts, dem man dermal überall das größte Interesse zuwendet, kann die Schulausstellung in sehr wirksamer Weise teilnehmen, indem sie sich im Besitze der besten hierzu dienenden Hülfsmittel befindet und diese bereitwillig zur Verfügung hält. Von der Stadt Birmingham (England) wurde ihr eine vollständige Sammlung Schülerzeichnungen aller Stufen zum Geschenk gemacht. Die Bibliothek hat bedeutenden neuen Zuwachs erhalten. Endlich ist zu erwähnen, daß die Schulausstellung mehr und mehr zur Vermittlungsstelle zwischen Fabrikanten, Buchhandlungen und Schulbehörden für die Lieferung von Schulmobiliar und Lehrmitteln wird.

Neuenburg. Das geschäftsleitende Komitee hat im Berichtsjahre sechs Sitzungen gehalten, in denen es sich nebst den andern Aufgaben der Ausstellung, namentlich mit der Anlage eines Kataloges und mit Ankäufen beschäftigte. Entsprechend einer neuen Einrichtung wird die Schulausstellung nun wöchentlich zweimal (Freitag und Samstag) dem Publikum unentgeltlich geöffnet. Während dieser Zeit hält sich stets ein Mitglied des Komitees den Besuchern für Auskunft zur Verfügung. Von den Sammlungen erfreut sich namentlich die Bibliothek eines lebhaften Zuspruches von seiten der Lehrerschaft, und es wird der Vermehrung derselben große Aufmerksamkeit zugewendet.

Lausanne. Im Verlaufe des Januar und Februar wurde eine Ausstellung von Zeichnungsarbeiten aus der Realschule St. Gallen veranstaltet. Diese Arbeiten waren der Schulausstellung von Professor Diem, dem Verfasser des an der Lehrerversammlung in Vivis (1901) vorgetragenen und sehr gewürdigten Berichtes über den Zeichnungsunterricht, zur Verfügung gestellt worden. Ferner fand im Dezember eine Ausstellung von 300 Nummern der Jugend und den Volksbibliotheken empfohlener Schriften statt. Die

Einrichtung der Anstalt soll nach den getroffenen Vorkehren im laufenden Jahre vollendet werden, so daß das Institut dann seinen regelmäßigen Gang antreten wird.

XI. Schulwandkarte der Schweiz.

Am 22. April war die II. Auflage gedruckt und abgeliefert und am 7. August war die Gratisabgabe an die schweizerischen Schulen gemäß der Verordnung vom 9. Dezember 1901 beendigt. Über den Gesamtverkehr bis zum Schlusse des Berichtsjahres gibt folgende Tabelle Auskunft:

Verkehr der Schulwandkarte bis 31. Dezember 1902.

	Offene Exemplare	Aufgezogene Exemplare
Von der Druckerei übernommen	12867	—
Davon wurden aufgezogen	—	9550
Verwendung:		
Gratisausgabe an die Schulen	1	8754
Freiexemplare	44	124
Rezensions- und Aushängeexemplare	19	22
Verkauf in der Schweiz	67	474
Verkauf im Ausland	337	—
Rebutierte Exemplare infolge Beschädigung beim Aufziehen und Transport (1 auf 240)	—	40
Total Ausgang	468	9414
Am 1. Januar 1903 auf Lager	2849	136
	3317	9550
	9550	
Total gleich Eingang	12867	

XII. Berset-Müllerstiftung.

Die Organisation des Lehrerasyls dieser Stiftung weiterverfolgend wurde unter dem 4. Februar die Wahl des Vorstehers der Anstalt vorgenommen und auf den Vorschlag der Verwaltungskommission für diese Aufgabe Frau Witwe Elise Scheidegger-Friedli, gewesene Vorsteherin des Waisenhauses und (im Zeitpunkt der Wahl) Pensionshalterin in Burgdorf gewählt, welche ihr Amt auf 15. März antrat.

Mit Anfang des Jahres waren ferner die Plätze der Pfleglinge zur Bewerbung ausgeschrieben worden, wobei man auf die Aufnahme von 12 Pensionären rechnete. Die Verhandlungen, die sich hieran knüpften, führten zur Aufnahme von 8 solchen (5 Männern und 3 Frauen), die dann im Verlaufe des April einrückten, so daß auf 1. Mai die Anstalt im Betriebe war. Das zur Unterstützung der Vorsteherin angestellte Dienstpersonal besteht aus einer Köchin, einem Kammermädchen und einem Gärtner, der zugleich die Dienste als Hausknecht zu verrichten hat.

Seit dem Zeitpunkt der Eröffnung hat die Anstalt einen ruhigen Gang angetreten. Im November wurde ein betagter Lehrer aus dem Kanton Tessin als neunter Pflegling aufgenommen und gegen den Schluß des Jahres konnte auf Grundlage der seit 1. Mai gewonnenen Verwaltungsergebnisse ein sicheres Budget für 1903 aufgestellt werden, welches für die definitive Aufnahme von 12 Pfleglingen berechnet ist. Verfügbarer Reinertrag des Stiftungsvermögens Fr. 18,000. Budgetierte Verwaltungsausgaben bei einem Bestande von 12 Pfleglingen Fr. 16,500.

Der Aufstellung des Budgets folgte dann die Ausschreibung der noch offenen drei Pfleglingsstellen, über deren Besetzung nächstes Jahr zu berichten sein wird.

Das Personal der Verwaltungskommission ist unverändert geblieben und hat seine Aufgabe in 4 Generalsitzungen und 13 Sitzungen des engern Ausschusses sowie durch fleißige Besuche der Anstalt von seiten der Mitglieder des engern Ausschusses in anerkennenswerter Weise erfüllt.

XIII. Vollziehung der Bundesverfassung und eidgenössischer Gesetze.

Ausführung des Art. 27.

Auf den Beschluß des Nationalrates vom 19. Dezember 1901 (Bundesbl. 1902, II, 5), dem der Ständerat in seiner Sitzung vom 19. April des Berichtsjahres beistimmte, unterbreitete der Bundesrat der Bundesversammlung unter dem 17. Mai eine Botschaft mit dem Entwurf eines Bundesbeschlusses für Aufstellung eines Zusatzartikels der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874. (Bundesbl. 1902, III, 351.)

Der letztere wurde in etwas veränderter Fassung am 1. Oktober vom Ständerat und am 4. desselben Monats vom Nationalrat angenommen.

Hierauf ordnete der Bundesrat durch Beschluß vom 9. Oktober die Abstimmung des Volkes und der Stände auf 23. November an. (Zu vergleichen Bundesbl. 1902, IV, 585 bis 590.)

Das Ergebnis dieser Abstimmung war ein entschieden zustimmendes und ist näher dargestellt in der Botschaft vom 11. Dezember 1902. (Bundesbl. 1902, V, 806.)

Als Folge dieser Abstimmung unterbreitete der Bundesrat am nämlichen Tage eine weitere Botschaft mit einem modifizierten Entwurf „Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule durch den Bund“. (Bundesbl. 1902, V. 811.)

Die Behandlung dieser Vorlage fällt ins nächste Berichtsjahr.

In der einleitenden Arbeit des Jahrbuches 1901 ist der „Kampf um die eidgenössische Schulsubvention“ bis zum Schlusse des Jahres

1902 dargestellt; die einleitende Arbeit des vorliegenden Jahrbuches orientiert in einläßlicher Weise über das unterdessen zu stande gekommene Bundesgesetz.

XIV. Die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren.

Unter dem Vorortspräsidium des Kantons Bern (Vorsitzender: Erziehungsdirektor Dr. Gobat) hielt die Konferenz zwei Sitzungen, am 14. Juli in Bern und am 29. November 1902 in Basel, und behandelte in ihren Sitzungen unter anderem die Erstellung eines schweizerischen Schulatlas, die Primarschulsubvention des Bundes, die Portofreiheit für amtliche Schulsendungen, die Lehrer-Ferienkurse, die Frage eines neuen Maturitätsreglements, Eingaben der schweizerischen Konferenz für das Idiotenwesen, die Militärpflicht der Lehrer, die gemeinsame Beschaffung von Schülerhandkärtchen.

Über die Konferenzverhandlungen erscheint jeweilen ein einläßliches Protokoll mit dem zugehörigen Bericht- und Gutachtenmaterial. Für das Jahr 1903 ist Luzern Vorort; Präsident: Schultheiß Düring; im Jahr 1904 kommt der Aargau an die Reihe; Präsident: Herr Landammann Dr. Müri.

Dritter Abschnitt.

Das Unterrichtswesen in den Kantonen

im Jahre 1902.

I. Primarschule.

1. Verfassungsbestimmungen, Gesetze und Verordnungen.

In Bezug auf die Schulpflicht in einzelnen besonderen Fällen hat der Erziehungsrat des Kantons Zürich, gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juni 1899 folgende Entscheide getroffen:

1. Wenn ein Schüler während seiner Schulzeit einmal zurückversetzt wurde, so daß er mit Schluß der 7. Klasse acht Jahre die Schule besucht und auch das 14. Altersjahr absolviert hat, so ist er trotzdem zum Besuch der achten Klasse anzuhalten. Dagegen ist nach dem Wortlaut des Gesetzes kein zurückversetzter Schüler zu einem länger als neun Jahre dauernden Schulbesuch verpflichtet.

2. Kinder, die aus irgend einem Grunde erst nach zurückgelegtem 7. Altersjahre in die Schule eintreten, sind erst zu entlassen, wenn sie acht Schuljahre absolviert haben.

Die gleiche Behörde hat, um den Grundsatz des gleichen Rechtes für die privaten und öffentlichen Schulen zu wahren, allen Privatschulen die Erteilung des Unterrichts in einer Fremdsprache auf der Primarschulstufe als stundenplanmäßiges Fach untersagt.

Im Kanton Bern gab das Institut der sogenannten erweiterten Oberschulen Anlaß zu längeren Erörterungen. Zwei Stadtgemeinden vertraten den Standpunkt, es sei der in § 74 des Primarschulgesetzes für diese Primar-Oberklassen mit erweitertem Unterricht vorgesehene Staatsbeitrag auch den erweiterten Oberschulen in Städten, d. h. da, wo Mittelschulen bestehen, zu gewähren. Der Regierungsrat bezeichnete diesen Anspruch als unbegründet, indem der außerordentliche Staatsbeitrag nur denjenigen Gemeinden zugedacht sei, die es nicht vermögen, eine Sekundarschule zu

gründen, und daß somit erweiterte Oberschulen im Sinne des Gesetzes nicht neben Sekundarschulen bestehen können. Es wird sich in dieser Angelegenheit noch der Große Rat auszusprechen haben, da an ihn das Begehren um Gesetzesinterpretation gestellt wurde.

Die Beitragsleistung des Kantons an die Erstellung neuer oder die Erweiterung und Verbesserung bestehender Schullokale ist in Uri durch einen Landsgemeindebeschluß [1]) derart geregelt worden, daß der Kanton 15—20 % der ausgewiesenen Kosten übernimmt. Die vom Landrat erlassene Vollziehungsverordnung [2]) schreibt für Neubauten und Umbauten vor, daß die Zimmerhöhe 3 *m*, die Bodenfläche per Kind 1 m^2 und die Glasfläche der Fenster mindestens $^1/_5$ der Bodenfläche betragen soll.

Seit dem Jahre 1887 ist die Zahl der Primarlehrer im Kanton Glarus von 89 auf 95, diejenige der Sekundarlehrer von 16 auf 28 gestiegen. Die Verpflichtungen, die mit dem Reglement vom 12. April 1876 dem Schulinspektor auferlegt wurden, bedürfen für die Zukunft einer Änderung. Provisorisch wurde festgesetzt: Der Schulinspektor hat 1. jede Primarschulabteilung im Sommer einmal und wenigstens jeden zweiten Winter einmal (Hauptinspektion), jede Repetierschule und jede Turnabteilung jährlich einmal und jede Sekundarschule jährlich je nach Lehrerzahl und Bedürfnis zu besuchen, 2. über jede Schule alle zwei Jahre schriftlichen Bericht zu erstatten.

Im Kanton Freiburg sind nach gesetzlichen Bestimmungen die Kinder einer Familie, die während des Sommers ihren Wohnsitz in den Bergen hat, von dem Schulbesuch für diese Zeit dispensiert, wenn die nächste öffentliche Schule mehr als fünf Kilometer entfernt ist. Einzelne Eltern, deren ständiger Wohnsitz mehr als fünf Kilometer vom Schulort entfernt ist, glaubten nun das Recht zu haben, ihre Kinder wenigstens während des Sommers von der Schule fern zu halten. Sie wurden aber mit ihrem Begehren abgewiesen.

Auf eine Anregung, in Baselstadt Schulsparkassen einzurichten, wurde nicht eingetreten. Es wurde hervorgehoben, daß genügend Sparinstitute vorhanden seien und daß besondere Schulsparkassen bei den Kindern Eigenschaften wecken und fördern könnten, die nicht zu den erfreulichen Erscheinungen im Schulleben gehören.

Um für die Promotion von solchen Primarschülern, welche in den sechs ersten Schuljahren das vorgeschriebene Pensum derselben nicht erreicht haben, die nötige Norm zu schaffen, erließ der Erziehungsrat von Schaffhausen folgende Weisung:

---

[1]) Beilage I, pag. 14.

[2]) Beilage I, pag. 17.

1. Über die Promotion der Schüler entscheidet die Schulbehörde nach Antrag der Lehrerschaft.

2. Jeder Schüler genießt in der Regel den Unterricht in der Klasse, in welche er gemäß seiner Fähigkeiten gehört.

3. Schüler, welche ein Jahr zurückgeblieben sind, können nach dem vollendeten sechsten Schuljahr nicht in die Klasse VII übertreten, sondern haben den Unterricht in Klasse VI mitzumachen. Nach zurückgelegtem siebenten und achten Schuljahr können solche Schüler auf besondern Wunsch des Inhabers der väterlichen Gewalt alsdann vom Besuch des IX. Schuljahres befreit werden, doch haben sie später die obligatorische Fortbildungsschule zu besuchen.

4. Schüler, welche zwei Jahre zurückgeblieben sind, besuchen acht ganze Schuljahre hindurch den Unterricht in Klasse I bis VI.

Die Elementarschulen werden hiermit eingeladen, die Frage der Promotion zurückgebliebener Kinder in Zukunft nach den oben aufgestellten Grundsätzen zu entscheiden.

Nachdem die Landsgemeinde von Appenzell A.-Rh. im Jahr 1901 den Entwurf zu einem neuen Schulgesetze mit großer Mehrheit verworfen hatte, wollte man sich anfänglich mit dem Erlaß kleiner Spezialgesetze helfen; aber am 20. März 1902 beschloß der Kantonsrat, es sei die Vorlage eines Schulgesetzes dem Versuch mit Spezialgesetzen vorzuziehen. Die Landesschulkommission betraute hierauf eine Subkommission mit der Ausarbeitung eines neuen Entwurfes. Er hätte bereits der Landsgemeinde von 1903 vorgelegt werden können; doch erhielt die im Wurfe liegende Verfassungsrevision den Vorrang, sodaß erst die Landsgemeinde von 1904 sich wieder mit einem Schulgesetz zu befassen haben wird. Einem inzwischen eingereichten Initiativbegehren für Erlaß eines Gesetzes über das Schulwesen im Kanton Appenzell A.-Rh., versehen mit 140 Unterschriften aus den Gemeinden Herisau und Waldstatt, wurde vom Kantonsrat aus formellen Gründen keine Folge gegeben.

Im Kanton Appenzell I.-Rh. wurde vom Großen Rate unterm 14. November 1901 ein Nachtrag zur Schulordnung angenommen, der die Verlängerung der Schulzeit durch Hinzufügung des obligatorischen 7. Schuljahres zur Folge hat. [1]) Die Neuerung, durch welche die Repetierschule aufgehoben wird, trat mit dem 1. Mai 1902 in Kraft.

An Stelle des Dreierkollegiums zur Inspektion der Schulen hat die Landesschulkommission eine ständigen Schulinspektor eingesetzt.

Im Jahre 1902 leistete die Landesschulkasse an die Schulen Beiträge von zusammen Fr. 18,100, zirka Fr. 1.34 auf den Kopf der

[1]) Beilage I, pag. 20.

Wohnbevölkerung. Die provisorisch hierfür aufgestellte Skala [1]) sieht für jede Schulabteilung Fr. 450 und dazu noch Fr. 40 für je zehn Schüler der Abteilung vor.

Der im letzten Jahrbuch gemeldeten Einigung der Erziehungsdirektoren der französischen Schweiz betreffend die Vereinfachung der französischen Grammatik folgte im Berichtsjahr eine Einigung der deutschschweizerischen Kantone in einer ähnlichen Frage. Von jetzt an soll bei uns wie im ganzen deutschen Sprachgebiet die neue einheitliche Rechtschreibung geübt werden, die von einer Konferenz in Berlin im Jahre 1901 festgelegt wurde.

2. Schüler und Absenzen.

Der Schülerbestand in den Primarschulen in der Schweiz (Alltags-, Ergänzungs-, Repetier- und Wiederholungsschule) ergibt sich aus folgender Übersicht:

Schuljahr	Schüler	Schuljahr	Schüler
1896/1897	479254	1899/1900	471713
1897/1898	484442	1900/1901	472607
1898/1899	466369	1901/1902	476832

Die Beamten und Angestellten der Gotthardbefestigungen mit ständigem Aufenthalt in Andermatt vereinigten sich zu einer besonderen Schulgenossenschaft [2]) und gründeten eine ausschließlich für ihre Kinder bestimmte Ganzjahrschule mit acht Primarklassen. Eine Fortbildungsschule zur weiteren Ausbildung von erwachsenen Schulgenossen ist auch vorgesehen. Die Kosten sind durch die Beiträge der Genossenschafter — für Stimmberechtigte mindestens sechs Franken per Jahr —, durch freiwillige Beiträge und allfällige Beiträge des Bundes und der Kantone zu decken.

Die Ersetzung der Ergänzungsschule durch einen 8. Jahreskurs (oder zwei Winterhalbjahrkurse) ist im Kanton St. Gallen gegenwärtig von 28 Schulgemeinden, meistens größeren, durchgeführt worden.

Nachdem das letzte Jahrbuch eine Reihe von Maßnahmen der Erziehungsdirektionen betreffend die Absenzen erwähnt hat, [3]) ist dieses Jahr über dieses Kapitel weniger zu berichten. Die statistischen Zusammenstellungen lassen die Aufmerksamkeit erkennen, welche die Schulbehörden dem Absenzenwesen fortwährend widmen. Den Rechenschaftsberichten der Erziehungsdirektionen entnehmen wir folgendes:

Gestützt auf den Bericht des Schulinspektors ersucht der Erziehungsrat von Uri sämtliche Gemeindeschulräte, gegenüber nachlässigem Schulbesuch in ausgiebigerem Maße von ihren Straf-

[1]) Beilage I, pag. 20.

[2]) Beilage I, pag. 18.

[3]) Jahrbuch 1901, pag. 93.

kompetenzen Gebrauch zu machen und mit den Strafen nicht bis zum Ende des Schuljahres zu warten. Die Schulräte werden für die Innehaltung einer ununterbrochenen Schulzeit vom 1. Oktober bis 1. Mai verantwortlich gemacht.

Der Bericht des Schulinspektors von Appenzell I.-Rh. macht auf die große Zahl von Absenzen einzelner Schüler aufmerksam und verlangt, daß die Schulräte von der Befugnis regelmäßig Gebrauch machen, die sie ermächtigt, die Schüler, welche wegen nachlässigen Schulbesuchs das Lehrziel nicht erreichen, zu einem weiteren (8.) Schuljahr zu verpflichten.

Im Kanton St. Gallen wurde durch einen Nachtrag zur Schulordnung [1]) die Bestimmung aufgestellt, daß bei Wohnortswechsel höchstens ein Schulversäumnis von einer Woche eintreten dürfe.

3. Lehrer und Lehrerinnen.

a. Verordnungen und Verfügungen.

Einen grundsätzlichen Entscheid hat der Regierungsrat von Bern gefaßt in Bezug auf den Militärdienst der Lehrer. Der Regierungsrat hatte seinerzeit die Militärdirektion angewiesen, den Gesuchen von Lehrern um Dispensation von militärischen Kursen in weitgehender Weise Rechnung zu tragen, ferner Lehrer, die im Interesse der Schule von einem Kurse dispensiert worden seien, nicht zur Nachholung des Kurses zu veranlassen. Die beständig einlaufenden Dispensationsgesuche gaben Veranlassung, die Sache nochmals zu untersuchen, und es wurde erkannt, daß die früheren in dieser Sache ergangenen Beschlüsse sich mit der Militärorganisation nicht vereinigen ließen und daher aufzuheben seien. Es wird also künftig von Fall zu Fall entschieden werden, ob das Dispensationsgesuch eines Lehrers im Sinne des Art. 2, lit. *e* der Militärorganisation berechtigt sei.

Die im Vorjahre vom Großen Rat vorgenommene Erhöhung der Staatszulage an die Arbeitslehrerinnen wurde dadurch weitergeführt, daß allen Arbeitslehrerinnen, die nicht Primarlehrerinnen sind, die Staatszulage auf das gesetzlich zulässige Maximum, Fr. 70 im Jahr erhöht wurde. Die Stellvertretung für erkrankte Lehrer verlangte vom Kanton bei 147 Krankheitsfällen eine Ausgabe von Fr. 8520. 80 = $^1/_3$ der betreffenden Kosten.

In Bezug auf die Ausbildung von Primarlehrern zu Bezirkslehrern beschloß der Regierungsrat von Solothurn: Primarlehrer, welche zur Ausbildung als Bezirkslehrer einen Urlaub vom Schuldienst benötigen, erhalten diesen Urlaub in Zukunft erst nach zweijähriger Wirksamkeit als Lehrer an einer Primarschule (16. März 1903).

---

[1]) Beilage I, pag. 21.

In die Fachkurse zur Ausbildung von Primarlehrern in Baselstadt traten im Herbst 1902 13 Zöglinge ein, sämtlich Abiturienten der obern Realschule. Ihr wöchentliches Pensum weist 16 Stunden auf. Von den im Herbst 1901 eingetretenen 8 Zöglingen besuchten noch 6 im Sommer den zweiten, im Winter den dritten Kurs. Neben dem Besuch der theoretischen Vorlesungen ging einher das Hospitieren in der Primarschule und das Erteilen von Lektionen. Die 10 Zöglinge vom Herbst 1900 bestanden im Mai mit Erfolg die Primarlehrerprüfung.

Die Kommission zur Prüfung von Lehramtskandidaten, die akademische Studien gemacht haben, hatte im Frühjahr 5, im Sommer 7 Herren zu prüfen. Dieselben haben sämtlich die Prüfung für die Mittelstufe bestanden. Von den 12 Kandidaten waren 4 Doktoren der Philosophie, denen nur Ergänzungsprüfungen abzunehmen waren.

Im Kanton St. Gallen trat am 1. Januar 1902 das Gesetz über die Festsetzung der Primarlehrergehalte in Kraft (s. Jahrbuch 1901, Beilage I, Seite 16). An der durch dasselbe bewirkten Einkommenverbesserung der Primarlehrer trägt der Staat durch die Alterszulagen die Hauptlast. Er bezahlte im Jahr 1902 an solchen Fr. 115,300 gegenüber Fr. 59,700 im Jahr 1901.

Auch die Lage der Arbeitslehrerinnen erfuhr eine Verbesserung, indem durch Erziehungsratsbeschluß das Gehaltsminimum von Fr. 60 auf Fr. 80 pro Halbtag und Jahr erhöht wurde.[1])

In diesem Kanton wurden auch neue Regulative für die Patentierungen erlassen. Das Regulativ für die Prüfungen der Sekundarlehrer vom 12. März 1902 [2]) brachte eine wesentliche Neuerung. Die bisherige provisorische Patentierung wurde aufgegeben und die Ablegung einer einmaligen Prüfung zur Erwerbung des definitiven Patents, sei es in sprachlich-historischer oder in mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung oder in beiden Richtungen zugleich, angeordnet. Mit Bezug auf die praktische Einführung in den Beruf wurden durch Veranstaltung von Probelektionen höhere Anforderungen gestellt. Neu ist auch die Forderung eines dreimonatlichen Aufenthaltes im französischen Sprachgebiet, sei es vor, sei es innert drei Jahren nach bestandener Prüfung. Die Forderung, daß, wer zur Prüfung als Hauptlehrer an einer Sekundarschule zugelassen werden will, sich über den Besitz eines Maturitätszeugnisses auszuweisen hat, welche seit einer Reihe von Jahren, ohne daß eine Ausnahme gestattet worden wäre, praktisch aufrecht gehalten wurde, ist nunmehr in das Regulativ aufgenommen.

Die bisherige Art der Patentierung der Primarlehrer bleibt auch nach dem neuen Regulativ vom 29. Dezember 1902 be-

[1]) Beilage I, pag. 116.

[2]) Beilage I, pag. 112.

stehen; dagegen wurde das Programm der zweiten Prüfung (für das definitive Patent) auf Kosten der ersten etwas entlastet.

Die Verordnung über Bildung und Patentierung von Volksschullehrern des Kantons Graubünden[1]) enthält eingehende Bestimmungen für die finanzielle Unterstützung der Seminarzöglinge und über die Art, wie diese Unterstützungen nach beendigter Studienzeit durch Leistung von Schuldienst oder durch Rückzahlung auszugleichen seien. Nach dieser Verordnung zerfällt die Patentprüfung für die Zöglinge des Seminars in zwei Abteilungen, die eine findet am Ende des II., die andere am Ende des III. Kurses statt.

Der im letzten Jahrbuch, Seite 95, gegebenen Zusammenstellung des Verhältnisses der patentierten und der admittierten Lehrkräfte ist hinzuzufügen, daß es sich für 1901/1902 auf 89,5 %: 10,5 % stellte. In 9 Jahren betrug der Fortschritt 5,85 %, was etwas wenig erscheint, wenn man die Tatsache in Betracht zieht, daß jährlich mehr Lehrkräfte herangebildet werden, als für den Beruf notwendig wären.

Von den seit 1893 erfolgten Aufbesserungen der Lehrerbesoldungen durch die Gemeinden (über die kantonalen Gehaltszulagen siehe Jahrbuch 1900, Beilage I, Seite 80) gibt folgende Zusammenstellung ein Bild. Es bezogen:

1893 eine Gemeindebesoldung bis Fr. 400 43,7 %
über Fr. 400 56,3 % der Lehrerschaft.
1901/1902 400 Fr. 27,3 %, über Fr. 400 72,7 %.

Nach den revidierten Statuten der thurgauischen Lehrerstiftung[2]) (Witwen- und Waisenstiftung, Alters- und Hülfskasse) haben die Mitglieder während 30 Jahren einen Beitrag von je 50 Fr. zu leisten.

Das mit 13. Juli 1902 in Kraft getretene Gesetz über die Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen an den Primarschulen des Kantons Wallis[3]) wird das Budget mit zirka Fr. 35,000 Mehrausgaben belasten. Es setzt den Minimalgehalt der definitiv patentierten Lehrer für die sechs ersten Schulmonate auf Fr. 540.—, für jeden weiteren Monat auf Fr. 100.— fest. Für Lehrerinnen ist das Minimum Fr. 390.—, bezw. Fr. 60.—. Das Gesetz regelt auch die Entschädigung für den Unterricht am „Cours de répétition“ und am „Cours préparatoire au recrutement“. Die Lehrerbesoldung ist von Staats- und Gemeindesteuer frei.

Der Große Rat des Kantons Tessin beschloß am 5. Mai 1902, in den Voranschlag von 1902 und der folgenden Jahre die Summe von Fr. 10,000 aufzunehmen zur Gründung eines Fonds für eine

[1]) Beilage I, pag. 117.
[2]) Beilage I, pag. 122.
[3]) Beilage I, pag. 14.

Unterstützungs- und Pensionskasse für die Lehrer an den öffentlichen Schulen (siehe Jahrbuch 1901, Seite 96).

Der schweizerische Lehrerverein hat in acht Jahren für die Lehrerwaisenstiftung ein Kapital von nahezu Fr. 100,000 zusammengebracht, sodaß die wohltätige Institution in Betrieb gesetzt werden kann.

Für ein schweizerisches Lehrerheim (für hülfsbedürftige Lehrer) bestund auf 31. Dezember 1902 ein Fonds von Fr. 5887.70 Die Äufnung des Fonds geschieht hauptsächlich durch Beiträge von der Kommission für Erholungs- und Wanderstationen des schweizerischen Lehrervereins.

b. Bestand.

Der Bestand des Lehrerpersonals an den Primarschulen gestaltete sich folgendermaßen:

Schuljahr	Total	Lehrer	%	Lehrerinnen	%
1897/1898	9911	6444	65,0	3467	35,0
1898/1899	10106	6439	63,7	3667	36,3
1899/1900	10312	6499	63,0	3819	37,0
1900/1901	10539	6663	63,2	3876	36,8
1901/1902	10623	6730	63,4	3893	36,6

Über die Frequenz der Lehrerseminarien und die Neupatentierungen siehe im statistischen Teil.

c. Fortbildung der Lehrer.

Der schweizerische Lehrerinnenverein, Sektion Zürich, richtete das Gesuch an den Erziehungsrat, es möchten für die Primarlehrerinnen des Kantons Zürich temporäre Kurse in theoretischer und praktischer Haushaltungskunde veranstaltet werden, durch welche jene zur Erteilung des Haushaltungsunterrichtes an Mädchenfortbildungsschulen befähigt würden; gleichzeitig ersuchte der genannte Verein, es möchte der Staat die Kosten der Stellvertretung der an solchen Kursen teilnehmenden, im Amte stehenden Lehrerinnen ganz oder teilweise übernehmen. Zur Begründung wurde auf die Notwendigkeit hingewiesen, daß an den Mädchenfortbildungsschulen hauswirtschaftlicher Unterricht erteilt, und die Lehrerinnen befähigt werden, den Unterricht auf dieser Schulstufe zu erteilen. Die materielle Behandlung der Eingaben wurde zurückgelegt bis nach Eingang der Antwort auf einige Fragen prinzipieller und finanzieller Natur, welche der Erziehungsrat dem genannten Verein vorlegte.

Durch die Finanzlage des Kantons zu tunlichster Beschränkung der Ausgaben gezwungen, hat der Erziehungsrat des Kantons Zürich beschlossen, daß die am Kursorte wohnhaften Teilnehmer an Bildungskursen kein oder nur ein reduziertes Taggeld erhalten sollen.

Nachdem im Jahre 1901 in Pruntrut ein zehntägiger Kurs für die methodische Weiterbildung der jurassischen Lehrerschaft speziell der Elementarstufe abgehalten worden war, vereinigte im August 1902 ein zweiter Kurs 27 Lehrer und 5 Lehrerinnen der Mittel- und Oberstufe.

Aus den Geschäftsberichten der Erziehungsdirektionen sind ferner folgende Angaben über Kurse für die Lehrerschaft entnommen:

Schweizerischer Turnlehrerkurs in Locarno, 18. August bis 6. September 1902, 45 Teilnehmer;

Turnkurs für Turninspektoren und Volksschullehrer vom 14. bis 19. April 1902 in Winterthur, 91 Teilnehmer;

Bildungskurs für Lehrer und Lehrerinnen für das Mädchenturnen in Winterthur, 20 Teilnehmer;

Zwei kantonale Turnkurse von je einer Woche Dauer in Thun und Moutier (Kanton Bern);

Kurs für Französisch-Lehrer in Schaffhausen, an sieben Donnerstagnachmittagen;

Zeichnungskurs in Glarus, 15.—21. April, 45 Teilnehmer;

Zeichnungskurs in St. Gallen, 28. April bis 2. Mai, 43 Teilnehmer;

Skizzierkurs in Altstätten (St. Gallen), 35 Teilnehmer;

Zeichnungskurs in Chur, 21. Mai bis 10. Juni, 22 Teilnehmer;

Zeichnungskurs in Frauenfeld in den Frühlingsferien 1902, 46 Teilnehmer;

Schweizerischer Handfertigkeitskurs in Lausanne.

Das Verzeichnis ist durchaus nicht vollständig, doch geht aus demselben zur Genüge hervor, daß die Lehrerschaft sich auch im Jahre 1902 zahlreiche Gelegenheiten zur Fortbildung schuf und dieselben eifrig benutzte.

4. Lehrmittel und Schulmaterialien. — Unentgeltlichkeit.

Die Kosten der Unentgeltlichkeit der Schreib- und Zeichenmaterialien in den Primarschulen des Kantons Zürich betrugen pro 1901 durchschnittlich per Schüler Fr. 2.42, in den Sekundarschulen (inklusive Reißzeuge etc.) Fr. 8.88.

Die ziemlich hohen Ausgaben für das Arbeitsschulmaterial (1901 Fr. 1.99 — Fr. 3.80) veranlaßten verschiedene Gemeinden zu der Anfrage, ob die Schülerinnen nicht zur Bezahlung des für Nutzgegenstände verwendeten Stoffes angehalten werden könnten. Der Erziehungsrat beschloß:

1. Die Schulpflegen sind ermächtigt, die im Arbeitsunterricht von den Mädchen ausgeführten Nutzgegenstände als Eigentum der Schule zu erklären und den Schülerinnen, sei es gegen Rückver-

gütung des Ankaufspreises des Arbeitsmaterials oder im Falle von Dürftigkeit unentgeltlich zu überlassen.

2. Allfällig aus der Abgabe von Nutzgegenständen an die Schülerinnen erzielte Einnahmen sind im Formular der Berichterstattung über die Kosten der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien vorzumerken und von der Gesamtausgabe in Abzug zu bringen.

Im Kanton Bern ist die Gratisverabfolgung der Schulbücher und Schulmaterialien von einer Anzahl Gemeinden neu eingeführt worden. Der Staat leistete an die Gratisabgabe entsprechend dem Großratsbeschluß vom 2. Februar 1897 einen Beitrag von Fr. 31,346. 65 (1901 Fr. 29,830. 90). Außerdem wurde denjenigen Gemeinden, welche den Bedürftigen die Lehrmittel unentgeltlich abgeben, die Hälfte der Kosten zurückerstattet, Fr. 3432. 50.

Die Erziehungsdirektion des Kantons Solothurn hat eine Kartons-Ausrüstung für das systematische Zeichnen im vierten bis achten Primarschuljahr erstellen lassen und gibt sie zu Fr. 8.— an die Schulen ab.

Mit Rücksicht auf die Tatsache, daß in vielen Arbeitsschulen des Kantons Solothurn die in § 35 der Vollziehungsverordnung vom 26. Mai 1877 bezeichneten Arbeitsmaterialien für die elementaren Übungen im Stricken, Nähen und Zeichnen entweder gar nicht, oder nicht rechtzeitig, oder nicht in wünschbarer Qualität vorhanden sind, was einen geordneten Klassenunterricht verunmöglicht oder hemmt, wurde auf Anregung der Arbeitsschulinspektorinnen-Konferenz vom 16. September 1902 durch die Leiter des Arbeiterinnen-Bildungskurses der nachdrückliche Wunsch an die zuständige Behörde gerichtet, den verfassungsgemäßen Grundsatz der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien in nachstehend näher bestimmtem und eingeschränktem Maße auch auf die Arbeitsschule auszudehnen.

Als unentgeltlich an die Arbeitsschulmädchen zu verabreichende Arbeitsmaterialien sind in der Eingabe bezeichnet worden:

a. Stricknadeln und Garn für die ersten Übungen im Stricken;
b. das Tuch zum Nähmusterstreifen;
c. Nähnadeln und Faden für die elementaren Übungen im Nähen;
d. der Stoff für das farbige Flickmuster („Säcklein“);
e. Stramin und Wolle zur Anfertigung des Zeichnungsmusters;
f. Bleistift, Arbeitsschulheft, Maßstreifen zur Verkleinerung, mittelstarkes Zuschneidepapier.

Von weiterem könne einstweilen abgesehen werden, da das Elternhaus mit anderweitigem Werkzeug nachzuhelfen pflege und die Arbeitslehrerin in Verbindung mit der Frauenkommission wie bis anhin die fernern Arbeitsstoffe für alle Schülerinnen anschaffen und die Kosten auf die betreffenden Kinder verteilen

wird. In teilweiser Erledigung des Gesuches hat der Regierungsrat durch Beschluß vom 6. Dezember 1902 angeordnet, daß die Arbeitsschulhefte, woran der Staat 50 % leistet, von der Buchdruckerei C. Gaßmann in Solothurn zu 5 Rp. durch die Schulgemeinden des Kantons bezogen werden können. Ferner ist die genannte Firma beauftragt worden, auf Kosten des Staates in jedes Arbeitsschulheft einen Verkleinerungsstreifen gratis einzulegen.

Zur Erzielung von Ersparnissen sollen in Baselstadt probeweise die nur ein Jahr im Gebrauch stehenden Lehrbücher der Primarschulen jeweilen zurückgezogen, ausgebessert, gereinigt und, soweit ihr Zustand es erlaubt, wieder ausgeteilt werden. Ebenso soll an allen Schulen darauf gesehen werden, daß Kinder derselben Familie die Bücher ihrer älteren Geschwister benützen, und daß allen im Laufe des Schuljahres Austretenden die Bücher abgenommen und weiter verwendet werden. Auch sollen unsorgfältige Kinder für den Ersatz ihrer Lehrmittel aufkommen.

Im Kanton Aargau ist in 53 Schulkreisen ganze, in 138 teilweise und in 41 keinerlei Lehrmittelunentgeltlichkeit eingeführt.

Um den Schulen die Anschaffung des Reliefs vom Kanton Aargau zu erleichtern, trägt der Staat $^1/_3$ der Kosten, wodurch sich der Ankaufspreis für die Gemeinden auf Fr. 20 reduziert.

Die Sektion Aarberg des Berner Lehrervereins unternahm die Herausgabe einer periodisch erscheinenden illustrierten Schülerschrift „Der Oberschüler". Bilder aus dem Natur- und Volksleben der Gegenwart, Reiseschilderungen, Biographien, Erzeugnisse zeitgenössischer Dichter bilden den Inhalt.

5. Fürsorge für Schulkinder.

Nahrung und Kleidung; Kinderhorte.

Eine humane Institution, wie die in der Überschrift genannte, kann unmöglich in ihrer Entwicklung stille stehen. Wenn die diesjährigen Mitteilungen über dieses Thema etwas knapp ausfallen, so rührt dies daher, daß eben die meisten Kantone ihre Anordnungen schon früher getroffen haben. Es wird sich später Gelegenheit bieten, einmal eine vollständige Übersicht dessen zu bringen, was auf Grund von Gesetzen, Verordnungen und Beschlüssen durch Staat und Gemeinden geschieht. Diese Übersicht auch auf die Tätigkeit von Vereinen und Gesellschaften auszudehnen, dürfte ein zu schwieriges Unternehmen sein.

Für das Schuljahr 1902/1903 wurden im Kanton Zürich an 355 Sekundarschüler, worunter 189 die III. Klasse besuchten, Fr. 9590 Stipendien ausbezahlt. Für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder, sowie an die Anstaltsversorgung von einzelnen Kindern wurden aus dem Alkokolzehntel Fr. 30,880 ausgegeben.

Im Kanton Bern wurden im Winter 1901/1902 14,455 arme Schulkinder durch Verabreichung von Kleidung und Speisen unterstützt. Die Zahl der abgegebenen Kleidungsstücke betrug 11,592, die Gesamtausgaben der Gemeinden betrugen Fr. 114,044. Darin sind aber die Beiträge aus dem Alkoholzehntel, Fr. 8620, und die Erträgnisse von Sammlungen bei Privaten und Vereinen, Fr. 46,614 inbegriffen.

Denjenigen urnerischen Gemeinden, in denen die Schulsuppen noch nicht bestehen, wird deren Einführung vom Erziehungsrate gestützt auf die gemachten Erfahrungen dringend empfohlen.

Im Winter 1902/1903 wurden an den Primar- und Sekundarschulen der Stadt Basel täglich 1129 Liter Suppe verteilt. In 26 Ferienhorten (14 für Knaben, 8 für Mädchen, 4 gemischte) waren 509 Knaben und 304 Mädchen beaufsichtigt. 32 Winterhorte wurden von 1015 Kindern besucht.

Im Kanton St. Gallen wurden für bessere Ernährung armer Schulkinder Fr. 3808 aus dem Alkoholzehntel an die Gemeinden abgegeben.

Von einer Fürsorge von besonderer Art berichtet die Erziehungsdirektion von Genf:

> La classe des ramoneurs, ouverte chaque soir de six heures à huit heures, continue à rendre des services à ces quelques enfants étrangers qui, sans cette création nouvelle, échapperaient aux obligations de la loi sur l'Instruction publique.

Von den dortigen Classes gardiennes und Cuisines scolaires enthielt das Jahrbuch 1901 einige Daten.

Über die Ferienkolonien enthielt das Jahrbuch von 1901, Seite 100 und 101, eine ausführliche Zusammenstellung.

b. Anstalten für Schwachsinnige und Schwachbegabte.

Über die Fürsorge für schwachbegabte Kinder entnehmen wir den erziehungsrätlichen Berichten folgendes:

Die Landesschulkommission von Appenzell A.-Rh. lud durch ein Zirkular die Ortsschulkommissionen zur Gründung neuer Nachhülfeklassen für Schwachbegabte ein. Im Jahre 1902 wurden in 5 Gemeinden solche Klassen errichtet; der Staat übernahm 50 % der Kosten. Zur weiteren Unterstützung dieser 5 neuen und der schon früher gegründeten 9 Klassen wurden Fr. 2000 in das Budget für 1903 eingesetzt.

Der Schulinspektor von Appenzell I.-Rh. tritt energisch für die Schaffung einer besonderen Klasse für Schwachbegabte ein.

Im Kanton St. Gallen bestanden im Sommersemester 1902 an 22 Schulen Nachhülfeklassen, in denen während 1775 Stunden 216 schwachen Schülern besonderer Unterricht erteilt wurde.

Die Erziehungsdirektion des Kantons Aargau leitete zwischen den Aufsichtskommissionen der aargauischen Taubstummenanstalten Verhandlungen ein, die zu folgenden Vereinbarungen führten:

1. Die St. Josefs-Anstalt in Bremgarten hat inskünftig alle aargauischen schwachsinnigen taubstummen Kinder gegen ein wöchentliches Kostgeld von Fr. 5.— per Zögling aufzunehmen.
2. Die Taubstummenanstalten Aarau (Landenhof), Baden (Liebenfels) und Zofingen haben in Zukunft ihre schwachsinnigen aargauischen taubstummen Kinder an die St. Josefs-Anstalt in Bremgarten abzugeben.
3. Die Anstalt in Bremgarten verpflichtet sich, inskünftig die nicht schwachsinnigen aargauischen taubstummen Kinder den übrigen drei Anstalten, je nach Wahl der Eltern oder deren Vertreter, zuzuweisen.

   Mutationen während des Jahres sind an allen vier Anstalten zulässig.
4. Neu angemeldete Zöglinge sollten, wenn immer möglich, vor ihrer Aufnahme von der Anstalt, bei der sie angemeldet sind, auf ihre geistigen Anlagen (ob schwachsinnig oder nicht schwachsinnig) geprüft werden und es ist, insoweit die Prüfungsergebnisse die erforderlichen Anhaltspunkte bieten, zu Handen der Eltern oder deren Vertreter die Anstaltszugehörigkeit der Kinder unmittelbar festzustellen.
5. Für die Befriedigung der religiösen Bedürfnisse der verschiedenen Konfessionen soll an allen vier Anstalten gesorgt werden.

Im Kanton Thurgau hat sich die kantonale gemeinnützige Gesellschaft mit der Frage beschäftigt, wie die schwachbegabten schulpflichtigen Kinder zu behandeln seien. Folgendes ist das Ergebnis ihrer Beratungen:

„Es wird strikte Durchführung des § 10 des Unterrichtsgesetzes, d. h. verlangt, daß Kinder, welche mit notorischen geistigen Gebrechen behaftet sind, ohne Rücksicht von der Schule dispensiert werden. Die Zurückversetzungen, d. h. Nicht-Promotionen in eine folgende Klasse, sollen sich nur auf die allernotwendigsten Fälle beschränken. Für diejenigen Kinder, welche dem Unterricht nicht zu folgen im stande sind, werden da, wo die Verhältnisse es gestatten, Spezialklassen errichtet. In den andern Schulen werden Nachhilfeklassen organisiert und zwar mit wöchentlich vier besondern Unterrichtsstunden, die sich dadurch in die ordentliche Schulzeit einfügen, daß der Lehrer befugt sein soll, die übrigen Kinder eine Stunde vor Schulschluß zu entlassen. Es ist darauf zu sehen, daß die Lehrer Gelegenheit bekommen, sich für den Unterricht in Spezial- und Nachhilfeklassen vorzubereiten und zu befähigen. Dem Staate liegt die Pflicht ob, wo es möglich und erforderlich ist, unter Mitwirkung der betreffenden Gemeinden die zur Durchführung dieser Grundsätze zu leistenden finanziellen Mittel zu beschaffen."

An der IV. Schweizerischen Konferenz für das Idiotenwesen, die am 11. und 12. Mai 1903 in Luzern stattfand, gab der Präsident der Konferenz, Herr C. Auer, Sekundarlehrer in Schwanden, eingehend Bericht über den Stand der Sorge für geistesschwache Kinder. Wir entnehmen dem Bericht über die Verhandlungen die nachstehenden Angaben:

I. Die schweizerischen Erziehungs- und Pflegeanstalten für Geistesschwache.

Bestand am 1. Februar 1903. Zusammengestellt von C. Auer in Schwanden, Kanton Glarus.

Nr.	Anstalten	Gründungsjahr	Zahl der Zöglinge seit der Eröffnung			Zahl der Zöglinge im Februar 1903									
						Geschlecht		Konfession			Gebrechen				
			männl.	weibl.	zusammen	männl.	weibl.	evangel.	kathol.	andere Konf.	bildungsfähige	bildungsunfähige	taubstumme	epileptische	zusammen
1.	Zürich-Hottingen	1849	29	240	269	—	19	17	2	—	19	—	—	—	19
2.	Zur Hoffnung in Basel	1857	137	71	208	14	10	23	1	—	24	—	—	—	24
3.	Weißenheim in Bern	1868	132	64	196	13	21	33	1	—	34	—	—	—	34
4.	Bühl bei Wädenswil	1870	230	274	504	24	28	52	—	—	36	16	—	—	52
5.	Asile de l'Esperance à Etoy, Vaud	1872	127	105	232	32	46	77	1	—	60	18	—	—	78
6.	Schloß Regensberg, Kt. Zürich	1883	304	69	373	48	26	74	—	—	74	—	—	—	74
7.	St. Joseph in Bremgarten	1889 Mai	306	247	553	122	99	27	189	5	81	62	55	21[1])	221
8.	Schloß Biberstein bei Aarau	1889 Okt.	92	75	167	31	26	50	7	—	57	—	—	—	57
9.	Friedheim in Weinfelden	1892	35	21	56	11	7	17	1	—	18	—	—	—	18
10.	Kriegstetten, Kt. Solothurn	1894 1. Okt.	76	56	132	43	23	28	38	—	66	—	—	—	66
11.	Zur Mariahalde in Erlenbach, Kt. Zürich	1894 22. Okt.	12	24	36	6	14	20	—	—	19	1	—	—	20
12.	Mauren, Kt. Thurgau	1895	45	49	94	20	23	39	4	—	43	—	—	—	43
13.	Zur Hoffnung in Bern	1896	5	10	15	3	5	8	—	—	5	3	—	—	8
14.	Kienberg bei Gelterkinden, Baselland	1899 Januar	12	10	22	8	7	15	—	—	13	1	1	—	15
15.	Masans bei Chur	1899 7. Nov.	22	29	51	13	15	23	5	—	28	—	—	—	28
16.	Asyl Schutz in Walzenhausen, A.-Rh.	1900 1. Mai	12	14	26	11	10	11	10	—	—	16	3	2	21
17.	Le Foyer,[2]) à Vernand près Lausanne	1900 14. Sept.	11	2	13	11	2	9	4	—	10	3	—	—	13
18.	Pestalozziheim in Pfäffikon, Kt. Zürich	1900 4. Nov.	13	12	25	11	11	20	2	—	22	—	—	—	22
19.	Pension Rosengarten in Regensberg (Zch.)	1901	6	—	6	6	—	5	1	—	6	—	—	—	6
20.	Heim für schwachsinnige Kinder in Stein, Kt. St. Gallen	1902 Mai	3	4	7	3	2	5	—	—	5	—	—	—	5
21.	St. Johann in Neu St. Johann (St. G.)	1902 1. Juni	17	20	37	17	20	2	35	—	37	—	—	—	37
22.	Anstalt Seedorf bei Freiburg	1902 1. Nov.	4	2	6	4	2	—	6	—	6	—	—	—	6
	Zusammen[3])		1630	1398	3028	451	416	555	307	5	663	120	59	25	867

[1]) Und 2 Blinde. — [2]) Le Foyer. Institution romande pour enfants aveugles-idiots; Anstalt für blinde Geistesschwache. — [3]) Weitere 91 schwachsinnige Kinder sind in folgenden Anstalten versorgt: 49 in der schweiz. Anstalt für Epileptische in Zürich, 28 in der bernischen Anstalt für Epileptische Bethesda in Tschugg bei Erlach, 14 in der st. gallischen Waisenerziehungsanstalt St. Iddaheim bei Lütisburg. Die Gesamtzahl beträgt somit 958.

II. Die schweizerischen Spezialklassen für schwachbefähigte Kinder.

Bestand am 1. Februar 1903.

Zusammengestellt von H. Graf, Lehrer in Zürich V.

Ort	Gründungsjahr	Zahl der Klassen	Zahl der Lehrkräfte männl.	Zahl der Lehrkräfte weibl.	Schüler Total	Schüler Geschlecht Knaben	Schüler Geschlecht Mädch.	Schüler Konfession ref.	Schüler Konfession kath.
1. Basel	1888	8	—	8	174	79	95	106	68
2. Zürich . . .	1889	12	4	8	272	150	122	181	91
3. St. Gallen . .	1890	3	2[1])	2	74	37	37	36	38
4. Bern	1892	5	—	5	86	52	34	79	7
5. Winterthur .	1893	2	2	—	31	19	12	24	7
6. Schaffhausen .	1893	1	1[2])	1	25	15	10	16	9
7. Herisau . . .	1893	1	—	1	21	11	10	17	4
8. Chur	1894 (1881)	1	—	1	12	5	7	8	4
9. Burgdorf . .	1894	2	—	2	49	21	28	48	1
10. Richterswil .	1895	1	1	—	28	15	13	21	7
11. Lausanne . .	1896	1	—	1	17	7	10	17	—
12. Genf	1898	9	—	9	165	77	88	?	?
13. Luzern . . .	1899	2	1	1	61	43	18	7	54
14. Thun	1899	1	—	1	18	6	12	18	—
15. Freiburg . .	1900	1	—	1	25	18	7	—	25
16. Langnau . .	1901	1	—	1	14	6	8	14	—
17. Steffisburg . .	1902	1	—	1	14	6	8	14	—
18. Rüti (Zürich) .	1902	1	1	—	10	4	6	10	—
Zusammen		53	12 (2 Hülfsl.)	43	1096	571	535		

[1]) 1 Hülfslehrer. — [2]) 1 Hülfslehrer.

In Rorschach, Solothurn, Töß und Wald (Zürich) sind im Mai 1903 vier Spezialklassen neu errichtet worden.

Die Konferenz behandelte außerdem folgende Traktanden: Der Schwachsinn bei Kindern, seine anatomischen Grundlagen, seine Ursachen, seine Verhütung. Die Stellung der Lehrkräfte und übrigen Angestellten in den Anstalten für Schwachsinnige. Stellung der Lehrkräfte an den Spezialklassen für Schwachbegabte. Sorge für die Schwachsinnigen und Schwachbegabten nach ihrem Austritt aus den Erziehungsanstalten bezw. Spezialklassen.

6. Handarbeit der Mädchen.

Nachdem der Bericht über 1901 von der Aufstellung neuer Lehrpläne für die Nadelarbeiten in 3 Kantonen Kenntnis gegeben hat, ist im Jahre 1902 keine Neuerung zu verzeichnen. Das Fach hat sich in allen Schulen eingebürgert und es wird ihm die verdiente Aufmerksamkeit geschenkt. Außer einigen Bemerkungen, die im Abschnitt „Lehrmittel“ untergebracht sind, bleibt uns nur wenig zu erwähnen.

Im Kanton Solothurn wurde den Arbeitsschulen eine Anleitung zum Gebrauche des Näh- und Strickrahmens zugestellt, die dem genannten Veranschaulichungsmittel wohl überall zu der verdienten Beachtung verhelfen wird. Auch wurde zur Vereinheitlichung der

Inspektion eine Wegleitung für die Beaufsichtigung der Arbeitsschulen erlassen.

In den meisten Kantonen fanden kürzere oder längere Kurse für Ausbildung von Arbeitslehrerinnen statt. In Zürich wurden die 20 Teilnehmerinnen des kantonalen, einjährigen Kurses patentiert; es wurde ein neuer Kurs mit 25 Teilnehmerinnen eröffnet und für 9 ältere Lehrerinnen ein fünfwöchiger Fortbildungskurs abgehalten.

Im Kanton Bern fand ein Bildungskurs für Arbeitslehrerinnen vom 14. Juli bis 20. September 1902 mit 46 Teilnehmerinnen statt. Neben diesen erhielten auch 8 Schülerinnen der Haushaltungsschule Bern das Patent als Arbeitslehrerinnen.

In Solothurn fand vom 29. August bis 18. September ein Kurs mit 35 Teilnehmerinnen statt, die alle auch am Vorkurs vom Jahre 1901 beteiligt waren. 34 wurden patentiert.

In Baselland erlangten 16 Kandidatinnen das Wahlfähigkeitszeugnis.

Ein Kurs in Schaffhausen, 14. Juli bis 2. August, zählte 29 Teilnehmerinnen, nämlich 8 bereits angestellte Lehrerinnen und 21 Aspirantinnen.

An den Kursen der Frauenarbeitsschule St. Gallen wurden 34 Arbeitslehrerinnen ausgebildet, nämlich 19 in dem 20wöchigen und 15 in dem 1—1½ Jahre dauernden Kurse, welcher letztere eine Patentierung auch für die Sekundar- und Fortbildungsschule ermöglicht.

Im Kanton Graubünden wurden 26 Teilnehmerinnen an einem Kurs in Grüsch, 17. April bis 7. Juni, patentiert.

Ein Kurs in Aarau zählte 31, ein solcher in Reinach 21 Teilnehmerinnen.

Ein Instruktionskurs für Arbeitslehrerinnen im Kanton Thurgau dauerte 6 Wochen.

* * *

Über die Heranbildung von Lehrerinnen bezw. Gehülfinnen an den Ecoles enfantines in Genf sagt der Bericht der Erziehungsdirektion:

„Les cours normaux destinés à préparer les stagiaires à leur vocation ont été donnés l'inspectrice pendant les mois de novembre, décembre et continueront jusqu'en avril; ces cours ont lieu deux fois par semaine, les mardi et samedi de deux à six heures, et leur programme comprend: 1° Etude physiologique et psychologique de l'enfant; 2° éducation morale, intellectuelle et physique de l'enfant; 3° enseignement intuitif, travaux et occupations d'après les principes de Frœbel; 4° causerie morale, leçons de choses; enseignement de la lecture, du calcul, du dessin et de l'écriture; jeux, chants et gymnastique. Les stagiaires assistent régulièrement aux leçons données dans les classes d'application où elles sont appelées à faire leurs premiers essais pratiques."

Vom 21. Oktober 1901 bis 19. März 1902 wurden in Baselstadt in 61 Klassen 1223 Schüler durch 47 Lehrer unterrichtet.

7. Schulgesundheitspflege und Schulhausbau.

In den höheren Schulen von Winterthur wurde die Anordnung getroffen, daß während der Schnee- und Eiszeit der Unterricht an zwei Nachmittagen pro Woche um $1^1/_2$ Uhr beginnt und um $2^1/_2$ Uhr schließt. Auf diese Weise wird es den Schülern möglich, einige Tagesstunden dem die körperliche Gesundheit fördernden Sport des Eislaufes und des Schlittens obzuliegen.

Das Institut der Schulärzte hat im Berichtsjahr in Luzern Eingang gefunden. [1]) Der Stadtrat wählte zwei Schulärzte, denen bei einer Besoldung von Fr. 1000.— namentlich folgende Funktionen überbunden sind: Untersuchung der Schulkinder beim ersten Eintritt in die Schule und beim Austritt aus derselben; hygienische Überwachung der Schuleinrichtungen und des Unterrichts; Erteilung von schulhygienischen Instruktionen an das Lehrpersonal.

Der Turnlehrerverein von Baselstadt wünschte Einführung des obligatorischen Schwimmunterrichts in den obern und mittleren Schulen. Der Erziehungsrat fand, dem Wunsche könne wegen Mangel an Badanstalten nicht entsprochen werden.

Der Erziehungsrat des Kantons Aargau ersucht die Schulpflegen, sie möchten von § 8 der Schulordnung für die Gemeindeschulen vom 27. Juni 1867, nach welchem die Reinigung der Schulräume den Mädchen der oberen Klassen überlassen werden kann, möglichst wenig Gebrauch machen, sondern mit den Auskehrungs- und Reinigungsarbeiten erwachsene Personen betrauen.

II. Fortbildungsschulen.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

Die neue Verordnung betreffend die Organisation der Fortbildungsschulen im Kanton Baselland[2]) enthält eingehende Bestimmungen über die Verpflichtung zum Besuche, Lehrstoff, Unterrichtszeit und disziplinarische Maßnahmen. Zu den letzteren gehört auch, daß der am letzten Unterrichtstage stattfindenden Prüfung die gesamte Schulpflege beizuwohnen hat und daß bei diesem Anlasse diejenigen Schüler, welche das 18. Altersjahr überschritten und allezeit den gehörigen Fleiß gezeigt haben, entlassen, solche aber, die es an gutem Willen fehlen ließen, zum Besuche eines weiteren Kurses verpflichtet werden sollen.

Im Kanton Appenzell I.-Rh. beschäftigt man sich mit der Verlegung der obligatorischen Fortbildungsschule auf das reifere

[1]) Beilage I, pag. 16.

[2]) Beilage I, pag. 22 ff.

Alter, um ihr größeren Einfluß auf die Rekrutenprüfungen und auf das praktische Leben zu sichern. Die Ortsschulräte sind zur Verlegung befugt, aber gegen die Einschiebung einer schulfreien Pause zwischen Alltags- und Fortbildungsschule erheben sich eben auch schwere Bedenken.

Die Mädchenfortbildungsschulen haben auch im Kanton Appenzell I.-Rh. Eingang gefunden; in Oberegg wurde eine solche mit 33 Schülerinnen gegründet.

Verschiedenartige Auslegungen vorhandener Vorschriften veranlaßten die Erziehungsdirektion des Kantons Aargau, durch ein Kreisschreiben [1]) zu verfügen, daß die Besucher von gewerblichen oder kaufmännischen Fortbildungsschulen nur dann vom Besuche der obligatorischen Bürgerschule zu dispensieren seien, wenn in der erstgenannten Schule auch Bürgerschulunterricht erteilt werde. Der Bürgerschulinspektor hat auch den Bürgerschulunterricht an andern Fortbildungsschulen zu kontrollieren.

Die thurgauische Schulsynode sprach sich für Schaffung eines obligatorischen Leitfadens für die Fortbildungsschule aus. Der Leitfaden soll neben Verfassungskunde, neuerer Schweizergeschichte und Gesundheitslehre auch kurze und passende Belehrungen über schweizerische Volkswirtschaft enthalten und mit einer stummen Schweizerkarte versehen sein.

Die im Jahre 1901 ins Leben gerufenen obligatorischen „Scuole di ripetizione" im Kanton Tessin weisen für 1901/1902 in 119 Abteilungen einen Bestand von 3176 Schülern auf. Da die Einführung erst zu einer Zeit geschehen konnte, als ein großer Teil der Pflichtigen bereits wieder die periodische Auswanderung angetreten hatte — Februar —, so gibt obige Zahl kein vollständiges Bild. Die Eröffnung ging im allgemeinen ohne große Schwierigkeiten vor sich; die Notwendigkeit der Schule wird so ziemlich vom ganzen Volke anerkannt. Ein Schulinspektor schreibt in seinem Bericht:

„Il decreto legislativo 13 novembre 1901, per il quale si istituirono e si resero obbligatorie le Scuole di ripetizione, fu da tutti, Autorità e popolazioni, salutato ed accolto con vera gioia, tanto il bisogno ne era universalmente sentito, e tanto è il vantaggio che dall'attivazione di esso decreto ognuno si ripromette. Tutti comprendono che per le Scuole di ripetizione non soltanto miglioreremo, conserveremo ed aumenteremo il capitale della istruzione data nella Scuola primaria, ma ripetendo ed estendendo il programma di questa in età più matura, riformeremo i costumi e guadagneremo assai nella buona e seria educazione."

Die Rekrutenschulen (zirka 14 Tage, unmittelbar vor der Rekrutierung) bleiben trotz der Neuerung bestehen, und der Geschäftsbericht der tessinischen Erziehungsdirektion kann mit Recht darauf hinweisen, daß, soviele Reformen auch noch nötig er-

[1]) Beilage I, pag. 25.

scheinen, der Kanton doch mit Genugtuung auf sein im ersten Jahrhundert seiner politischen Freiheit entstandenes Schulwesen blicken darf, das dem jungen Bürger vom 6. bis zum 20. Jahre seine Sorge angedeihen läßt.

III. Sekundarschulen.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

Die Studienordnung für die Kandidaten des Sekundarlehramtes,[1]) welche der Erziehungsrat des Kantons Zürich als freie Wegleitung für die Studierenden aufgestellt hat, sieht eine Dreierkommission vor, die dafür zu sorgen hat, daß die für die Kandidaten nötigen Vorlesungen und praktischen Kurse an der Hochschule eingerichtet werden. In dem Reglement über die Fähigkeitsprüfungen zur Patentierung zürcherischer Sekundarlehrer und Fachlehrer vom 14. April 1902[2]) wird für die Zulassung zur Prüfung der Ausweis über einen mindestens viermonatlichen Aufenthalt in einem französischen Sprachgebiet verlangt.

Baselland und Aargau haben die Lehrpläne der Bezirksschule einer Revision unterzogen.[3]) Bei beiden enthalten die allgemeinen Bestimmungen den Grundsatz, daß der Lehrstoff nicht diktiert werden dürfe. Auch die Forderung, daß die häuslichen Arbeiten der Schüler möglichst gleichmäßig zu verteilen und zu beschränken seien, ist beiden Lehrplänen gemein.

In Oberegg, Appenzell I.-Rh., wurde eine neue Sekundarschule gegründet.

Auf Beginn des Schuljahres 1902/1903 wurde im Schlosse Glarisegg bei Steckborn unter der Leitung der Herren Dr. Frei und W. Zuberbühler das Schweizerische Landerziehungsheim gegründet, eine Privaterziehungsanstalt für Knaben, die es sich zur Aufgabe macht, die körperlichen und geistigen Fähigkeiten harmonisch zu entwickeln, also neben der wissenschaftlichen namentlich auch der physischen und sittlichen Erziehung ausgiebige Pflege zu teil werden zu lassen durch körperliche Übungen, Handarbeit, Reisen, gesellschaftliches Zusammenleben. Die Anstalt steht zunächst auf der Sekundarschulstufe, sieht aber auch die Vorbereitung der Zöglinge bis zur Maturität vor.

Durch Beschluß des Großen Rates des Kantons Tessin wurde der Artikel 155 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 und 4. Mai 1882 betreffend der Reorganisation des Schulwesens wieder in Kraft erklärt. Er setzt die Minimalschülerzahl einer Scuola maggiore auf 10 fest, während ein späterer Beschluß das Minimum auf 15 erhöht hatte.

---

[1]) Beilage I, pag. 97.
[2]) Beilage I, pag. 98.
[3]) Beilage I, pag. 41 ff. u. pag. 77 ff.

IV. Mittelschulen.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

Gemäß Beschluß des Erziehungsrates des Kantons Zürich [1]) wird versuchsweise in den nächsten 2 Jahren für die in die I. Klasse des kantonalen Gymnasiums eintretenden Schüler keine Aufnahmsprüfung veranstaltet.

Die Patentprüfungen für das höhere Lehramt in den philologisch-historischen Fächern wurden vom Erziehungsrat des Kantons Zürich durch ein neues Reglement [2]) geordnet.

Im Kanton Uri wird nach dem Beschluß der Landsgemeinde vom 4. Mai 1902 [3]) an Stelle der bisher bestandenen Kantonsschule eine unter geistlicher Direktion stehende Lehr- und Erziehungsanstalt „Kollegium Karl Borromäus" treten. Die Anstalt soll vorläufig sechs Gymnasialklassen, drei Realklassen, einen deutschen und einen fremdsprachigen Vorkurs umfassen und, sobald die Mittel und die Frequenz es ermöglichen, bis zur vollen humanistischen Maturität ausgebaut werden.

An der Kantonsschule Solothurn besteht für Schüler französischer oder italienischer Zunge zur Erlernung der deutschen Sprache ein Vorbereitungskurs außerhalb des Stundenplans. Im Jahre 1902 wurde die Stundenzahl von 6 auf 8 per Woche und das jährliche Schulgeld von Fr. 40 auf 60 erhöht.

Das Lesebuch für die untern Klassen des Gymnasiums und der Realschule von Baselstadt, das auch in den Kantonen Aargau, Solothurn und Baselland Verbreitung gefunden hat, wird in 8000 Exemplaren neu gedruckt.

Am 6. September 1902 wurde in Schaffhausen der Neubau für die Kantonsschule eingeweiht. Bei diesem Anlaß wurde unter den ehemaligen Schülern der Anstalt eine Sammlung für einen Schülerreisefonds veranstaltet, die Fr. 5,600 ergab. Seit 1897 ist der Schule eine vierklassige Seminarabteilung angegliedert, die an die II. Klasse der Realabteilung anschließt.

Für das mit der bündnerischen Kantonsschule verbundene Konvikt hat der Kleine Rat eine Hausordnung erlassen. [4])

Die Verordnung betr. Errichtung einer wechselseitigen Alters- und Versicherungskasse für die Lehrer der bündnerischen Kantonsschule, vom 2. September 1898, erhielt eine kleine Ergänzung. Zum Art. 6 kam neu hinzu als zweites Alinea: Findet ein mit einer Rente entlassener Lehrer eine neue Anstellung, so soll die Rente während der Dauer dieser Anstellung nur von der Differenz

---

[1]) Beilage I, pag. 25.

[2]) Beilage I, pag. 102.

[3]) Beilage I, pag. 12.

[4]) Beilage I, pag. 60.

zwischen dem bisherigen Gehalt und dem neuen Einkommen berechnet werden.

Die thurgauische Kantonsschule in Frauenfeld hat im Jahre 1902 einige Veränderungen im Lehrplan vorgenommen:

1. In darstellender Geometrie beginnt der Unterricht in der V. technischen Klasse zu Anfang des Wintersemesters an Stelle des technischen Zeichnens (bisher erst in der VI. Klasse).
2. Die VI. technische Klasse erhält eine weitere Stunde Englisch (3 Stunden wöchentlich statt 2).
3. Die VII. technische Klasse erhält eine weitere Stunde Französisch (3 Stunden wöchentlich statt 2) und zwei Stunden Naturgeschichte (Anthropologie).

Anderseits wird die VII. technische Klasse dadurch entlastet, daß die Maturitätsprüfung in Geographie und Botanik schon am Schlusse der V. Klasse abgenommen wird.

Das Gesuch der Eltern einiger Gymnasiasten, dahingehend, das Griechisch solle wie früher wieder als fakultives Fach erklärt werden, veranlaßte den Regierungsrat, die Frage des Obligatoriums des Griechischen nochmals durch den Lehrerkonvent und die Aufsichtskommission begutachten zu lassen. Es ergab sich, daß keine Änderung der Ansichten eingetreten war; auch die Mehrheit des Regierungsrates hielt am Obligatorium des Griechischunterrichts am Gymnasium fest.

An der école de commerce in Lausanne fanden 2 Ferienkurse von je 4 Wochen statt. Unter den 40 Teilnehmern waren 18 Schüler aus Schulen der Stadt St. Gallen.

Durch Beschluß des Staatsrates vom Kanton Wallis vom 7. Oktober 1902 wurde die école de droit in Sitten auf den 2. November 1902 wieder eröffnet. Als Professoren wurden gewählt Dr. A. de Riedmatten in Sitten und E. Groß, Gerichtspräsident in Martigny. Das Programm ist folgendes:

1re Année 1902—1903. a. Principes élémentaires du droit public fédéral et cantonal. — b. Principes généraux, éléments de droit romain. — c. Code civil. 1re partie et lois connexes. — d. Code fédéral des obligations.

2me Année 1903—1904. a. Code civil et lois connexes. — b. Organisation judicaire et administrative, procédure civile et procédure pénale, projets de reforme. — c. Loi sur la poursuite pour dettes et faillites. — d. Lois sur le timbre et le notariat, stipulations d'actes. — e. Les nouveaux codes suisses en projet, au civil et au pénal.

Über das seit 1901 bestehende Gymnasium in La Chaux-de-Fonds enthält der Bericht der neuenburgischen Erziehungsdirektion folgende Einzelheiten:

„Le Gymnase, qui fait suite à la 5me année de l'école primaire, comprend sept années d'études (sept années et demie pour la section scientifique).

Les quatre premières années constituent le gymnase inférieur et les trois dernières forment le gymnase supérieur.

Chaque classe du gymnase inférieur comprend une section littéraire et une section scientifique. Le gymnase supérieur compte dans chacune de ses années d'études une section littéraire, une section scientifique et une section pédagogique.

La division inférieure du gymnase donne aux élèves une culture générale qui leur permet d'entrer dans la vie pratique ou de continuer leurs études, soit au gymnase supérieur, soit dans les écoles professionnelles (technicum, école de mécanique, d'horlogerie, de commerce).

Le gymnase supérieur prépare les élèves aux examens en obtention du certificat de maturité requis pour l'admission dans les Facultés des Univertités ou à l'Ecole polytechnique fédérale.

Über die Prüfungen für die Patentierung von Lehrern der Sekundarschulstufe des Kantons Neuenburg wurde ein Reglement mit eingehendem Programm erlassen. [1])

V. Seminarien.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

In verschiedenen Kantonen sind neue Reglemente und Lehrpläne für die Seminarien erschienen, so in Luzern[2]), St. Gallen[3]) und Aargau[4]). Der Lehrplan für Wettingen (Aargau) enthält auch das Fach „Volkswirtschaftslehre". Zug regelte die Verabreichung von Stipendien an Lehramtskandidaten und Kandidatinnen[5]); das Minimum wurde auf Fr. 300.— per Jahr angesetzt.

Die Reorganisation der Lehrerbildung im Kanton Bern, veranlaßt durch beständig fühlbarer werdenden Platzmangel im Seminar Hofwil, kam im Berichtsjahr nicht zum Abschluß. Der Große Rat verlangte in der Novembersession, daß bis zur nächsten Session bestimmte Anträge vorzulegen seien und nahm dann am 19. Februar 1903 eine Vorlage an, die die Schaffung einer Lehramtsschule mit zweijährigem Kurse in der Stadt Bern vorsieht.

Der Regierungsrat von Solothurn beschloß am 17. Oktober 1902:

„Diejenigen Schüler der pädagogischen Abteilung der Kantonsschule, welche infolge Überfüllung der staatlichen Kosthäuser im Elternhause bleiben müssen, erhalten wie die weiblichen Zöglinge der pädagogischen Abteilung gemäß regierungsrätlicher Verordnung vom 25. November 1899 Staatsbeiträge an ihre Auslagen für Kost und Logis."

Auf Beginn des Schuljahres 1902/1903 wurde den bestehenden drei Klassen der Seminarien des Kantons Tessin eine vierte, eine Vorbereitungsklasse, angefügt; es bedeutet dies einen wich-

---

[1]) Beilage I, pag. 129 u. ff.
[2]) Beilage I, pag. 27 ff.
[3]) Beilage I, pag. 47 ff., pag. 54 ff.
[4]) Beilage I, pag. 63 ff.
[5]) Beilage I, pag. 40 ff.

tigen Fortschritt in der Ausbildung der tessinischen Lehrer und Lehrerinnen. (Der bezügliche Beschluß des Großen Rates wurde am 27. November 1901 gefaßt.)

VI. Anstalten für die berufliche Ausbildung.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

In dem revidierten Lehrplan für die Instruktionskurse für Zeichnungslehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen am Technikum in Winterthur[1]) ist dem perspektivischen Zeichnen, dem freien Zeichnen nach der Natur, dem Skizzieren und der Methodik des Freihandzeichnens vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt worden.

Das neue Reglement für die landwirtschaftliche Winterschule des Kantons Luzern in Sursee[2]) setzt das Eintrittsalter auf mindestens 15 Jahre fest. Das Unterrichtsprogramm, welches den Lehrstoff für die beiden Halbjahreskurse angibt, enthält auch die Verfassungskunde als besonderes Fach.

Das Technikum in Genf, geschaffen durch das Gesetz vom 22. Juni 1901 [3]), erhielt im Berichtsjahr ein definitives Reglement [4]). Aus Genf ist ferner als Nachtrag zum Jahre 1900 das Gesetz [5]) zu erwähnen, durch welches besondere „Cours complémentaires“ für den Anschluß der höheren Mädchenschule an die Universität geschaffen wurden. Das Reglement für diese Kurse [6]) enthält Vorschriften über Aufnahme und Übergang an die Universität.

Die im letzten Jahrbuch, Seite 116, erwähnte Neuerung an den Cours agricoles in Genf ist wieder rückgängig gemacht worden, sodaß der Unterricht in Zukunft wieder in zwei getrennten auf einander folgenden Kursen gegeben wird.

VII. Hochschulen, inklusive Tierarzneischulen.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

1. Zürich.

Die durch Vereinigung der Tierarzneischule Zürich mit der Hochschule auf den 1. April 1902 neu entstandene veterinärmedizinische Fakaltät zählte drei ordentliche und drei außerordentliche Professoren. Die Hülfsanstalten bestehen aus:

1. einem Tierspital mit chirurgischer, medizinischer und ambulatorischer Klinik; [7])
2. einem anatomisch-physiologischen Institut; [8])
3. einem pathologischen Institut. [9])

---

[1]) Beilage I, pag. 26. — [2]) Beilage I, pag. 37. — [3]) Jahrbuch 1901, Beilage I, pag. 21. — [4]) Beilage I, pag. 91. — [5]) Jahrbuch 1902, Beilage I, pag. — [6]) Beilage I, pag. 94. — [7]) Beilage I, pag. 173. — [8]) Beilage I, pag. 176. — [9])) Beilage I, pag. 176.

Im Berichtsjahr trat das eidgenössische Reglement betreffend den Maturitätsausweis für Kandidaten der medizinischen Berufsarten in vollem Umfange in Kraft, was zur Folge hatte, daß im Frühjahr kein, im Herbst nur ein Übertritt an die veterinär-medizinische Fakultät erfolgte. Sechs Studierende absolvierten das Staatsexamen mit Erfolg.

Das Aufnahmereglement vom 17. Februar 1900 wurde auf Beginn des Sommersemesters 1902 dahin ergänzt, daß für die Aufnahmeprüfung im Fache der Mathematik nicht bloß eine mündliche, sondern auch eine schriftliche Prüfung verlangt wird. Die Hochschulkommission stellte die bei der Aufnahme von Studierenden an die Hochschule zu befolgenden Grundsätze fest und erweiterte dieselben durch solche, die die Aufnahme von Russinnen einheitlich gestaltet und zwar im wesentlichen in dem Sinne, daß Absolvierung eines sieben- bis achtklassigen Mädchengymnasiums mit Prüfung in Latein gefordert wird.

Patentierte Tierärzte, auch wenn sie die Fähigkeitsprüfung eines deutschen Staates bestanden haben, werden gestützt auf ihre Ausweise zur Immatrikulation an der veterinär-medizinischen Fakaltät zum Zwecke der Ergänzung ihrer Studien oder zur Ausarbeitung einer Dissertation zugelassen. Ebenso sollen in Zukunft alle Schüler der fünften Klasse der kantonalen Handelsschule, welche die Diplomprüfung in der vierten und die Ergänzungsprüfung in der fünften Klasse mit Erfolg bestanden haben, zur Immatrikulation an der staatswissenschaftlichen Fakultät zugelassen werden.

Da die Vorlesungen nicht von allen Professoren mit dem offiziell als Semesterbeginn angesetzten Termine begonnen wurden mit der Motivierung, daß die Studierenden nicht vollzählig auf den betreffenden Zeitpunkt eintreffen, daß aber in manchen Disziplinen gerade die einleitenden Vorträge grundlegend für das Verständnis des Nachfolgenden seien, hat der Erziehungsrat beschlossen, daß ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Studierenden, alle Vorlesungen auf den angesetzten Zeitpunkt begonnen werden sollen; es liege dies im Interesse der Ordnung und derjenigen Studierenden, die auf Semesterbeginn erscheinen; wenn eine Minderheit der Studierenden sich nicht an den offiziellen Termin halten wolle, so sollen die Betreffenden den Schaden selber tragen.

Auf eine Eingabe des Vereins der Zürcher Presse um Einführung von Vorlesungen und Übungen zur Vorbereitung für den Journalistenberuf hat der Erziehungsrat beschlossen, es sei von der Schaffung einer besondern Professur für Journalistik, wie auch von Erteilung eines bezüglichen Lehrauftrages zur Zeit abzusehen und zu gewärtigen, ob ein geeigneter Repräsentant der Presse sich um die Erteilung der Venia legendi bewerbe. Dagegen wurde

unterm 13. Dezember 1902 eine Wegleitung für Studierende der Journalistik erlassen.[1])

Die theologische Fakultät veranstaltete auf die Tage vom 4. bis 7. August einen Ferienkurs für Geistliche der Ost- und Mittelschweiz; derselbe zählte 131 Teilnehmer und zwar 96 aus dem Kanton Zürich, 34 aus der übrigen Schweiz und einen aus dem Ausland.

2. Bern.

Auf eine Anregung von Vertretern der Presse, es sei an der Hochschule für eine besondere Ausbildung der Journalisten zu sorgen, faßte der bernische Regierungsrat am 12. Juli 1902 folgenden Beschluß:

> „Die Direktion des Unterrichtswesens wird grundsätzlich ermächtigt, behufs Förderung der Vorbildung der Journalisten einen Studienplan zu erlassen und eingeladen, zur geeigneten Zeit zum Zwecke der Ergänzung der Universitätsvorlesungen und der seminaristischen Übungen die nötigen Anträge zu stellen."

Der Studienplan wurde erlassen und sieht ein sechssemestriges Studium vor. Später soll denjenigen, die einen solchen Studiengang einschlagen, Gelegenheit gegeben werden, sich über ihre Kenntnisse durch eine Prüfung auszuweisen.

Im Winter 1902/1903 wurde an der juristischen Fakultät ein Kolleg über Zeitungsredaktion und Administration gelesen.

Auf eine andere Anregung betreffend die Einführung von militärwissenschaftlichen Vorlesungen wurde nicht eingetreten.

Einer Revision und Erweiterung wurde unterzogen das Reglement für die Laboratorien der Hochschule[2]) in dem Sinne, daß die Studentenschaft in stärkerem Maße als bisher zur Bezahlung der Chemikalien verpflichtet wurde.

3. Basel.

Auf Anregung der Bundesbehörden veranlaßte die Kuratel die Regenz, die Frage einer Anpassung der Promotionsordnungen an die der deutschen Universitäten zu prüfen. Es ergab sich, daß das Bedürfnis einer Änderung für die theologische, juristische und medizinische Fakultät nicht vorliegt; die philosophische Fakultät wird in Zukunft ihre Promotionsordnung hinsichtlich der Vorbildungsausweise insofern strenger interpretieren, als sie von deutschen Ausweisen nur solche als gleichwertig mit einer baslerischen Maturität betrachtet, die auch in Deutschland zur Zulassung zum Doktorexamen berechtigen. Dem eidgenössischen Departement des Innern ist zu Handen der deutschen Behörden in diesem Sinne geantwortet worden.

---

[1]) Beilage I, pag. 178.

[2]) Beilage I, pag. 179.

4. Genf.

Die medizinische Fakultät läßt die russischen Studierenden, welche mit einem Abgangszeugnis eines öffentlichen russischen Gymnasiums achter Klasse versehen sind, nur dann zur Immatrikulation zu, wenn sie ein Ergänzungsexamen in Latein ablegen, was übrigens auch die russische Regierung für die Staatsexamen verlangt.

Für das Séminaire du français moderne und für die Ecole dentaire wurden neue Reglemente erlassen [1]), auch wurde das allgemeine Reglement der Universität in einigen auf die akademischen Grade bezüglichen Paragraphen abgeändert. [2])

Das Gesetz vom 3. November 1900 [3]) schuf Ergänzungsklassen im Anschluß an die école supérieure des filles zum Zwecke der Vorbereitung auf die Universität. Das Programm dieser Kurse [4]) setzt die Bedingungen für den Übertritt an die Universität fest.

---

[1]) Beilage I, pag. 180 u. 183.

[2]) Beilage I, pag. 190.

[3]) Jahrbuch 1902, pag. 193.

[4]) Beilage I, pag. 94.